



Ticket-Verkauf zur FIFA Frauen-WM 2011

Bereits jetzt sind 10 400 Tickets für die Spiele der FIFA Frauen-WM 2011 in Dresden bestellt. Die Städte-Serie „Dresden“ wollen 2600 Interessenten kaufen. Vor allem die preiswerteste Kategorie vier ist schon überbucht. Jedoch können diese Tickets in späteren Verkaufsphasen immer noch erworben werden. ► Seite 4

Eislaufen mit Flirtfaktor am Wochenende

Eishockey-Fans kommen am Freitag, 13. November auf ihre Kosten: Die Dresdner Eislöwen empfangen die Hannover Indians.

Am Sonnabend, 14. November kann aufgrund des Sachsen-Thüringen-Pokals im Eisschnelllauf die Eisschnelllaufbahn erst um 16 Uhr öffnen. Zuschauer sind aber bei den Wettbewerben von 11 bis 15.30 Uhr willkommen.

Außerdem lädt die Freiburger Arena am Sonnabend erstmals ab 19.30 Uhr zur Eis-Flirtparty ein. Der Eintritt für drei Stunden beträgt fünf Euro.

Am Sonntag, 15. November verschiebt sich der Start auf der Eisschnelllaufbahn wegen des Volkstrauertages auf 11 Uhr.

Impfung für jedermann möglich

Die Schutzimpfung gegen die Neue Grippe kann seit dem 9. November in allen Arztpraxen durchgeführt werden. Den Impfstoff erhalten die niedergelassenen Ärzte über die Apotheken. Obwohl in erster Linie Personen mit chronischen Grunderkrankungen die Impfung empfohlen ist, steht nach Angaben des Sächsischen Gesundheitsministeriums ausreichend Impfstoff zur Verfügung, so dass sich jeder impfen lassen kann, der daran interessiert ist. Sollten Bürgerinnen und Bürger im Einzelfall keinen niedergelassenen Arzt finden, kann die Impfung auch im Gesundheitsamt erfolgen. ► Seite 6

90-jährige Fichte für 575. Striezelmarkt kommt aus dem Bühlauer Forst



▲ **Vorfriede ist die schönste Freude.** Der diesjährige Christbaum für den 575. Dresdner Striezelmarkt steht seit dem 9. November im Herzen der sächsischen Landeshauptstadt. Die 90 Jahre alte und 30 Meter hohe Fichte kommt aus der Forstverwaltung Bühlau und wurde persönlich von Revierförster Thomas Stelzig ausgesucht. Zusätzlich verstärkte eine Polizeieskorte den sicheren Transport bis zum Altmarkt. Traditionell ist der Weihnachtsbaum der zentrale Glanzpunkt. Ebenfalls seit Montag

steht die größte erzgebirgische Stufenpyramide auf dem Striezelmarkt so wie der weltweit größte begehbare Schwibbogen der Erzgebirgischen Holzkunst Gahleitz. Zeitgleich errichten Handwerker und Arbeiter die ersten Bestandteile für die weihnachtlichen Schaumanufaktur und die Kindererlebniswelt sowie für das Wichtel- und Pflaumentoffelhaus. Bis zur Eröffnung am 26. November gibt es aber noch viel zu tun.

Foto: Steffen Füssel

Forum zum Umbau des Kulturpalastes

Am 5. November hatte Oberbürgermeisterin Helma Orosz zu einer Informationsveranstaltung in den Kulturpalast eingeladen. Im Vorfeld dazu rief die Stadt Dresden alle Interessierten auf, ihre Fragen zum geplanten Umbau des Kulturpalastes zu senden. In den kommenden Amtsblatt-Ausgaben werden die häufigsten Fragen und die Antworten veröffentlicht.

► Seite 8

Themenstadtplan im Internet erweitert

Seit kurzem besteht die Möglichkeit, den Vorentwurf des Flächennutzungsplanes im Internet zu erörtern und direkt Stellung zu nehmen. Anregungen und Einsprüche können nun elektronisch über den Themenstadtplan an das Stadtplanungsamt abgegeben werden. Damit eröffnet sich eine neue Qualität der Bürgerbeteiligung.

► Seite 2

Erwachsene lesen vor – Kinder hören zu

Am Freitag, 13. November ist es wieder so weit: Der bundesweite Vorlesestag wird auch in Dresden in die Tat umgesetzt. Neben Oberbürgermeisterin Helma Orosz haben sich Prominente, Eltern, ehemalige Schüler und viele weitere Paten bereit erklärt, ihr Vorlesetalent unter Beweis zu stellen. ► Seite 3

Das nächste Dresdner Amtsblatt erscheint auf Grund des Buß- und Bettages am Freitag, 20. November.

Stadttrat. Tagesordnung am 19. November, Beschlüsse vom 20. Oktober
► Seiten 9 und 10

Hauptsatzung. Satzung zur Änderung
► Seiten 14 bis 21

Ausbau Königsbrücker Straße gestoppt

Oberbürgermeisterin Helma Orosz hat am 4. November den Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau darüber informiert, dass das Planfeststellungsverfahren für die Königsbrücker Straße wieder gestoppt wird. Mit dem Freistaat Sachsen, Ministerium für Wirtschaft und Arbeit (SMWA), und der Landesdirektion Dresden war schon Mitte des Jahres abgestimmt worden, dass erst die Verkehrsprognosen für das Jahr 2025 vorliegen müssen, um die weitere Planung voranzubringen. Hintergrund dieser Entscheidung ist die Frage, ob der zweispurige oder vierspurige Ausbau zwischen Albertplatz und Stauffenbergallee die Fördervoraussetzungen erfüllt. „Eine Sanierung dieser wichtigen Verkehrsader können wir finanziell nur mit Fördermitteln stemmen“, sagte die Oberbürgermeisterin den Ausschussmitgliedern. Um ein aussichtsloses Planfeststellungsverfahren zu verhindern, hatte die OB in der sogenannten „Dresden-Konferenz“ mit SMWA und Landesdirektion festgelegt, dass erst die Prognosezahlen für 2025 ausgewertet werden müssen. „Damit hätten wir dann eine Grundlage, auf der alle weiteren Schritte abgestimmt werden könnten.“ Aussagen, wonach der ehemals zuständige Minister Jurk eine Förderung des zweispurigen Ausbaus schon zugesichert hat, sind nicht nachvollziehbar. „Ich hatte Minister Jurk mehrmals gebeten, diese Aussage in den Medien uns schriftlich zu bestätigen. Dies ist nicht erfolgt.“ Mit dieser Entscheidung entfällt die im Amtsblatt vom 22. Oktober angekündigte Auslegung der Planungsunterlagen vom 9. November bis 9. Dezember.

Eine Schillerlinde am Schillerplatz

Das Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft erhielt vom Beirat „SchillerGarten zu Dresden-Blasewitz“ am 10. November anlässlich des 250. Geburtstages von Friedrich Schiller eine Gedenklinde. Der Baum steht innerhalb einer erhöht gepflasterten Fläche am Schillerplatz. Umrahmt von einer Rundbank ist die Linde ein attraktiver Mittelpunkt für die hier stattfindenden Wochenmärkte. Initiator für das Vorhaben ist der Beirat vom „SchillerGarten zu Dresden-Blasewitz“. Der Gesamtaufwand der Investition beträgt rund 13 000 Euro. Davon trägt die Landeshauptstadt Dresden am Vorhaben einen Anteil von rund 20 Prozent in Form von Materialbereitstellung und Sachleistungen.

Arbeiten an der Waldschlößchenbrücke

■ Brücke und linkselbische Straßenanschlüsse

An der Westseite des Käthe-Kollwitz-Ufers geht es mit Tief- und Straßenbauarbeiten weiter. Außerdem verlegen die Bauleute vor den Gebäuden Käthe-Kollwitz-Ufer 41 bis 43 Schutzrohrtrassen zur Vorbereitung für den Straßen- und Gehwegbau. Auf dem Stahlbau-Vormontageplatz, wo die Bogenkonstruktion für die Brücke entsteht, stehen Schweißarbeiten an den Haupt- und Querträgern an. Es folgt der Korrosionsschutz, vor allem an den Schweißnahtstellen. Auf dem Stahlbau-Montageplatz am Neustädter Ufer wird der Montagekran angeliefert und aufgebaut. Zuvor ist der Untergrund zur Überfahrung mit schweren Lasten zu befestigen. Insbesondere eine große, flach verlegte Entwässerungsleitung wird mit Stahlplatten geschützt.

■ Tunnelbau und Straßenanschlüsse

An der Stauffenbergallee sind die Spannarbeiten an der 2. Ankerlage abgeschlossen, so dass die angefangene Baugrube bis auf Endtiefe ausgehoben werden kann. In der Waldschlößchenstraße gehen die Stahlbetonarbeiten an der Haupttunnel-Konstruktion weiter. Die Bodenplatte für Segment 17 wird betoniert. Wände und Decke von Segment 10 erhalten Einschalung und Bewehrung. Auf der Bautzner Straße, zwischen Einmündung Waldschlößchenstraße und Angelikastraße, werden mit den Tief- und Straßenbauarbeiten Voraussetzungen dafür geschaffen, dass der Straßenbahn-

verkehr ab 28. November wieder aufgenommen werden kann. Die Nordseite der Bautzner Straße und der Gleisbereich erhalten eine Asphaltdecke. Der Gleisbau an der Einmündung Waldschlößchenstraße setzt sich fort, außerdem die Arbeiten an der Fahrleitung. Am Nebentunnel Ost bekommt das Segment 1 eine Abdichtung. Die Segmente 2 und 3 werden überschüttet wegen der Ende November geplanten Verkehrsführung.

■ Straßenbau

Bis auf wenige Restleistungen ist der Straßenbereich von Angelikastraße bis Bauende und die Fischhausstraße fertig. Hier werden noch Regulierungsarbeiten an den Quertragwerken der Fahrleitung durchgeführt, um die Wiederaufnahme des Straßenbahnverkehrs vorzubereiten.

■ Verkehrshinweise

An der Brückenbaustelle ist das Käthe-Kollwitz-Ufer in landwärtiger Richtung gesperrt. Die Umleitung erfolgt über Pfeifferhannsstraße, Pfotenhauerstraße und Fetscherstraße zur alten Trasse Käthe-Kollwitz-Ufer. Die Einfahrt in die Fetscherstraße über die Ostrampe der Brücke in Richtung Stadt ist wieder möglich. Die Neubertstraße muss komplett gesperrt werden. Die Stauffenbergallee, die Bautzner Straße und die Fischhausstraße sind ständig zweispurig befahrbar. Eine Vollsperrung der Bautzner Straße von der Jägerstraße bis zur Angelikastraße ist in der 47. Kalenderwoche zu erwarten.

Themenstadtplan Dresden erweitert

Es besteht im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit für alle Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, sich über den Flächennutzungsplan-Vorentwurf im Themenstadtplan Dresden zu informieren, ihn zu erörtern und eine Stellungnahme abzugeben. Neben den Möglichkeiten per Fax oder E-Mail können Anregungen und Einsprüche jetzt elektronisch über den Themenstadtplan an das Stadtplanungsamt übermittelt und rechtssicher in die Vorgangsbearbeitung übernommen werden. Somit minimieren sich Übertragungsfehler, Missverständnisse und notwendige Nachfragen. Der Bearbeitungsaufwand sowohl in der Verwaltung als auch beim Bürger reduziert sich.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan Dresdens, der sich aufgrund der Gebietsreform von 1999 aus fünf einzelnen Flächennutzungsplänen und einer Flächennutzungsplan-Ergänzung

zusammensetzt, basiert auf Planungsgrundlagen der 1990er Jahre. Die damaligen Vorstellungen eines langfristigen extensiven Wachstums in allen Lebensbereichen und eines dementsprechenden Bauflächenbedarfs sind heute überholt. Deshalb wird der Flächennutzungsplan für das seit 1999 stark vergrößerte Stadtgebiet mit dem Ziel einer nachhaltigen Stadtentwicklung neu aufgestellt.

Der Themenstadtplan dient mit mehr als 100 Einzelthemen der Information von Bürgern, Touristen, Vereinen und Firmen und deckt eine große Bandbreite von interessanten Themen der Infrastruktur und der Verwaltung ab.

www.dresden.de/flaechennutzungsplan oder Artikel „Bürgerbeteiligung zum Flächennutzungsplan“ auf der Startseite von www.dresden.de

Die **STADT** baut

■ Altstadt/Neustadt: Carolabrücke

Voraussichtlich bis 14. November werden auf der Carolabrücke zwei defekte Gummi-Dichtprofile der Fahrbahnübergänge gegen neue getauscht. Das ist notwendig, damit kein Wasser in die Brückenkonstruktion eindringen kann. Gearbeitet wird ausschließlich nachts von 21 bis 5 Uhr. In dieser Zeit muss die Brücke für den Fahrzeugverkehr komplett gesperrt werden, eine Umleitung wird ausgeschildert. Der Fuß-, Rad- und Straßenbahnverkehr bleibt von den Reparaturarbeiten unberührt. Die Kosten werden mit 20 000 Euro beziffert.

■ Weixdorf: Radeburger Landstraße

Am 12. November beginnt die Stadt, auf der Radeburger Landstraße die Fahrbahndecke auf rund 500 Metern zu sanieren.

Der Abschnitt beginnt rund 200 Meter nach dem Ortsausgang Weixdorf in Richtung Medingen. Während der Bauarbeiten wird die Straße ab Umspannwerk bis zur Höhe der Autobahnbrücke über die Bundesautobahn A4 halbseitig gesperrt. Die Einmündung Am Promigberg, Zufahrt zum Gewerbegebiet, ist jederzeit möglich. Die Baukosten betragen rund 35 000 Euro.

■ Bühlau: Lückendorfer Straße

Bis voraussichtlich 27. November wird eine der beiden Entwässerungsrinnen auf der Lückendorfer Straße zwischen Heidemühlweg und Wendehammer erneuert. Danach wird die Straße bis zur Mitte neu asphaltiert. Die Kosten betragen voraussichtlich rund 24 000 Euro.

Während der Bauzeit bleibt die Straße für den Verkehr gesperrt, eine Umleitung ist wegen der Sackgasse nicht möglich.

Die Anwohner können ihre Grundstücke aber jederzeit erreichen.

■ Blasewitz/Loschwitz: Blaues Wunder wird an Unterseite repariert

Eine Fachfirma arbeitet im Auftrag des Straßen- und Tiefbauamtes an der Unterseite des Blauen Wunders. Bis Ende November ist dort ein Teilstück der Fahrschiene des Brückenuntersichtgerätes auszuwechseln. Das Stahlprofil, in dem das Inspektionsmodul geführt wird, wurde bei einem Schiffsanprall im Juli beschädigt.

Eine Gefahr für die Sicherheit der Brücke besteht nicht. Auch Verkehrseinschränkungen auf der Brücke sind nicht zu erwarten.

Die Reparatur kostet rund 6000 Euro.

Erwachsene lesen vor und Kinder hören zu

Bundesweiter Vorlesetag 2009 – „Wir lesen vor“



DIE ZEIT und die Stiftung Lesen rufen am Freitag, 13. November wieder zum bundesweiten Vorlesetag unter dem Motto „Wir lesen vor“ auf.

Schauspieler, Moderatoren, Sportler, Politiker sowie andere Prominente und alle Lesebegeisterten können Kindern in Bibliotheken, Kindertageseinrichtungen oder Grundschulen an diesem Tag eine Vorlesestunde schenken.

Anliegen der vor sechs Jahren ins Leben gerufenen Initiative ist, das Lesen und Erzählen wieder populär zu machen. Ein Viertel aller 15-jährigen in Deutschland kann nicht richtig lesen, fast die Hälfte nimmt nie ein Buch zum Vergnügen in die Hand. Dem möchte diese Aktion entgegenwirken.

In der Haupt- und Musikbibliothek, Freiburger Straße 35, werden am Freitag,

◀ **Vorlesetag.** Spannende und komische Geschichten hörten die Mädchen vom Kinderhort Briesnitz von der Vorleserin Ulrike Wend im Kinder- und Jugendhaus „Insel“. Dazu gab es Fruchteeetee und Kekse. Foto: Roland Fröhlich

13. November von 10 bis 10.30 Uhr der Sächsische Ministerpräsident Stanislaw Tillich und von 13 bis 13.30 Uhr Oberbürgermeisterin Helma Orosz ihr Vorlesetalent unter Beweis stellen.

Ab 14 Uhr lesen im Hort der 68. Grundschule, Heiligenbornstraße 15, Eltern der Schülerinnen und Schüler, die ehemalige Schülerin der 68. Grundschule Nicole Siegel, Marlis Hänselmann vom Theaterhaus Rudi, Schriftstellerin Undine Materni sowie der SZ-Redakteur Heinrich Löbbers.

Noch bis morgen, 13. November findet jeweils ab 15.30 Uhr im Leseclub „Frosch“ im Kinder- und Jugendhaus INSEL, Meißner Landstraße 16-18 die Vorlesewoche statt. Ein Vorlesepatte des Projektes „Lesestark“ liest in der INSEL spannende, schaurige und verworrene Geschichten bei Tee mit Kandiszucker und Gebäck.

Erster zusätzlicher Kita-Standort seit der Wende

30 Krippen- und 72 Kindergartenkinder fühlen sich wohl im neuen Haus



Bürgermeister Martin Seidel eröffnete am 6. November gemeinsam mit Kindern und vielen Gästen den ersten zusätzlichen Kita-Standort für Dresden seit der Wende zur Platzerweiterung auf der Forststraße 9.

Entstanden ist eine moderne Kindertageseinrichtung für 30 Krippen- und 72 Kindergartenkinder auf zwei Etagen. Im

Erdgeschoss sind zwei Gruppen für Krippenkinder und eine Kindergartengruppe untergebracht. Drei weitere Gruppen befinden sich im Obergeschoss. In der Außenanlage bildet der „Sand- und Kiesfluss“ am südlichen Gebäudeteil den Hauptspielbereich. In den zwei Sandkästen und in der großen Matschcke können die Kleinen von Krippe und

◀ **Wir wollen eine Brücke bauen.** Mit wenigen Handgriffen und mit Hilfe vieler kleiner Handwerker baute der Ingenieur Peter Simchen eine Brücke ohne Nägel und Hammer. Foto: Claudia Zechel

Kindergarten gemeinsam spielen. Die Stelzenhäuser am Ende der „Brücken“ bilden den Übergang zu dem eher offen gehaltenen Spielanlage mit Schaukeln und Klettergerüsten zur Forststraße hin. Der Baumbestand auf dem Grundstück konnte weitgehend erhalten bleiben.

Das Flachdach wurde mit einer Photovoltaikanlage ausgerüstet. Die Beheizung des Gebäudes erfolgt mit einer Gas-Brennwerttherme und einer Luft-Luft-Wärmepumpe. Auf Grund der kompakten Baukörperform und der haustechnischen Ausstattung entsteht nur ein geringer Energieverbrauch.

Die Kosten für den Neubau belaufen sich auf 1,82 Millionen Euro. Davon sind 200 000 Euro Fördermittel des Freistaates und 150 000 Euro Bundesmittel.

ImNu Ihr Dresdner Fahrradkurier

schnell · preiswert · umweltfreundlich
Stadtkurier, OverNight, Submissionen

01067 Dresden
Schützengasse 26 ☎ 80 111 93

Willkommen in der eBibo!

Am 24. Oktober, anlässlich des Tages der Bibliotheken, erfolgte der Startschuss für die virtuelle Bibliothek der Städtischen Bibliotheken Dresden, kurz eBibo. Damit wurde eine völlig neue Form der Bibliotheksbenutzung in Dresden eingeführt, die die herkömmliche Bibliotheksbenutzung ergänzt.

Die eBibo ist die neue virtuelle Zweigstelle der Städtischen Bibliotheken Dresden. Sie hat rund um die Uhr geöffnet und kann bequem vom heimischen Computer aus besucht werden. Die eBibo fasst die virtuellen Angebote der Städtischen Bibliotheken Dresden zusammen:

- Onleihe: Online-Ausleihe elektronischer Medien per Download
- eMedien (verschiedene Themen)
- eBooks (Thema Schule)
- eMusic-Titel (Label Naxos)
- eAudio (für Groß und Klein)
- ePaper (verschiedene Zeitungen)
- Datenbanken: Zugriff auf ausgewählte Volltext-Datenbanken
- Brockhaus-Enzyklopädie
- Munzinger-Personendatenbank
- Munzinger-Länderdatenbank
- Datenbank Filmdienst kompakt
- Datenbank Chronik
- Datenbank Gedenktage
- Deutsche Internetbibliothek: Linkkatalog und E-Mail-Auskunftsdienst

www.ebibo-dresden.de

Bibliotheksdienst erhält Auto

Heute, 12. November findet mit dem Kulturbürgermeister Dr. Ralf Lunau die feierliche Übergabe eines VW-Golf Variant an den Direktor der Städtischen Bibliotheken Dresden, Dr. Arend Flemming statt. Klaus Schroff, Geschäftsführer des Autohauses Pattusch übergab das Fahrzeug im Beisein vom Geschäftsführer der Bürgerstiftung Dresden, Winfried Ripp. Das Fahrzeug ist zur Nutzung durch die überaus wichtige Abteilung Soziale Bibliotheksarbeit vorgesehen, die sich um ältere, behinderte und sozial benachteiligte Menschen kümmert.

Die Oberbürgermeisterin gratuliert

zum 102. Geburtstag
am 13. November
Emma Gläser, Cotta

zum 101. Geburtstag
am 13. November
Helene Bär, Altstadt
am 14. November
Dora Bresan, Blasewitz

zum 100. Geburtstag
am 14. November
Rudolf Roeber, Cotta

zum 90. Geburtstag
am 13. November
Charlotte Lalouette, Plauen
Ilse Nowak, Altstadt
am 14. November

Christa Bergmann, Plauen
Charlotte Hille, Blasewitz
Rosemarie Irrgang, Loschwitz
Alice Kotolaschwili, Altstadt
Ilse Pilz, Blasewitz
Ursula Wentzke, Blasewitz
am 15. November
Maria Bär, Altstadt
Hildegard Geißler, Blasewitz
Hildegard Kästner, Blasewitz
Jakob König, Plauen
Elfriede Posselt, Plauen
Johanna Richter, Prohlis
Karl Schubert, Altstadt
Annemarie Zenker, Pieschen

am 16. November
Ingeborg Leinert, Loschwitz
Charlotte Liepke, Altstadt
am 17. November
Alfons Berges, Blasewitz
Karl Brydda, Leuben
Erwin Draeger, Neustadt
Hildegard Kuntzsch, Pieschen
am 18. November
Ingeborg Domaschk, Blasewitz
Elfriede Lehmann, Altstadt
Helene Lehmann, Klotzsche
Alfred Schütze, Cotta

am 19. November
Susanne Claus, Langebrück
Hans Hallfarth, Altstadt
Marianne Köhler, Pieschen
Elisabeth Postor, Altstadt
Marta Schwob, Leuben
Erna Seyfert, Pieschen

zur Goldenen Hochzeit
am 14. November
Dieter und Renate Lange, Altstadt
am 15. November
Werner und Elfriede Thielemann, Weißig

BILDUNG

Ausbildungsberufe in der Stadtverwaltung vorgestellt (5)

Vermessungstechniker/-technikerin



Das Amtsblatt stellt in einer Serie alle Berufe vor, für die die Stadtverwaltung Dresden eine Ausbildung anbietet. Sie informiert, was in der Ausbildungszeit im Rathaus und in anderen Einrichtungen den jungen Leuten beigebracht wird und welche praktischen Einsätze sie erwarten. Damit möchten wir Jugendlichen helfen, sich ein Bild von der Tätigkeit zu machen und für eine Ausbildung bei der Stadt zu entscheiden. Im fünften Teil unserer Serie steht der Beruf Vermessungstechniker im Mittelpunkt.

Sie haben einen guten Realschulabschluss sowie ein ausgeprägtes Interesse an mathematischen und zeichnerischen Aufgaben? Wie wäre es dann mit einer Ausbildung zur Vermessungstechnikerin bzw. zum Vermessungstechniker im Städtischen Vermessungsamt Dresden. Seit 1992 beginnen jedes Jahr im August zwei neue Azubis ihre dreijährige Ausbildung. Wenn diese erfolgreich absolviert wird, bestehen derzeit gute Chancen auf einen Arbeitsvertrag bei der Landeshauptstadt Dresden.

Die Ausbildung ist in schulische und praktische Ausbildungsabschnitte gegliedert. Während der praktischen Ausbildung im Städtischen Vermessungsamt erwerben die jungen Leute grundlegende vermessungstechnische Kenntnisse, zum Beispiel in der Ingenieur- und Katastervermessung. Die heutigen Mess- und Auswertungsmethoden werden zunehmend vom Einsatz modernster Messinstrumente, Satellitenmessverfahren, Internet und anderem bestimmt. Durch Anwendung dieser Technologien und durch die ständig wechselnden Einsatz-

▲ **Übung macht den Meister.** Tom Leister, Maria Schmidt, beide im 1. Ausbildungsjahr, sowie Stefan Sander aus dem 2. Ausbildungsjahr üben im Hof des Technischen Rathauses, wie die einzelnen Geräte zu bedienen sind. Foto: Roland Fröhlich

orte gewinnt der Beruf Vermessungstechnikerin/Vermessungstechniker seinen eigenen, unverwechselbaren Reiz. Die Bewerberinnen und Bewerber sollten praktisch veranlagt sein, gute sprachliche Ausdrucksfähigkeit besitzen und Spaß daran haben, sowohl im Freien als auch im Büro am Computer zu arbeiten. Außerdem sind eine gute körperliche Konstitution, räumliches Vorstellungsvermögen und Teamgeist erforderlich. Der Beruf ist für Mädchen und Jungen gleichermaßen geeignet. Die Ausschreibung der Ausbildungsplätze erfolgt im Dezember im Dresdner Amtsblatt und im Internet. Für geeignete Bewerberinnen und Bewerber findet im Zuge des Auswahlverfahrens ein Eignungstest statt. Dabei sind Fragen zu mathematischen, technischen und allgemeinen Problemen zu beantworten. Diejenigen, die diesen Test sehr gut absolviert haben, werden anschließend zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen.

Wenn wir Ihr Interesse an dieser Ausbildung wecken konnten, dann informieren wir Sie gern persönlich über das Bewerbungsverfahren sowie über die Möglichkeiten zum Schülerpraktikum.

Telefon (03 51) 4 88 39 10
vermessungsamt@dresden.de
www.dresden.de/ausbildung

Schwimmsportkomplex wird neu gestaltet

Bürgermeister Winfried Lehmann gab am 4. November die drei Siegerentwürfe zur Neugestaltung und Erweiterung des Schwimmsportkomplexes Freiberger Platz bekannt:

■ Bietergemeinschaft Code unique: Architekten BdA Martin Boden, Dresden/Dähne Architekten, Dresden; GENOM, Zittau; USO, Zittau; ELKOPLAN, Zittau; Leonhardt Andrä und Partner, Beratende Ingenieure VBI, Dresden

■ Arbeitsgemeinschaft „SSK Freiberger Platz“: meyer-bassin und partner, Freie Architekten Dresden; Geyer+Geyer, Freie Architekten, Stuttgart; Wach GmbH, Baldham; Dresdner Ökotherm, Dresden; BfB GmbH, Dresden

■ Dr. Krieger Architekten + Ingenieure GmbH & Co. KG, Velbert

Bis 23. November werden alle Wettbewerbsarbeiten im Lichthof des Rathauses, Dr.-Külz-Ring 19 für alle Interessierten öffentlich ausgestellt.

Das Gesamtinvestitionsvolumen beträgt etwa 18 Millionen Euro brutto, zuzüglich etwa eine Million Euro für die Umverlegung einer Fernwärmetrasse auf dem Baugrundstück.

FIFA Frauen-WM 2011 mit gutem Ticket-Verkauf

Die ersten 10 400 Tickets für die Spiele der FIFA Frauen-WM 2011 in Dresden sind bestellt. Dem Organisationskomitee (OK) liegen über 2600 Anträge für die Städte-Serie „Dresden“ vor, die jeweils zum Besuch aller Spiele im Rudolf-Harbig-Stadion berechtigen. Bereits überbucht ist die Städte-Serie in der preiswertesten Kategorie vier. Die Tickets werden nun über ein Losverfahren vergeben. Außerdem können weitere Tickets der Kategorie vier in späteren Verkaufsphasen erworben werden.

www.FIFA.com/Deutschland2011
Telefon (0 18 05) 06 20 11

Variable Plätze für Freiberger Arena

Der Sportstätten- und Bäderbetrieb hat den Block U6 der Freiberger Arena mit Variositzen ausgestattet, die eine flexible Nutzung mit Steh- und Sitzplätzen ermöglichen.

Parallel erhielten die Pressevertreter spezielle Sitzplätze mit klappbaren Pulten und Stromanschluss. Die Umgestaltung kostete insgesamt 12 500 Euro.

Konzerte der Dresdner Philharmonie

■ Kammerkonzert „Weiße Nächte“

Am Donnerstag und Freitag, 19. und 20. November, lädt der Förderverein der Dresdner Philharmonie, jeweils ab 19 Uhr, zu einem Kammerkonzert in den Kronensaal des Schlosses Albrechtsberg ein. Das Fördervereinsorchester spielt unter der Leitung von Wolfgang Henrich „Weiße Nächte – Kompositionen, inspiriert vom hohen Norden“.

■ Strawinsky in Hellerau

Von Donnerstag, 19. November, bis Sonnabend, 21. November, jeweils 20 Uhr, wird im Festspielhaus Hellerau das Stück Oedipus Rex von Igor Strawinsky aufgeführt. An dem Projekt beteiligen sich die Dresdner Philharmonie, die Tanzkompanie DorkyPark und das Europäische Zentrum der Künste Hellerau.

Symposium: Kunst in der Demokratie

Zum Abend-Symposium „Wieviel Demokratie verträgt die Kunst?“ am Freitag, 13. November, 17 Uhr, sind Interessierte in der Hochschule für Bildende Künste Dresden, Brühlsche Terrasse 1, willkommen.

Dr. Heinz Schütz, freier Kurator und Kunsthistoriker aus München, hält einen Vortrag zum Thema „Kunst in der Demokratie – wie geht das?“. Der Kunsthistoriker und freie Kurator Hubertus Butin aus Berlin referiert über „Beziehungsstörungen: Kunst im öffentlichen Raum von Richard Serra ‚Tilted Arc‘ bis Franka Hörnschemeyers ‚Dresdner ‚Trichter‘“. Im Anschluss gibt es eine Podiumsdiskussion. Die Veranstaltung findet in Zusammenarbeit der Hochschule für Bildende Künste Dresden, dem Sächsischen Künstlerbund und dem Kunsthaus Dresden, Städtische Galerie für Gegenwartskunst statt.

SSV 04 Dresden

Zschachwitzerstr. 1
01237 Dresden



Für Sie und unsere Mitglieder!
Wanderungen und Ausflugsfahrten
für Familien und Senioren
Urlaubsfahrten nach Ungarn
Wochen- und Samstagsbetreuung für
Kinder von 3–12 Jahre (Spiele)
Fußball ab 3–8 und 17–45 Jahre

Anmeldung: Begegnungsstätte
Gasanstaltstr. 10, 01237 Dresden
Tel.: 03 51 / 2 16 75 71
Fax: 03 51 / 2 74 74 06
E-Mail: ssv04dresden@aol.com
Internet: www.ssv04dresden.com

KULTUR

Berühmte behinderte Frauen porträtiert

Neue Ausstellungen im Stadtarchiv

Am Montag, 16. November, 19 Uhr, werden im Stadtarchiv Dresden, Elisabeth-Boer-Straße 1, zwei Ausstellungen eröffnet. „Im Osten viel Neues – Wendepunkte“ zeigt Zeichnungen der Dresdner Künstlerin Konstanze Feindt Eissner, die von 1989 bis 2009 entstanden sind. In der Ausstellung „berühmt und behindert?“ zeigt Anke Timmler 24 Porträts von Frauen, die trotz ihrer Behinderung in Kunst, Kultur oder Politik berühmt geworden sind. Bekannte Porträts und Fotografien dienten der Grafikerin als Vorlage. Zur Eröffnung der Ausstellung,

die auf Initiative des Vereins „Lebendiger leben!“ entstand, spricht die Kreativpädagogin Anja Damme zum Thema „Starke Frauen“. Beide Ausstellungen sind bis zum 8. Januar 2010 dienstags und donnerstags von 9 bis 18 Uhr, mittwochs von 9 bis 16 Uhr und freitags von 9 bis 12 Uhr, im Stadtarchiv zu sehen. Der Eintritt ist frei.

▼ **Ausgestellt.** Bleistift-Zeichnungen von Evelyn Glennie (links) und Elfriede Lohse-Wächtler. Archiv: Lebendiger leben! e. V./Künstlerin: Anke Timmler



Musical-Kneipenkultur und Matinee

Einstimmung auf Gershwins Musical „Pardon My English“

Vor der Erstaufführung von Gershwins Musical „Pardon My English“ am 27. und 28. November in der Staatsoperette Dresden gibt es zwei Angebote:

■ Musical-Kneipenkultur

Am Freitag, 13. November, 20 Uhr, geht es ab Pulsnitzer Straße 10 mit „Igeltour“ auf eine außergewöhnliche Stadtführung durch Lokale in der Äußeren Neustadt. Die Gäste erleben eine amüsante Führung durch die Dresdner Neustadt und in vier Lokale, wo sie musikalische Darbietungen erleben. Dabei tauchen sie ein in Gershwins absurdes Musical „Pardon My English“, das zu einer Zeit spielt, in der es nur in geheimen Kneipen alkoholfreie Getränke gab.

Karten für die Musical-Kneipenkultur

gibt es für acht Euro bei Igeltour. Um Anmeldung unter der Telefonnummer (03 51) 8 04 45 57 wird gebeten.

■ Matinee in der Polizeidirektion

Die Matinee zur Inszenierung findet in der Polizeidirektion auf der Schießgasse 7 statt. Am Sonntag, 15. November, 10.30 Uhr, stellt Chefdramaturg André Meyer im Gespräch mit Regisseur Holger Hauer Gershwins Dresden-Musical „Pardon My English“ vor. Solisten der Staatsoperette Dresden geben einen musikalischen Vorgeschmack der Inszenierung. Zudem gibt es Einblicke in die Dresdner Polizeigeschichte.

Die Veranstaltung ist kostenlos. Um Anmeldung unter der Telefonnummer (03 51) 2 07 99 99 wird gebeten.

Lichtertouren am Flughafen

Zu Führungen in der Weihnachtszeit lädt der Flughafen Dresden International kleine und große Besucher ein.

Die zweistündigen Lichtertouren beginnen mit einem gemütlichen Beisammensein bei Glühwein, Saft und weihnachtlichem Gebäck. Danach blicken die Gäste hinter die Kulissen des Flughafens und statten der Werkfeuerwehr einen Besuch ab. Fotografieren ist dabei erlaubt.

Die Führungen finden ab 20. November donnerstags und freitags um 18 Uhr statt. Eine Anmeldung ist unbedingt erforderlich unter der Telefonnummer (03 51) 8 81 33 00, am Wochenende (03 51) 8 81 33 60. Der Eintritt kostet 20 Euro, für Kinder und Schüler bis 14 Jahre 13 Euro.

Museumskino: „Zwei schräge Vögel“

Der DEFA-Film „Zwei schräge Vögel“ läuft am Freitag und Sonnabend, 13. und 14. November, 19 Uhr, im Museumskino der Technischen Sammlungen Dresden auf der Junghansstraße.

Frank und Kamminke, zwei Informatikstudenten, entwickeln ein Computerprogramm. Doch Zukunftspläne scheitern wegen der gemeinsamen Liebe zu einem Mädchen. Weil sie sich der Gesellschaft nicht anpassen, werden sie in die Provinz verbannt. Dort lernen sie Petra kennen, die ihnen zu einem großen Coup verhilft. Mit ihrem Computerprogramm bewahren sie eine millionenschwere Produktionsanlage vor dem Untergang und endlich folgt der lang ersehnte Ruhm.

Die Komödie mit Götz Schubert, Matthias Wien, Simone Thomalla, Dieter Mann und Jaeki Schwarz in den Hauptrollen war der letzte Publikumserfolg der DEFA im heiteren Genre.

Karten:

(03 51) 4 88 72 72
presse@tsd.de

Musikvortrag im Webermuseum

Das Carl-Maria-von-Weber-Museum, Dresdner Straße 44, lädt am Sonntag, 15. November, 15 Uhr, zu einem Vortrag mit Musik ein. Professor Ekkehard Klemm von der Hochschule für Musik „Carl Maria von Weber“ Dresden spricht zum Thema „Beethovens Leonore – der interessantere Fidelio“.

Der Eintritt kostet vier bzw. drei Euro.

GESUNDHEIT

Impfung gegen die Neue Grippe für jedermann

Das Dresdner Gesundheitsamt informiert

Seit dem 9. November ist für die Allgemeinbevölkerung in Sachsen die Impfung gegen die Neue Grippe (Schweinegrippe) möglich. In erster Linie werden dabei Personen mit chronischen Grunderkrankungen geimpft. Ansprechpartner für die Bürgerinnen und Bürger ist zunächst stets der niedergelassene Arzt. Das Gesundheitsamt ist unverändert vorwiegend für die Impfung von medizinischem Schlüssel- und Feuerwehrpersonal zuständig. Sollten Bürgerinnen und Bürger im Einzelfall keinen niedergelassenen Arzt finden, der die Impfung anbietet, kann die Impfung auch im Gesundheitsamt erfolgen. Jedoch wird hierbei um telefonische Terminvereinbarung unter (03 51) 8 17 81 32 gebeten. Die Impfungen gegen die Neue Grippe werden durchgeführt in der

- Impfstelle Bautzner Straße 125, montags und mittwochs von 8 bis 11.30 Uhr und von 13.30 bis 17 Uhr sowie in der
- Impfstelle Braunsdorfer Straße 13, dienstags und donnerstags in der Zeit von 8 bis 11.30 Uhr und von 13.30 bis 17 Uhr sowie freitags von 8 bis 11.30 Uhr.



Weitere Informationen bietet das Sächsische Gesundheitsministerium unter einer Info-Hotline montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr. Auskünfte zur Neuen Grippe sind außerdem im Internet bereitgestellt. Viele Anrufe gingen bisher beim städtischen Gesundheitsamt ein. Deshalb haben wir die häufigsten Fragen und Antworten zusammengestellt:

▶ **Kleiner Pieks – große Wirkung.** Jeder kann sich gegen die Neue Grippe bei seinem Hausarzt impfen lassen. Foto: Jörg Matzdorff

Wo kann ich mich impfen lassen?

Seit Beginn dieser Woche können niedergelassene Ärzte den Impfstoff über die Apotheken beziehen. Bitte fragen Sie bei Ihrem Arzt nach.

Ich habe mich soeben normal gegen Grippe impfen lassen. Wieviel Zeit sollte nun bis zur Impfung gegen die Neue Grippe (Schweinegrippe) liegen?

Praktikabel ist ein Abstand von einer Woche. Grundsätzlich ist ein Impfabstand aber nicht erforderlich, beide Impfungen können auch gleichzeitig verabreicht werden.

Wann wird der Impfschutz wirksam?

Nach rund zwei bis drei Wochen tritt der Impfschutz ein.

Info-Hotline (03 51) 5 64 55 55
www.sms.sachsen.de
www.neuegrippe.bund.de

Balou sucht Zuhause

Das Tier des Monats November ist Balou. Der etwa einjährige Mischlingshund kam als Fundtier ins Tierheim. Er hat auffällige Fellzeichnungen und einen ausdrucksstarken Kopf. Er gilt als lebhaft, gutmütig und folgsam. Balou läuft an der Leine und es hat auch den Anschein, dass er in Auto, Bus und Bahn ohne Probleme mitfährt. Zum Verhalten gegenüber Kindern können die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Tierheimes noch keine Auskunft geben. Für Balou sucht das Tierheim liebe Tierhalter, die sich mit dem Hund ausgiebig beschäftigen, denn Erziehungsarbeit muss noch geleistet werden.

www.dresden.de/tierheim



▶ **Balou.** Foto: Tierheim Dresden

Suchen Sie Rat?



www.dresden.de/stadtverwaltung

Rechtsanwälte und Kanzleien



Kanzlei	Ansprechpartner	Adresse	Kontakt
Arbeitsrecht			
■ Hans Theisen	RA Hans Theisen	Bautzner Straße 79, 01099 Dresden	03 51 / 5 63 64 31
Hartz IV-Recht			
■ Gerhard Rahn	RA Gerhard Rahn	Budapester Straße 34 B, 01069 Dresden	03 51 / 88 88 99 44
Familienrecht			
■ Cornelia Schumann	C. Schumann, FAin für FamilienR	Merianplatz 4, 01169 Dresden	03 51 / 4 12 19 91
Internationales Vertrags- und Gesellschaftsrecht			
■ Dr. Axel Schober	Dr. Axel Schober	Gostritzer Straße 61–63, 01217 Dresden	03 51 / 8 71 85 05

Informationen zur Anzeigenschaltung unter Tel.: 03 51 / 4 56 80-131, Herr Böhme

RA = Rechtsanwalt · FA = Fachanwalt

Nächster Energiestammtisch

Der nächste Energiestammtisch des Lokale Agenda 21 für Dresden e. V. findet am Dienstag, 17. November, 18 Uhr im Veranstaltungsraum des DREWAG-Treff, Freiburger Straße/Ecke Ammonstraße (World Trade Center) statt. Thema ist diesmal die 2009 neu aufgelegte finanzielle Förderung durch die Stadt Dresden von Mini-BHKWs (Blockheizkraftwerke) auch in Kombination mit Photovoltaik und erneuerbaren Brennstoffen. Alle Interessierten sind willkommen.

Lokale Agenda 21 für Dresden e. V.
Prager Straße 2 b, 01069 Dresden
Telefon (03 51) 2 13 45 32
Telefax (03 51) 2 13 45 33
verein@dresdner-agenda21.de
www.dresdner-agenda21.de

Reiche Ernte in Dresdens Wäldern

Der Baumnachwuchs in Dresdens Wäldern ist gesichert. Erntebetriebe sammeln 3121 Kilogramm Eicheln, 103 Kilogramm Esskastanien und 18 Kilogramm Spitzahornsamen im September und Oktober in Dresdens Wäldern. Nur alle vier bis sieben Jahre fällt die Ernte so reich aus. Die Früchte werden als Saatgut für Dresdens Wälder genutzt.

Auf dem Gebiet der Stadt Dresden befinden sich elf Forstsaatgutbestände. In sieben Beständen wachsen Stiel-, Trauben- und Roteichen, in je einem Bestand Spitzahorne, Esskastanien, Winterlinden bzw. Lärchen. Die Obere Forstbehörde hat diese Saatgutbestände nach dem Forstvermehrungsgutgesetz zur Gewinnung von Saatgut zugelassen. Die Untere Forstbehörde der Stadt überwacht die Ernte, damit nur reines Saatgut an die Forstbaumschulen geliefert wird.

Neuer Fontänenbrunnen vor der Centrum-Galerie

Vor der Centrum-Galerie gibt es seit kurzem ein neues Wasserspiel. Mit seinen 25 Fontänen zeichnet der Brunnen die dreieckige Form des Platzes nach. Das Wechselspiel der Fontänen in verschiedenen Höhen und Farben machen das Wasserspiel attraktiv. Insbesondere bei Dunkelheit lohnt es sich, dem Tanz der Wasserstrahlen zuzuschauen. Der Entwickler und Investor der Centrum-Galerie, Multi Development, schenkte diesen Brunnen der Stadt. Jetzt wird er abgestellt und winterfest gemacht.



Unsere Therapieangebote für Sie:

Massagen
Manuelle Therapie
Manuelle Lymphdrainage
Naturmoor (Fango)
Krankengymnastik
Elektro- & Ultraschalltherapie
Schlingentischbehandlung
Wirbelsäulengymnastik

**Alle Kassen!
Parkplätze auf dem Gelände!**

Öffnungszeiten:

Montag–Donnerstag 8–19 Uhr
Freitag 8–14 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Glashütter Straße 101 a, 3. OG
01277 Dresden
Telefon: (03 51) 312 47 44

Afrika-Tage im World Trade Center

Vom 16. bis 18. November 2009 finden im World Trade Center (WTC) bereits zum fünften Mal die Afrika-Tage statt. Eröffnet werden sie am 16. November um 12 Uhr von Bürgermeister Jörn Marx.

In der Halle des WTC gibt es verschiedene Stände, die beispielsweise afrikanische Holzschnitzkunst, Kulinarisches oder Schmuck aus Afrika präsentieren. Mit dabei ist auch ein Stand der Malschule Poto Poto aus Dresdens Partnerstadt Brazzaville. Im April dieses Jahres waren fünf Künstler aus dem Kongo selbst in Dresden um eine Ausstellung zu eröffnen. Die Bilder stehen zum Verkauf – der Erlös geht direkt an die Malschule. Der Kontakt zur Malschule Poto Poto besteht bereits seit mehreren Jahren. Neben den vielfältigen Angeboten an den verschiedenen Ständen lädt ein kulturelles Begleitprogramm zum Verweilen ein. So können sich Besucher auf Bauchtanz und Trommelmusik freuen. Außerdem findet am Dienstag, 17. November von 9 bis 16 Uhr ein Workshop unter dem Motto „Lösungsansätze für die Energieprobleme in Afrika“ statt. Die Afrika-Tage organisiert der Verein power4africa e. V.

www.power4africa.de/afrikatage.html

Daniel Vedres **Manfred Breschke** **Thomas Schuch**

Striezelmarktwirtschaft - Die Jahresendabrechnung

Premiere am 21. November, 20 Uhr
Weitere Vorstellungen bis 16. Januar 2010

DRESDNER KABARETT BRESCHKE & SCHUCH

Wettiner Platz 10 · (Eingang Jahnstraße) · 01067 Dresden
Karten & Infos (03 51) 4 90 40 09 · www.kabarett-breschke-schuch.de

1989: Gute Botschaft aus der Botschaft

Unter dem Titel „1989: Gute Botschaft aus der Botschaft“ findet am kommenden Montag, 16. November, 19.30 Uhr, im Stadtmuseum Dresden, Eingang Landhausstraße das nächste Dresdner Nachbargespräch statt.

Der Generalkonsul der Tschechischen Republik Tomas Podivinsky, der Gesandte und Botschaftsrat der Botschaft der Republik Polen Dr. Zbigniew Zareba sowie der Direktor der Sächsischen Landeszentrale für politische Bildung und Begründer der „Gruppe der 20“ Frank Richter halten Rückblick auf die Ereignisse in allen drei Ländern vor 20 Jahren und schätzen ein, ob und wie sich die Vorstellungen und Hoffnungen der Menschen erfüllt haben. Moderiert wird die Podiumsdiskussion durch Dr. Daniel Trepsdorf von der Landeshauptstadt Dresden. Zu der vom Polnischen Institut Berlin/Filiale Leipzig, Tschechischen Zentrum Dresden und Landeshauptstadt Dresden organisierten Veranstaltung sind alle Interessenten herzlich eingeladen. Der Eintritt ist frei.

Informationen zum Wohnen im Alter

Am 28. Oktober fand im Festsaal der Dreikönigskirche unter Federführung des Sozialamts der Landeshauptstadt Dresden das Bürgerforum „Wohnen im Alter“ im Rahmen des vom Bund geförderten Modellprojekts „Wie wollen wir morgen leben?“ statt.

Rund 120 Teilnehmer tauschten sich in mehreren Gesprächsrunden zum Thema aus. Ziel der Veranstaltung war, Ideen für ehrenamtliches Engagement zu entwickeln und Mitstreiter für Projekte zu gewinnen. Dazu finden nun mehrere Gesprächsrunden statt, zu denen alle Interessenten eingeladen sind:

■ Montag, 16. November, 14.30 Uhr: Zusammenstellung von Informationsmaterial zum Wohnen im Alter in der Seniorenbegegnungsstätte Trachenberge der Volkssolidarität Dresden e. V., Trachenberger Straße 6

■ Montag, 16. November, 14.30 Uhr: Aufbau von Berater-Teams in der Seniorenbegegnungsstätte Friedrichstadt der Volkssolidarität Dresden e. V., Schäferstraße 1 a

■ Montag, 23. November, 15 Uhr: Schulung von ehrenamtlichen Beratern zum altersgerechten Wohnen in der Geschäfts- und Beratungsstelle AWIG e. V., Ehrlichstraße 3

Informationen

Sozialamt

Berit Chamon Suarez

Telefon (03 51) 4 88 48 98

BChamonSuarez@dresden.de

Helma Orosz empfing Medaillengewinner

Am 9. November empfing Helma Orosz die Teilnehmer der 21. Deaflympics in Taipeh und der Ruderweltmeisterschaften 2009 in Poznan. Bei der 21. Deaflympics in Taipeh vom 5. bis 15. September erhielten die Schwimmer Robin und Phil Goldberg Silber- und Bronzemedailles sowie Luise Broedner die Silbermedaille im Frauenfußball. Deaflympics sind die „olympischen“ Spiele der Gehörlosen. Bei den Ruderweltmeisterschaften 2009 in Poznan erhielten Peggy Waleska und Tim Grohmann Bronzemedailles. Einen vierten Platz erreichte Anika Kniest.

Suchen Sie Spannung?



www.dresden.de/kultur

Ernennung der Ortsvorsteher

Oberbürgermeisterin Helma Orosz übergab Urkunden



▲ **Ernennung.** Die ehrenamtlichen Ortsvorsteher und eine Ortsvorsteherin wurden in das Beamtinnenverhältnis auf Zeit für die Dauer von fünf Jahren berufen. Oberbürgermeisterin Helma Orosz handigte am 9. November die Ernennungsurkunden aus und nahm den Ehrenbeamten den Dienst ab. Einen besonderen Grund zur Gratulation gab es für Cossebaudes Ortsvorsteherin Ines Pohl, die als frischgebackene Mutter neben der Ernennungsurkunde noch ein Willkommen-

spaket für Neugeborene aus den Händen der Oberbürgermeisterin empfing.

Hinterer Reihe von links: Frank Arnold (Moschatz), Jens Kleinschmidt (Oberwartha), Torsten Heide (Schönborn), Detlef Sittel (Zweiter Bürgermeister). Vordere Reihe von links: Hans-Jürgen Behr (Schönfeld-Weißig), Ines Pohl (Cossebaude), Oberbürgermeisterin Helma Orosz, Gottfried Ecke (Weixdorf) sowie Dr. Hubertus Doltze (Altfranken).
Foto: Marion Mohaupt

Forum zum Umbau des Kulturpalastes Dresden

Während einer Informationsveranstaltung am 5. November hat die Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Dresden Fragen von Dresdnerinnen und Dresdnern zum Umbau des Kulturpalastes beantwortet. In den kommenden Ausgaben werden hier die häufigsten Fragen und Antworten dokumentiert.

Wie kommt die Aussage zustande, dass 85 Prozent der bisherigen Veranstaltungen weiterhin im umgebauten Konzertsaal stattfinden können?

Nach dem Umbau wird der Konzertsaal 1900 Plätze umfassen. Davon werden bis zu 1700 Plätze auch für Unterhaltungsveranstaltungen geeignet sein. Die Aussage, dass bis zu 85 Prozent der bisherigen Veranstaltungen auch zukünftig stattfinden können, basiert auf Analysen der aktuellen Besucherzahlen und der Bühnenanforderungen der Gastspiele. Demnach wurde die gegenwärtig vorgehaltene Platzkapazität von 2435 Sitzen im Jahr 2008 nur von 38 Veranstaltungen benötigt. Nur 50 Veranstaltungen wurden 2008 von mehr als 1900 Menschen besucht. Der Festsaal weist damit im Jahresdurchschnitt eine Besucherauslastung von 69 Prozent auf. Das heißt im Umkehrschluss, dass durchschnittlich 750 Plätze dauerhaft ungenutzt bleiben.

Weshalb zerstört die Stadt ein denkmalgeschütztes Gebäude?

Der Entwurf zum Umbau erfüllt alle Anforderungen des Denkmalschutzes. Insbesondere durch den kompletten Erhalt der äußeren Gestalt, der Dachform und zentraler Innenbereiche wie Foyers und Treppenhäuser ist dem Umbau seitens der zuständigen Behörden zugestimmt worden. Der neue Saal entsteht vollständig innerhalb des Grundrisses des vorhandenen Festsalles.

Hat die Stadt Dresden sichergestellt, dass keine Kostensteigerungen bei dem Umbau des Kulturpalastes eintreten?

Der Kostenrahmen von 65 Millionen Euro basiert auf umfangreichen Erkenntnissen zur bestehenden Bausubstanz (frühere Planungsergebnisse und Gutachten aus den Jahren 2001, 2005, 2006 und 2007). Zusätzlich zum Kostenrahmen wurde ein Risikokontingent von 13 Millionen Euro ermittelt. Diese Kosten sind zu 90 Prozent sicher.

Fragen und Antworten

kulti@dresden.de

www.dresden.de/kulturpalast

"Wir bringen **DRESDEN** ins Fernsehen!"



Ihre Franziska Wöllner
Moderatorin

DRESDEN FERNSEHEN
...näher dran!

Drehscheibe Dresden - Montag bis Freitag stündlich ab 18 Uhr.

Sie interessieren sich für Werbung bei DRESDEN FERNSEHEN?
Wir beraten Sie gern.

Fernsehen in Dresden GmbH, Schandauer Straße 64, 01277 Dresden
Telefon: 0351 / 315 40 70 Fax: 0351 / 315 40 799 Mail: fernsehen@dresden-fernsehen.de

Experten sprechen über die Vor- und Nachteile des geplanten Kulturpalastumbaus

Tagesordnung des Stadtrates am 19. November, 16 Uhr, im Rathaus, Rathausplatz 1

1. Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse
2. Bericht der Oberbürgermeisterin
3. Expertenanhörung Kulturpalast
4. Tagesordnungspunkte ohne Debatte
5. Einwohnerversammlung zum Thema „Zukunft des Kulturpalasts“
6. Besetzung des Behindertenbeirates
7. Sanierung der Grundschule Schönfeld, Borsbergstraße 12 a, 01328 Dresden
8. Institutionelle Mitgliedschaft der Landeshauptstadt Dresden im Trägerverein des Institutes für Dopinganalytik und Sportbiochemie (IDAS) – „Verein für Dopinganalytik und spezielle Biochemie e. V.“
9. Vergabe eines Erbbaurechts an die Fraunhofergesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e. V.
10. Bestellung eines Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses 2009 des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen
11. Einvernehmliche Einziehung des Geschäftsanteils der Gesellschaft zur Unterstützung des Verkehrsmuseums Dresden e. V. an der Verkehrsmuseum Dresden gGmbH
12. Rückübertragung der Kindertageseinrichtung Oberlandstraße 6 in 01156 Dresden
13. Trägerschaftswechsel der Kindertageseinrichtung Johannes-Brahms-Straße 52 in 01259 Dresden vom Träger KILALOMA e. V. zum Träger Kinderladen Lotte & Max e. V.
14. Trägerschaftswechsel der Kindertageseinrichtung Klotzcher Hauptstraße 26 in 01109 Dresden
15. Trägerschaftswechsel der Kindertageseinrichtung Bayreuther Straße 20, 01187 Dresden, vom Träger Katholische Pfarrei Sankt Paulus zum Träger Caritasverband für Dresden e. V.
16. Aufnahme der Kindertageseinrichtung Holzhofgasse 17 in 01099 Dresden in den Bedarfsplan Kindertageseinrichtungen
17. Aufhebung des Beschlusses V2662-SR76-08
18. Neubenennung und Wiederbenennung von Straßen
19. Festsetzung entstandener Straßenausbaubeitragspflichten
20. Abschaffung von Straßenausbaubeiträgen in der Landeshauptstadt Dresden, hier: rückwirkende Abschaffung zum 31. Januar 2007
21. Rückzahlung von Straßenausbaubeiträgen
22. Verkehrsbaumaßnahme Potschappler Straße zwischen Karlsruher Straße und Stadtgrenze
23. Grundhafter Ausbau der Straße Altnaußnitz und der Kölner Straße einschließlich des Ersatzneubaus des Durchlasses Roßthaler Bach
24. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 675, Dresden-Cotta, Einkaufszentrum Hamburger Straße, hier: 1. Abwägungsbeschluss, 2. Satzungsbeschluss sowie Billigung der Begründung
25. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 654, Dresden-Niedersedlitz, Wohnsiedlung Kleinborthener Straße/Falkenhainer Straße, hier: 1. Abwägungsbeschluss, 2. Satzungsbeschluss sowie Billigung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan
26. Satzung zur Änderung der Jahr- und Spezialmarktsatzung der Landeshauptstadt Dresden vom 10. Dezember 1992, zuletzt geändert am 10. April 2008
27. Straßenbaumkonzept Dresden
28. Dresdner Umweltprämie für Altfahreräder
29. Städtebauliche Überplanung
30. Innovationspreis „Familienfreundlichstes Unternehmen Dresdens“
31. Einführen eines Sozialtarifes – Sozialticket
32. Vermeidung des Erwerbs von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit im öffentlichen Beschaffungswesen
33. Parkraumkonzept Johannstadt
34. Begrünung des Wiener Platzes
35. Elbtal schützen – Dresdens Erbe, Dresdens Zukunft
36. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes (ABK) der Landeshauptstadt Dresden aus dem Jahr 2003
37. Verhandlungsziele der Stadt Dresden bei künftigen Tarifverhandlungen im Verkehrsverbund Oberelbe (VVO)/Einrichtung eines Fahrgastbeirates für den VVO
38. Sofortige Aussetzung der Wettbewerbsrealisierung „Seetor“
39. Auslegung Bebauungspläne (verbindlicher Bauleitplan)

Bekanntmachung des Petitionsausschusses

■ Eingang einer Massenpetition gegen die Straßenbaumaßnahme im Priebnitzgrund

Im Zeitraum vom 21. Oktober 2009 bis 6. November 2009 gingen 17 Einzelpetitionen sowie Unterschriftssammlungen mit 70 Unterschriften zu o. a. Sachverhalt beim Petitionsausschuss der Landeshauptstadt Dresden ein. Die Beschwerde richtet sich gegen den Straßenbau im Priebnitzgrund. Die Petition ist unter dem Geschäftszeichen P0024/09 registriert. Weitere dazu eingehende Schreiben werden diesem Geschäftszeichen zugeordnet. Der Petitionsausschuss hat das Petitionsverfahren eröffnet. Ein Ergebnis wird ebenfalls im Dresdner Amtsblatt veröffentlicht. Die Veröffentlichung dieser Petition erfolgt auf der Grundlage der Geschäftsordnung des Petitionsausschusses und dient der Verwaltungsvereinfachung.

gez. Christa Müller
Vorsitzende

Ortschaftsräte tagen

Die Ortschaftsräte der Stadt laden die Dresdnerinnen und Dresdner zu ihren öffentlichen Sitzungen ein.

■ Oberwartha

Mit dem Vorentwurf des Flächennutzungsplanes befasst sich der Ortschaftsrat Oberwartha zu seiner nächsten Sitzung. Sie findet am Donnerstag, 19. November, 18.30 Uhr, im Versammlungsraum der Ortschaft, Max-Schwan-Straße 4, statt.

■ Cossebaude

Mit dem Vorentwurf des Flächennutzungsplans und dem Landschaftsplan befasst sich der Ortschaftsrat Cossebaude zu seiner nächsten Sitzung. Sie findet am Montag, 16. November, 18.30 Uhr, im Heimathaus Cossebaude, Talstraße 5, statt.

*Danke für
Ihr Vertrauen
seit 1992.*

Kathrin Lingk Pflegeservice GmbH
Tel. 0351 4415450 Fax. 0351 4415459
www.pflegeservice-lingk.de



Unsere Leistungen im ambulanten und stationären Bereich:

- Kranken- und Altenpflege
- Kurzzeit- und Dauerpflege, Tagesbetreuung
- Pflege und Betreuung von Kindern
- spezialisierte Intensivpflege
- Verhinderungspflege
- wöchentliche Ausflüge und Fahrten aller Art
- Schulung und Beratung durch geprüfte Pflegeberater

Fragen Sie nach unseren vielfältigen zusätzlichen Leistungen!



www.dresden.de/stadtplan

Suchen Sie Entspannung?

www.dresden.de/tourismus

Stadt sucht schnelle Interimslösung als Ersatz für Technisches Rathaus

Beschlüsse des Stadtrates vom 29. Oktober 2009

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am Donnerstag, 29. Oktober 2009, folgende Beschlüsse gefasst:

■ Änderung der Hauptsatzung zur Beschleunigung des Geschäftsganges
V0178-1/09

1. Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325), beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden.

2. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, bis zum 31. Januar 2010 ein Konzept zur Weiterentwicklung der Struktur- und Dienstleistungsqualität der Bürgerbüros in Dresden vorzulegen.

■ Lokales Handlungsprogramm für Demokratie und Toleranz und gegen Extremismus
V0170/09

Der Stadtrat beschließt das gemäß Anlage 1 der Vorlage vorgelegte „Lokale Handlungsprogramm für Demokratie und Toleranz und gegen Extremismus der Landeshauptstadt Dresden“ als weitere Arbeitsgrundlage für die Stadt Dresden, fordert die Bürgerschaft und weitere Akteurinnen und Akteure und Verantwortungsträgerinnen und Verantwortungsträger auf, bei der Umsetzung des Handlungsprogramms mitzuwirken und beauftragt die Oberbürgermeisterin, dieses Handlungsprogramm mit ihren Möglichkeiten und im Rahmen ihrer Zuständigkeit umzusetzen bzw. zu koordinieren.

Folgende Ergänzungen und Änderungen sind einzuarbeiten:

■ Im Punkt 2.3 – Integrationsarbeit/Flüchtlingsarbeit – werden im 1. Absatz die Worte „tatsächlichem (oder auch nur vermeintlichem)“ gestrichen.

■ Der 1. Abschnitt von Punkt 2.3 – Integrationsarbeit/Flüchtlingsarbeit – wird durch folgenden Satz ergänzt: „Dabei gilt der Grundsatz, dass allen Migrantinnen und Migranten unabhängig von ihrem sozialen Status und ihrem Aufenthaltsstatus mit Respekt und Achtung begegnet wird.“

■ Der 1. Abschnitt von Punkt 3.5 – Für Erinnerungsarbeit und Gedenkkultur in Dresden – wird durch folgenden Satz ergänzt: „Die demokratischen Parteien betrachten es als ihre Pflicht, sich aktiv gegen den europaweit größten Naziaufmarsch am 13. Februar zu stellen.“

■ Wahl der/des Beigeordneten für den Geschäftsbereich Finanzen und Liegenschaften
V0243/09

Der Stadtrat wählt Herrn Hartmut Vorjohann zum Beigeordneten für Finanzen und Liegenschaften. Die siebenjährige Amtszeit beginnt mit der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit, frühestens jedoch zum 1. Januar 2010.

■ Besetzung des Seniorenbeirates – Stellvertreter/-innen
V0164/09

Der Stadtrat wählt sieben Stellvertreter/-innen in den Seniorenbeirat.

■ Siegfried Müßig für das Mitglied Eveline Luplow

■ Elfi Hahnwald für das Mitglied Rita Schawohl

■ Edith Heerdegen für das Mitglied Inge Oelsner

■ Eva-Maria Herbst für das Mitglied Prof. Dr. Alexander Andreeff

■ Rosemarie Döring für das Mitglied Jürgen Eckoldt

■ Dr. Gerhard Marx für das Mitglied Klaus Kummer

■ Gertraud Kasten für das Mitglied Monika Fiedler

■ Besetzung des Kulturbeirates
V0148/09

1. Der Stadtrat beschließt, der Kulturbeirat setzt sich aus 14 Mitgliedern zusammen.
2. Der Stadtrat beauftragt den Ausschuss für Kultur, 14 Kultursachverständige zu Mitgliedern des Beirates zu berufen.

■ Betrauung der Dresdner Verkehrsbetriebe AG mit der Erbringung von Diensten von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse auf dem Gebiet des öffentlichen Personennahverkehrs
V0190/09

1. Die Landeshauptstadt Dresden (LHD) betraut die Dresdner Verkehrsbetriebe AG mit der Erbringung von Diensten von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse auf dem Gebiet des öffentlichen Personennahverkehrs gemäß Anlage 1 der Vorlage.

2. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, die Betrauung im Wege der gesellschaftlichen Weisung gemäß Anlage 2 der Vorlage über die Technische Werke Dresden GmbH an die Dresdner Verkehrsbetriebe AG umzusetzen.

3. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt und ermächtigt, alle im Rahmen der Betrauung erforderlichen Maßnahmen durchzuführen, insbesondere die Sollkosten für die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung gemäß § 4 der Betrauung festzulegen.

■ Übernahme des Versorgungsauftrages der HELIOS-Klinik Dresden-Wachwitz
V0232/09

1. Die Landeshauptstadt Dresden übernimmt ab 1. Januar 2010 den Versorgungsauftrag gemäß Sächsischem Krankenhausplan, der derzeit der HELIOS-Klinik Dresden-Wachwitz zugeordnet ist.

2. Der Stadtrat stimmt dem beiliegenden Umsetzungsvertrag (Anlage zur Vorlage) zu. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, den Umsetzungsvertrag zu erfüllen.

3. Das medizinische Leistungsvolumen wird zukünftig durch die bereits bestehende Fachabteilung Onkologie innerhalb der I. Medizinischen Klinik des Krankenhauses Dresden-Friedrichstadt erbracht. Das gilt auch für den Bereich Palliativmedizin.

4. Die Häuser I und L des Krankenhauses Dresden-Friedrichstadt werden in Erweiterung der baulichen Zielplanung zukünftig zum Onkologischen Zentrum des Krankenhauses Dresden-Friedrichstadt entwickelt.

■ Konzept „Modellstadt für Erneuerbare Elektro-Mobilität“
A0018/09

Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, in Abstimmung mit der SAENA und der DREWAG Stadtwerke Dresden GmbH eine Arbeitsgruppe „Erneuerbare Elektromobilität“ einzuberufen und im Rahmen der Zusammenarbeit

1) die Umsetzung von Projekten der „Modellregion Elektromobilität Sachsen“ durch die Landeshauptstadt zu unterstützen,
2) darüber hinaus gehende Projektideen zur Nutzung von erneuerbarer Elektromobilität im Raum Dresden in einem gemeinsamen Konzeptpapier zu bündeln, zu prüfen sowie ggf. weiterzuentwickeln und umzusetzen,

3) insbesondere innerhalb der Stadtverwaltung (einschließlich Eigenbetriebe und städtische Unternehmen) die Möglichkeit für die Nutzung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen zu prüfen,

4) dem Stadtrat einmal im Jahr über die Arbeit der Arbeitsgruppe „Erneuerbare Elektromobilität“ und die Realisierung von Projekten zu berichten.

■ Schritte zur gentechnikfreien Region Dresden
A0031/09

Der Antrag wird abgelehnt.

■ Expertenanhörung Kulturpalast
A0069/09

1. Der Stadtrat beschließt die Durchführung einer Anhörung gemäß § 20 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt Dresden in der nächsten regulären Sitzung des Stadtrates. Ziel

der Anhörung soll es sein, sämtliche Vor- und Nachteile des geplanten Kulturpalastumbaus im Vergleich zu einem möglichen Konzerthausneubau zu erörtern.

2. Im Rahmen der Anhörung sollen insbesondere folgende Punkte erörtert werden:

■ Fragen und Probleme bei Grundstücksbeschaffung und Finanzierung eines Konzerthausneubaus,

■ Synergieeffekte und Konfliktpotenziale im Falle der gemeinsamen Bespielung eines Hauses durch Philharmonie und Staatskapelle,

■ wirtschaftliche Folgen für den Betrieb des Kulturpalastes nach Wegfall seiner Stadthallenfunktion und zu erwartender Einschränkungen im Bereich der Unterhaltungsmusik,

■ Abschätzung der finanziellen Folgen für die Landeshauptstadt Dresden im Falle der Bespielung zweier großer Häuser (Kulturpalast und Konzerthaus),

■ Folgekosten (Bau, Betrieb und Unterhaltung) durch die Ertüchtigung alternativer Spielstätten für Unterhaltungsmusik,

■ Auswirkungen für Dresden als Veranstaltungsort für Unterhaltungsmusik im Falle eines Umbaus des Kulturpalastes,

■ finanzielle Auswirkungen und Risiken bei Aufgabe der Pläne zum Kulturpalastumbau,

■ Standpunkte von Philharmonie und Staatskapelle.

3. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt dafür Sorge zu tragen, dass alle genannten Aspekte durch die Auswahl geeigneter Experten abgedeckt werden.

4. Sämtliche Vergaben im Rahmen der Instandsetzung, Modernisierung und des Umbaus des Kulturpalastes Dresden werden bis auf die der Anhörung folgenden Sitzung des Stadtrates zurückgestellt.

■ Besetzung der Stelle Ortsamtsleiterin/Ortsamtsleiter des Ortsamtes Neustadt/Altstadt und Berufung der Ortsamtsleiterin/des Ortsamtsleiters
V0210/09

Der Stadtrat stimmt der Besetzung der Stelle Ortsamtsleiterin/Ortsamtsleiter des Ortsamtes Neustadt/Altstadt und der Berufung als Ortsamtsleiter zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit Herrn André Barth zu.

■ Mietvertragsverhältnis Technisches Rathaus
V0263/09

1. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, eine alternative Interimslösung für die Unterbringung von derzeit noch 550 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Standortes Hamburger Straße dem Stadtrat schnellstmöglich zur Beschlussfassung vorzulegen. Hierzu sind ent-

sprechende Angebote für gewerbliche Mietobjekte umgehend einzuholen.

2. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, eine für die Stadt möglichst kostengünstige Lösung zur Beendigung des Mietvertragsverhältnisses zum Technischen Rathaus auf der Hamburger Straße vorzuschlagen. Dabei ist unverzüglich zu klären, ob die Voraussetzungen einer außerordentlichen Kündigung tatsächlich und rechtlich vorliegen. Des Weiteren ist festzustellen, welche Schadenersatzansprüche gegenüber Zwangsverwalter oder Vermieter bestehen. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, die Mietzahlungen so weit wie möglich zu reduzieren.

3. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, eine Variantenabwägung für eine dauerhafte zentralisierte Verwaltungsunterbringung möglichst in der Nähe des Neuen Rathauses am Dr.-Külz-Ring bis zum 31. Dezember 2009 vorzulegen.

Kraftloserklärung eines Dienstausweises

Wegen Verlustes bzw. Diebstahls wird der Dienstausweis der Landeshauptstadt Dresden Nr. 04783 für kraftlos erklärt.

Mit Trauer erfüllt uns die Nachricht vom Tod unseres ehemaligen Mitarbeiters

Herr Reiner Kunath
geb. am: 13. März 1962
gest. am: 20. Oktober 2009

Herr Kunath war lange Jahre im als Einsatzkraft und Maschinist in den Feuerwachen Löbtau und Striesen tätig. Mit Erfahrung und persönlichem Engagement hat er sich die Achtung der Kolleginnen und Kollegen erarbeitet. Wir werden ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landeshauptstadt Dresden

Helma Orosz
Oberbürgermeisterin

Ines Leiteritz
Vorsitzende
des Gesamtpersonalrates

Suchen Sie Rat?



www.dresden.de/stadtverwaltung

Positive Energiebilanz in städtischen Gebäuden

In der Stadtverwaltung Dresden wird mit Energie sparsam umgegangen. Davon kündigen seit kurzem Energieverbrauchsausweise, die in 265 städtischen Gebäuden öffentlich aushängen.

Auf den Ausweisen ist der Verbrauch von Heizenergie und Strom des betreffenden Gebäudes dem Vergleichswert gegenübergestellt, den das Bundesministerium vorgegeben hat. Über 80 Prozent der städtischen Gebäude verbrauchen weniger Heizenergie als das Vergleichsge-

bäude der jeweiligen Gebäudekategorie. Beim Stromverbrauch sind es sogar über 90 Prozent. Eine positive Bilanz können alle neu errichteten und sanierten Gebäude der Stadt ziehen.

Die Energieeinsparverordnung (ENEV) fordert den Aushang von Energieausweisen in öffentlichen Gebäuden über 1000 Quadratmetern. Dazu gehören städtische Gebäude wie Schulen, Sporteinrichtungen, Kindertageseinrichtungen und Verwaltungsgebäude.

Umwelt

Regionales Gewässerforum in Dresden am 1. Dezember

Anmeldungen sind bis zum 24. November möglich

Das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie lädt ein zum 5. Gewässerforum Elbestrom am Dienstag, 1. Dezember im Deutschen Hygienemuseum Dresden.

Die Gewässerforen sind dauerhafte Plattformen zur Förderung des Dialogs zwischen den Behörden, Betroffenen und der Öffentlichkeit bei der Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie in den sächsischen Regionen. In Sachsen ist die die sechsmonatige Anhörung zu den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen für die Einzugsgebiete von Elbe und Oder beendet.

Im Mittelpunkt des Gewässerforums am 1. Dezember steht die Vorstellung und Diskussion der überarbeiteten Dokumente, der zentralen Instrumente zur weiteren Verbesserung des Zustands der sächsischen Gewässer. Bis zum 22. Dezember 2009 werden die Dokumente für die betroffenen Gebiete im Freistaat Sachsen entsprechend §§ 6 und 7 SächsWG durch das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft für die nächsten sechs Jahre für verbindlich erklärt. Sie sind dann der rechtliche Leitfaden der

sächsischen Behörden, um zusammen mit allen Partnern die anspruchsvollen Ziele der Wasserrahmenrichtlinie zu erreichen.

Im zweiten Teil des Forums stellen die Experten das sächsische Vorgehen in den wichtigsten Belastungsbereichen zur Diskussion.

Die Flyer mit allen wichtigen Informationen zu den Veranstaltungen ist im Internet unter www.umwelt.sachsen.de veröffentlicht.

Wer an dem Forum teilnehmen möchte, wird gebeten, sich formlos per Post, Fax oder E-Mail bei der Sächsischen Landesstiftung Natur und Umwelt anzumelden. Wer an einem Workshop interessiert ist, teilt dies bitte ebenfalls mit. Anmeldungen werden bis eine Woche vor Veranstaltungstermin entgegengenommen. Die Veranstaltungen sind kostenfrei.

Anmeldung

Sächsische Landesstiftung Natur und Umwelt – Akademie, Barbara Heidrich
Wilsdruffer Straße 18
01737 Tharandt
Barbara.Heidrich@lanu.smul.sachsen.de
Fax (03 52 03) 44 88 44

Straßenbahnbetriebshof zu verkaufen

Ehemaliger Straßenbahnbetriebshof Dresden-Tolkewitz ab sofort vom Eigentümer zu verkaufen. Gelegen zwischen Wehlener, Kipsdorfer und Schlömilchstraße, 29 630 Quadratmeter groß.

Das elbnahe, gut erschlossene, zum Teil unter Denkmalschutz stehende Objekt ist mit Werkstätten, Abstellhallen und Bürogebäuden bebaut.

Des Weiteren steht das angrenzende, unbebaute Grundstück an der Kipsdorfer Straße (21 040 Quadratmeter) zum Verkauf. Exposés können per E-Mail unter recht@dvbg.de angefordert werden.

Gedenktage als Tage der Ruhe achten

Rechtzeitig vor dem ersten Gedenktag im November möchte das Ordnungsamt alle Gastwirte und Betreiber von Spielhallen daran erinnern, dass für den 15. November (Volkstrauertag), 18. November (Buß- und Betttag) und 22. November (Totensonntag) besondere Schutzvorschriften gelten.

Öffentliche Tanzveranstaltungen und andere Vergnügungen, die dem ernsten Charakter dieser Tage widersprechen, sind nach dem Gesetz über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (GVBl. vom 20. November 1992) von 3 bis 24 Uhr verboten. Auch öffentliche Sportveranstaltungen sind bis 11 Uhr nicht gestattet.

Wer gegen dieses Verbot verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit und muss mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro rechnen. Die Stadt wird entsprechende Kontrollen durchführen.

Zusätzliche Öffnungszeiten auf Friedhöfen

Die Friedhofsverwaltungen auf den vier städtischen Friedhöfen bieten im November zusätzliche Öffnungszeiten an. Die Friedhofsleiter bzw. die verantwortlichen Mitarbeiter stehen für Gespräche und Anfragen zur Verfügung.

- Heidefriedhof:
Buß- und Betttag, Mittwoch, 18. November, 9 bis 15 Uhr
Sonnabend, 21. November, 9 bis 15 Uhr
Totensonntag, 22. November, 9 bis 15 Uhr
- Urnenhain:
Totensonntag, 22. November, 9 bis 15 Uhr
- Nordfriedhof:
Totensonntag, 22. November, 9 bis 15 Uhr
- Friedhof Dölzsch:
Totensonntag, 22. November, 9 bis 15 Uhr

Suchen Sie eine Baustelle?

www.dresden.de/stadtentwicklung

www.mb21.de

mb21 mediale bildwelten

Medienfestival für
Kinder und Jugendliche
14.11. Scheune Dresden



Festival

Lounge

Aktionen

Party



Eine Veranstaltung von >



Gefördert von >



Mit freundlicher Unterstützung von >



Dresden ist multimedial



DRESDEN KOMPAKT –

der Dresden-Wegweiser mit umfangreichem Serviceteil



DRESDEN KOMPAKT – informativ, umfassend, lesenswert

- Nutzen Sie den Vorteil der Bündelung einzelner in sich geschlossener Themenbereiche!
- Präsentieren Sie sich mit Ihrem Angebot in einem einzigartigen Umfeld, das zielgruppenspezifisch aufbereitet ist!
- Lassen Sie Ihre Anzeige ein ganzes Jahr lang für Sie arbeiten!



Ansprechpartner:

Andreas Eggert
 Telefon (0351) 45 680-112
 Mobil (0151) 504 95 000
 E-Mail andreas.eggert@sdv.de

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden vom 2. Juni 1994, zuletzt geändert am 1. Oktober 2009

Vom 29. Oktober 2009

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 29. Oktober 2009 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden beschlossen:

Art. 1

Inhaltsverzeichnis

Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt neu gefasst:

„Inhaltsverzeichnis:

I. Körperschaftliche Verfassung der Landeshauptstadt Dresden

§ 1 Name, Rechtsstellung, Stadtgebiet

§ 2 Hoheitszeichen

§ 3 Gedenktag

II. Organe der Landeshauptstadt Dresden

§ 4 Organe

§ 5 Form der Amtsbezeichnung

III. Unmittelbare Mitwirkungsrechte für Bürgerinnen und Bürger sowie Einwohnerinnen und Einwohner

§ 6 Einwohneranträge und Bürgerbegehren

§ 6 a Ehrenamtliche Tätigkeit

IV. Der Stadtrat

§ 7 Rechtsstellung, Aufgaben, Zuständigkeiten

§ 8 Ältestenrat

V. Ausschüsse und Beiräte des Stadtrates bzw. der Stadt

§ 9 Bildung von beschließenden Ausschüssen

§ 10 Zusammensetzung beschließender Ausschüsse

§ 10 a Öffentlichkeit der Sitzung beschließender Ausschüsse

§ 11 Allgemeine Zuständigkeit beschließender Ausschüsse

§ 12 Geschäftskreis des Ausschusses für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit

§ 13 Geschäftskreis des Ausschusses für Finanzen und Liegenschaften

§ 14 Geschäftskreis des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bau

§ 15 Geschäftskreis des Ausschusses für Kultur

§ 15 a Geschäftskreis des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Wohnen

§ 16 Geschäftskreis des Jugendhilfeausschusses

§ 17 Geschäftskreis des Ausschusses für Wirtschaftsförderung

§ 18 Geschäftskreis des Ausschusses für

Umwelt und Kommunalwirtschaft

§ 19 Betriebsausschüsse

§ 20 Bildung von beratenden Ausschüssen

§ 21 Geschäftskreis des Petitionsausschusses

§ 22 Zusammensetzung beratender Ausschüsse

§ 23 Geschäftsgang beratender Ausschüsse

§ 24 Beirat für geheimzuhaltende Angelegenheiten

§ 25 Beiräte

VI. Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister

§ 26 Rechtsstellung

§ 27 Allgemeine Aufgaben und Zuständigkeiten

§ 28 Zuständigkeiten der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters

VII. Beigeordnete

§ 29 Rechtsstellung und Aufgaben

VIII. Die/der Gleichstellungsbeauftragte

§ 30 Rechtsstellung und Aufgaben

IX. Ortsamtsbereiche

§ 31 Gliederung des inneren Stadtgebietes

§ 32 Ortsbeiräte

§ 33 Ortsämter

§ 34 Aufgaben der Ortsämter

§ 35 Die Ortsamtsleiterin/der Ortsamtsleiter

X. Ortschaftsverfassungen

§ 36 Ortschaftsverfassung der Ortschaft Altfranken

§ 37 Ortschaftsverfassung der Ortschaft Cossebaude

§ 38 Ortschaftsverfassung der Ortschaft Oberwartha

§ 39 Ortschaftsverfassung der Ortschaft Gompitz

§ 40 Ortschaftsverfassung der Ortschaft Weixdorf

§ 41 Ortschaftsverfassung der Ortschaft Langebrück

§ 42 Ortschaftsverfassung der Ortschaft Schönborn

§ 43 Ortschaftsverfassung der Ortschaft Schönfeld-Weißig

§ 44 Ortschaftsverfassung der Ortschaft Mobschatz

§ 45 Ortschaftsgebiete

XI. Schlussbestimmungen

§ 46 Inkrafttreten

Anlage 1

Ortsamtsbereichsgrenzen

Anlage 2

Ortschaftsgebiete

Anlage 3

Hoheitszeichen“

Art. 2

Hauptsatzung (Textteil)

Die Hauptsatzung wird wie folgt neu gefasst:

„Hauptsatzung

I. Körperschaftliche Verfassung der Landeshauptstadt Dresden

§ 1

Name, Rechtsstellung, Stadtgebiet

(1) Die Landeshauptstadt Dresden ist eine kreisfreie Stadt des Freistaates Sachsen.

(2) Das Gebiet der Landeshauptstadt Dresden untergliedert sich in die in den Anlagen 1 und 2 dieser Hauptsatzung aufgeführten Ortsamtsbereiche und Ortschaften. Jeder Ortsamtsbereich und jede Ortschaft ist ein Gemeindeteil im Sinne des § 5 Abs. 4 Satz 2 SächsGemO.

§ 2

Hoheitszeichen

(1) Die Landeshauptstadt Dresden führt ein Wappen. Es zeigt im gespaltenen Schild rechts auf goldenem Grund einen nach rechts aufsteigenden rot bezüngten und rot bewehrten schwarzen Meißner Löwen, links auf goldenem Grund zwei schwarze Landsberger Pfähle; Anlage 3. (2) Die Farben der Flagge der Landeshauptstadt sind schwarz (oben) und gold (gelb) (unten); Anlage 3.

(3) Das Dienstsiegel zeigt das Wappen der Landeshauptstadt mit der Umschrift: „Landeshauptstadt Dresden“.

(4) Das Amtssignet der Landeshauptstadt Dresden besteht aus zwei Quadraten, von denen das obere den gespiegelten Schriftzug „Dresden.“ und das untere das stilisierte Stadtwappen enthält; Anlage 3. Die Verwendung des gesamten Amtssignets oder auch nur des unteren Teils (stilisiertes Wappen) durch Dritte bedarf der schriftlichen Genehmigung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters.

§ 3

Gedenktag

Die Landeshauptstadt Dresden bestimmt den 8. Oktober als örtlichen Gedenktag zur Erinnerung an die friedliche Revolution des Jahres 1989.

II. Organe der Landeshauptstadt Dresden

§ 4

Organe

Organe der Landeshauptstadt Dresden sind der Stadtrat und die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister.

§ 5

Form der Amtsbezeichnung

Wird ein Amt oder ein Ehrenamt von einer

Frau ausgeübt, so ist eine weibliche Form der Amtsbezeichnung zu wählen.

III. Unmittelbare Mitwirkungsrechte für Bürgerinnen und Bürger sowie Einwohnerinnen und Einwohner

§ 6

Einwohneranträge und Bürgerbegehren

(1) Für Anträge auf Durchführung einer Einwohnerversammlung gemäß § 22 Abs. 2 SächsGemO oder Behandlung einer Angelegenheit im Stadtrat gemäß § 23 Abs. 1 SächsGemO ist die Unterzeichnung durch 5 Prozent der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, notwendig.

(2) Das Bürgerbegehren auf Abwahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters bedarf der Unterschrift von 20 Prozent aller wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger und der nach § 16 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO Wahlberechtigten der Stadt. Alle sonstigen Bürgerbegehren müssen mindestens von 5 Prozent der Bürgerinnen und Bürger sowie den nach § 16 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO Wahlberechtigten unterzeichnet sein.

(3) Für Bürgerbegehren über Ortschaftsangelegenheiten in den Ortschaften der Stadt ist die schriftliche Unterstützung von jeweils 5 Prozent aller Wahlberechtigten in den Ortschaften erforderlich. Bürgerentscheide über Ortschaftsangelegenheiten werden in der jeweiligen Ortschaft durchgeführt.

§ 6 a

Ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Unbeschadet der Möglichkeit, Bürgerinnen und Bürgern sowie nach § 16 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO Wahlberechtigte gemäß § 17 Abs. 1 SächsGemO zur Übernahme und Ausübung von ehrenamtlichen Tätigkeiten für die Stadt zu verpflichten, können diese Personen ebenso wie sonstige Personen freiwillig ehrenamtlich für die Stadt tätig werden (bürgerschaftliches Engagement), soweit hierfür in der Stadtverwaltung Einsatzmöglichkeiten bestehen, die keine Verhinderung oder Verdrängung entgeltlicher Beschäftigungsmöglichkeiten besorgen lassen.

(2) Soweit die in Absatz 1 genannten Personen freiwillig ein Ehrenamt für die Stadt auf Grundlage einer Bestellung durch den Stadtrat oder die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister ausüben, finden die §§ 17 Abs. 2 und 19 bis 21 SächsGemO entsprechende Anwendung. Auf freiwillig ehrenamtlich tätige Personen,

die gemäß § 17 Abs. 1 SächsGemO zur ehrenamtlichen Tätigkeit für die Stadt verpflichtet werden können, findet ferner § 18 SächsGemO Anwendung. Sonstige freiwillig ehrenamtlich Tätige können die Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit ohne Angabe von Gründen verlangen. Hat der Stadtrat bzw. die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister im Fall von Satz 3 nicht innerhalb von 2 Wochen über den Beendigungswunsch entschieden, so gilt die Bestellung zur ehrenamtlichen Tätigkeit als widerrufen.

(3) Soweit die in Absatz 1 genannten Personen freiwillig ein Ehrenamt für die Stadt auf Grundlage einer privatrechtlichen Vereinbarung ausüben sollen, so sind in dieser Vereinbarung Regelungen zu den in den §§ 17 bis 21 SächsGemO normierten Sachverhalten zu treffen.

IV. Der Stadtrat

§ 7

Rechtsstellung, Aufgaben, Zuständigkeiten

(1) Der Stadtrat ist die Vertretung der Bürgerinnen und Bürger sowie der nach § 16 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO Wahlberechtigten und ist das Hauptorgan der Stadt. Er besteht aus 70 Mitgliedern, sofern nicht gemäß § 9 Abs. 3 SächsGemO zusätzlich Gemeinderäte einzugliedernder Gemeinden aufgenommen werden, und der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister als Vorsitzende/Vorsitzenden. Die Mitglieder des Stadtrates führen die Bezeichnung „Stadträtin“ bzw. „Stadtrat“.

(2) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister verpflichtet die Mitglieder des Stadtrates in der ersten Sitzung gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO förmlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten. Mitglieder des Stadtrates, die erstmalig bzw. als Nachrückerin/Nachrücker an einer Sitzung des Stadtrates teilnehmen, werden von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister in der ersten von ihnen wahrgenommenen Sitzung förmlich verpflichtet. Die Gelöbnisformel lautet:

„Ich gelobe, die Verfassung, Gesetz und Recht zu achten und zu verteidigen, meine Pflichten nach bestem Wissen und Gewissen uneigennützig und verantwortungsbewusst zu erfüllen und Gerechtigkeit gegenüber allen zu üben. Außerdem gelobe ich, die Rechte der Landeshauptstadt Dresden gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohnerinnen und Einwohner nach Kräften zu fördern.“

Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den Verpflichteten zu unterzeichnen ist. Die Verweigerung der Unterzeichnung ist

der Erklärung gleichzustellen, das Amt nicht antreten zu wollen bzw. von dem Amt zurücktreten zu wollen.

(3) Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt Dresden fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihr/ihm der Stadtrat bestimmte Angelegenheiten überträgt.

(4) Der Stadtrat entscheidet insbesondere

(a) über die Bestellung der Mitglieder von Ausschüssen des Stadtrates,

(b) im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister über (aa) die Ernennung, Beförderung und Entlassung städtischer Beamtinnen und Beamter ab Besoldungsgruppe A 16 aufwärts; die Festsetzung einer Vergütung, auf die kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht,

(bb) die Ernennung und Entlassung von Amtsleiterinnen/Amtsleitern unabhängig von ihrer Besoldungs- oder Vergütungsgruppe,

(cc) die Ernennung und Entlassung der/des Gleichstellungsbeauftragten,

(dd) die Berufung bzw. Abberufung von Beschäftigten mit Chefarztvertrag in den städtischen Krankenhäusern,

(ee) die Berufung bzw. Abberufung von Eigenbetriebsleiterinnen/Eigenbetriebsleitern,

(ff) die Bestellung und Abbestellung der Kassenverwalterin/des Kassenverwalters und der/des stellvertretenden Kassenverwalterin/Kassenverwalters.

Kommt es in den Fällen (aa) bis (ff) zu keinem Einvernehmen, entscheidet der Stadtrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten allein,

(c) gemäß § 98 SächsGemO über die Bestellung der Mitglieder in Aufsichtsräten von Unternehmen der Stadt sowie der Mitglieder in Zweckverbänden und ähnlichen Organisationen,

(d) Satzungen, anderes Ortsrecht und Flächennutzungspläne,

(e) die Änderung des Stadtgebietes,

(f) die Durchführung eines Bürgerentscheides oder die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens,

(g) die Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der städtischen Bediensteten,

(h) die Übertragung von Aufgaben auf die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister,

(i) die Zustimmung zur Abgrenzung der Geschäftskreise der Beigeordneten,

(j) die Übertragung von Aufgaben auf das Rechnungsprüfungsamt,

(k) die Verfügung über städtisches Ver-

mögen, das für die Stadt von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist,

(l) die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Beteiligung an solchen,

(m) die Umwandlung der Rechtsform von wirtschaftlichen Unternehmen der Stadt und von solchen, an denen die Stadt beteiligt ist,

(n) die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie für die Stadt von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,

(o) Jahresrechnungen, Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse,

(p) die allgemeine Festsetzung von Abgaben und Tarifen,

(q) den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit sie für die Stadt von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind und soweit diese Angelegenheiten nicht nach § 28 dieser Satzung auf die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister übertragen sind,

(r) den Beitritt zu Zweckverbänden und den Austritt aus diesen,

(s) die Verleihung bzw. den Entzug des Ehrenbürgerrechtes,

(t) die Benennung von Straßen und Plätzen.

(5) Die in Abs. 4 genannten Aufgaben können nicht auf beschließende Ausschüsse übertragen werden.

(6) Der Stadtrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister.

(7) Der Stadtrat hat den Haushaltsplan und die Finanzplanung ohne Kredite sowohl im Verwaltungshaushalt als auch im Vermögenshaushalt auszugleichen. Eine Verschuldung ist unzulässig. Eine Ausnahme ist nur zulässig zur Vorfinanzierung von Fördermitteln, soweit eine rechtsverbindliche Fördermittelzusage vorliegt und die Finanzierungskosten des Kredites vom Fördermittelgeber übernommen werden.

(8) Ergänzende Regelungen über die Rechtsverhältnisse der Stadtratsmitglieder und den Geschäftsgang enthält die Geschäftsordnung des Stadtrates.

§ 8

Ältestenrat

(1) Der Ältestenrat besteht aus der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister

als Vorsitzende/Vorsitzenden und den Fraktionsvorsitzenden oder einer/einem in der Fraktion gewählten Vertreterin/Vertreter der im Stadtrat bestehenden Fraktionen.

(2) Der Ältestenrat berät die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen.

(3) Das Nähere über die weitere Zusammensetzung, den Geschäftsgang und die Aufgaben des Ältestenrates regelt die Geschäftsordnung des Stadtrates.

V. Ausschüsse und Beiräte des Stadtrates bzw. der Stadt

§ 9

Bildung von beschließenden Ausschüssen

Als beschließende Ausschüsse werden gebildet:

1. der Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit,
2. der Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften,
3. der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau,
4. der Ausschuss für Kultur
5. der Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Wohnen
6. der Jugendhilfeausschuss,
7. der Ausschuss für Wirtschaftsförderung,
8. der Ausschuss für Umwelt und Kommunalwirtschaft,
9. der Betriebsausschuss für IT-Dienstleistungen, Stadtentwässerung und Friedhofswesen,
10. der Betriebsausschuss für Städtische Krankenhäuser und Kindertageseinrichtungen,
11. der Betriebsausschuss für Sportstätten und Bäder (zugleich Sportausschuss).

§ 10

Zusammensetzung beschließender Ausschüsse

(1) Der beschließende Ausschuss besteht aus der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister als Vorsitzende/Vorsitzenden und weiteren elf Mitgliedern. Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister kann eine Bedienstete/einen Bediensteten mit ihrer/seiner Vertretung als Vorsitzende/Vorsitzender des beschließenden Ausschusses beauftragen. Ausnahmsweise kann die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister dann, wenn auch alle Beigeordneten verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses, das Stadträtin/Stadtrat ist, mit der Vertretung als Vorsitzende/Vorsitzender des Ausschusses beauftragen.

(2) Nach jeder Wahl der Stadträtinnen/Stadträte (Kommunalwahl) bestellt der Stadtrat die in Abs. 1 genannten elf Mit-

► Seite 16

◀ Seite 15

glieder der beschließenden Ausschüsse und deren erste/ersten und zweite/zweiten Stellvertreterin/Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte. Die Zusammensetzung der Ausschüsse soll der Mandatsverteilung im Stadtrat entsprechen (Hare-Niemeyer). Die/der Vorsitzende bleibt insoweit unberücksichtigt. Kommt eine Einigung (§ 42 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO) nicht zustande, dann erfolgt die Besetzung nach folgendem Verfahren: Die Mitglieder und deren jeweils namentlich zu benennende Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden von den Stadträten/Stadträtinnen aufgrund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Hare-Niemeyer) unter Bindung an die Wahlvorschläge gewählt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Stadtrates.

(3) Der Stadtrat kann sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder in Ausschüsse berufen. Ihre Zahl darf die der Mitglieder des Stadtrates in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen. Sie sind ehrenamtlich tätig.

§ 10 a

Öffentlichkeit der Sitzungen beschließender Ausschüsse

Beschließende Ausschüsse tagen in der Regel öffentlich. Dazu ist in geeigneter Form einzuladen. Beschließende Ausschüsse können beschließen, dass über bestimmte Angelegenheiten in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt wird. Über die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit zu unterrichten, sofern Rechte Dritter nicht entgegenstehen. Sitzungen, die der Vorberatung dienen (§ 11 Abs. 2), sind in der Regel nichtöffentlich. Die Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Stadtrates.

§ 11

Allgemeine Zuständigkeit beschließender Ausschüsse

(1) Die beschließenden Ausschüsse des Stadtrates entscheiden in ihrem Geschäftskreis über alle Angelegenheiten der Stadt, wenn nicht der Stadtrat oder die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister nach dieser Hauptsatzung zuständig ist.

(1a) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die beschließenden Ausschüsse anstelle des Stadtrates. Ergibt sich, dass eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung unterbreiten. Ein Viertel aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann verlangen, dass eine Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung unterbreitet wird, wenn

sie für die Stadt von besonderer Bedeutung ist. Lehnt der Stadtrat eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss. Angelegenheiten von besonderer Bedeutung im Sinne des Satzes 2 sind in der Regel alle Angelegenheiten, die Auswirkungen im Wert von mehr als 5 Millionen Euro erwarten lassen. Der Stadtrat kann jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben. Der Stadtrat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.

(2) Die beschließenden Ausschüsse beraten die Angelegenheiten ihres Geschäftskreises vor, für die der Stadtrat nach dieser Hauptsatzung zuständig ist.

(3) Über Angelegenheiten, die in den Geschäftskreis mehrerer beschließender Ausschüsse fallen oder hinsichtlich derer strittig ist, welcher beschließende Ausschuss zuständig ist, kann der Stadtrat entscheiden. Widersprechen sich die Beschlüsse von zwei oder mehr beteiligten beschließenden Ausschüssen, so hat die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister die Entscheidung des Stadtrates herbeizuführen.

§ 12

Geschäftskreis des Ausschusses für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit

Der Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit ist zuständig für alle Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung, insbesondere der Geschäftsordnung, des Personals, der Organisation und der Ordnung und Sicherheit sowie der Schulverwaltung. Der Ausschuss entscheidet im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister über die Ernennung, Beförderung und Entlassung städtischer Beamtinnen und Beamter der Besoldungsgruppen A 14 und A 15 sowie über die Besetzung von Stellen der Entgeltgruppen 14 und 15 TVöD.

§ 13

Geschäftskreis des Ausschusses für Finanzen und Liegenschaften

(1) Der Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften ist zuständig

1. für alle Haushalts- und Finanzangelegenheiten einschließlich der im Rahmen der Haushaltssatzung genehmigten Kredite, soweit nicht die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister nach § 28 Abs. 1 Ziff. 5 zuständig ist,

2. für die Entscheidung über den Kauf oder Verkauf von Grundstücken und die Übertragung vergleichbarer Rechte sowie den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, soweit diese Entscheidungen nicht nach dieser Hauptsatzung auf die Ober-

bürgermeisterin/den Oberbürgermeister übertragen sind.

(2) § 11 Abs. 1 a Satz 5 findet keine Anwendung.

§ 14

Geschäftskreis des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bau

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau ist zuständig für alle Angelegenheiten der Stadtentwicklung einschließlich der Verkehrsplanung, der Wohnumfeldentwicklung, der Stadterneuerung und des Denkmalschutzes sowie alle Bauangelegenheiten. Er entscheidet insbesondere über

- die Aufstellung von Bebauungsplänen einschließlich vorhabenbezogener Bebauungspläne (Aufstellungsbeschluss) sowie über die Ablehnung der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach § 12 BauGB,

- die Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes bei Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch,

- über die Anordnung von Umlegungsverfahren nach dem Baugesetzbuch (Umlegungsanordnung),

- über die Übertragung der Befugnis zur Ausübung von Vorkaufsrechten in Umlagegebieten zu Umlagezwecken an den Umlageausschuss,

- die Billigung und öffentliche Auslegung der Bauleitplanentwürfe (Billigungs- und Auslegungsbeschluss),

- die Weiterbehandlung einer Vorplanung,

- einzelne Maßnahmen der Stadterneuerung,

- alle städtischen Baumaßnahmen.

§ 15

Geschäftskreis des Ausschusses für Kultur

Der Ausschuss für Kultur ist zuständig für alle Angelegenheiten der Kultur, der städtischen Museen und Galerien, der Bibliotheken, des Denkmalschutzes sowie des städtischen Archivwesens.

Er entscheidet insbesondere über:

- die Entwicklungspläne in der Zuständigkeit des Geschäftsbereichs,

- die kommunale Kulturförderung nach Maßgabe der hierzu vom Stadtrat erlassenen Richtlinie,

- die Verleihung der Ehrentitel „Kammervirtuosin/Kammervirtuose“ und „Kammermusikerin/Kammermusiker“,

- die Besetzung von Beiräten und Fachgremien im kulturellen Bereich,

- einzelne Angelegenheiten der Kultur, des Denkmalschutzes, der Bibliotheken, der städtischen Museen und Galerien.

§ 15 a

Geschäftskreis des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Wohnen

Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit

und Wohnen ist zuständig für alle sozialen Angelegenheiten sowie Angelegenheiten der Gesundheitsfürsorge. Im Rahmen des Leistungsbestimmungsrechtes der Kommune ist er insbesondere zuständig für Förderrichtlinien der zuständigen Fachämter, Entscheidungen zu Grundsatzfragen der Leistungsgewährung, inhaltliche Konzeptionen und zur Gesundheitsförderung sowie für Grundsatzentscheidungen zu aktuellen Förderprogrammen.

§ 16

Geschäftskreis des Jugendhilfeausschusses

Aufgaben, Zusammensetzung und Verfahren des Jugendhilfeausschusses sind durch das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII, BGBl. 1990, S. 1163) und das Landesjugendhilfegesetz (SächsGVBl. 2008, S. 578) geregelt. Das Nähere regelt die Satzung des Jugendamtes.

§ 17

Geschäftskreis des Ausschusses für Wirtschaftsförderung

(1) Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung beschließt in allen Investitionsvorverfahren (§ 126 SächsGemO) mit folgenden Maßgaben:

1. Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister entscheidet in eigener Zuständigkeit über den Erlass von Bescheiden auf der Grundlage des Gesetzes über den Vorrang für Investitionen bei Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz (Investitionsvorranggesetz) vom 14. Juli 1992 (BGBl. I, S. 1257, 1268).

2. Anträge auf Vornahmen rechtsgeschäftlicher Verfügungen auf der Grundlage dieser Bescheide sind von der Oberbürgermeisterin/vom Oberbürgermeister unverzüglich nach Ablauf der Anhörungsfrist gemäß § 5 Abs. 3 des Investitionsvorranggesetzes zusammen mit dem Vorhabenplan, der Mitteilung an den Anmelder gemäß § 5 Abs. 1 des Investitionsvorranggesetzes und dessen Äußerungen nach § 5 Abs. 2 und 3 des Investitionsvorranggesetzes dem Ausschuss für Wirtschaftsförderung zur Entscheidung vorzulegen. Die Vorlage ist mit einem Entscheidungsvorschlag zu versehen.

3. Kommt eine abschließende Sachentscheidung des Ausschusses für Wirtschaftsförderung über den Antrag innerhalb von 6 Wochen nach der Vorlage nicht zustande, gilt der Entscheidungsvorschlag der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters als angenommen. Die Sachentscheidung des Ausschusses für Wirtschaftsförderung kann nur in der Weise erfolgen, dass der Ausschuss der Vorlage der Oberbürgerin/des Oberbürgermeisters entweder unverändert

zustimmt oder diese ablehnt. Änderungen der Vorlage der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters durch den Ausschuss sind nicht möglich.

(2) Darüber hinaus ist der Ausschuss zuständig für alle Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung.

(3) Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung ist ferner zuständig für alle Auftragsvergaben nach VOB und VOL sowie Vergaben über freiberufliche Leistungen (einschließlich Vergaben nach VOF). § 11 Abs. 1 a Satz 5 findet keine Anwendung.

§ 18

Geschäftskreis des Ausschusses für Umwelt und Kommunalwirtschaft

Der Ausschuss für Umwelt und Kommunalwirtschaft ist zuständig für Planungen von grundsätzlicher Bedeutung für die Stadtökologie sowie für alle Angelegenheiten der städtischen Grünanlagen und der Abfallwirtschaft, des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Versorgung der Stadt mit Energie und Wasser. Er ist zu Fragen des öffentlichen Personennahverkehrs zu hören.

§ 19

Betriebsausschüsse

(1) Für die Eigenbetriebe der Landeshauptstadt Dresden werden Betriebsausschüsse gebildet.

(2) Die Zuständigkeit eines Betriebsausschusses kann sich auf mehrere Eigenbetriebe erstrecken. Für die Besetzung der Ausschüsse gilt § 10 Abs. 1 der Hauptsatzung, soweit die jeweilige Eigenbetriebsatzung keine abweichende Regelung trifft. Im Übrigen werden die Rechte des zuständigen Betriebsausschusses und der Betriebsleitung abschließend in der jeweiligen Satzung für den jeweiligen Eigenbetrieb geregelt.

§ 20

Bildung von beratenden Ausschüssen

(1) In ihrem Geschäftsbereich nehmen die in § 9 Ziff. 1 bis 11 genannten beschließenden Ausschüsse zugleich die Aufgaben beratender Ausschüsse wahr, soweit sie nicht selbst zur Entscheidung befugt sind.

(2) Darüber hinaus wird der Petitionsausschuss als beratender Ausschuss gebildet.

§ 21

Zuständigkeit und Geschäftsgang des Petitionsausschusses

(1) Der Petitionsausschuss ist für die Bearbeitung der Bürgereingaben an den Stadtrat zuständig.

(2) Der Petitionsausschuss erteilt der Petentin/dem Petenten spätestens 6 Wochen nach Eingang der Petition bei der Landeshauptstadt Dresden einen begründeten Bescheid. Ist dies nicht möglich, so ist der Petentin/dem Petenten

innerhalb der vorgenannten Frist zumindest ein Zwischenbescheid zu erteilen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Petitionsausschusses.

§ 22

Zusammensetzung beratender Ausschüsse

Für die Bildung beratender Ausschüsse nach § 20 Abs. 2 gelten die Vorschriften über die Bildung beschließender Ausschüsse entsprechend mit der Maßgabe, dass die Mitgliederzahl insgesamt jeweils elf beträgt und die/der Vorsitzende aus der Mitte des Ausschusses gewählt wird. Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister oder eine/ein von ihr/ihm beauftragte/beauftragter Bürgermeisterin/Bürgermeister oder Beigeordnete/Beigeordneter kann an jeder Ausschusssitzung mit beratender Stimme teilnehmen und jederzeit Anträge stellen.

§ 23

Geschäftsgang beratender Ausschüsse

(1) Sitzungen beratender Ausschüsse sind nichtöffentlich.

(2) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Stadtrates.

§ 24

Beirat für geheimzuhaltende Angelegenheiten

(1) Es wird ein Beirat gebildet, der die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister in geheimzuhaltenden Angelegenheiten (§ 53 Abs. 3 Satz 2 SächsGemO) berät.

(2) Der Beirat hat sechs Mitglieder. Die Mitglieder werden vom Stadtrat bestellt. Vorsitzende/Vorsitzender des Beirates ist die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister. Die Bestellung der Beiratsmitglieder erfolgt entsprechend der Besetzung der beschließenden Ausschüsse nach den Grundsätzen der Verhältniswahl auf Vorschläge aus der Mitte des Stadtrates hin. Die Vorschläge müssen der Vorschrift des § 46 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO entsprechen. Insofern hat die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister zu prüfen, ob der jeweilige Vorschlag den gesetzlichen Bestimmungen entspricht.

(3) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister beruft den Beirat ein, wenn es die Geschäftslage erfordert.

(4) Fällt die Angelegenheit in den Geschäftskreis einer/eines Beigeordneten, nimmt diese/dieser an der Sitzung teil.

(5) Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich. Im Übrigen gelten die Vorschriften über beratende Ausschüsse entsprechend.

§ 25

Beiräte

(1) Die Einrichtung von Beiräten richtet sich nach § 47 SächsGemO. Beiräte unterstützen den Stadtrat und die Ober-

bürgermeisterin/den Oberbürgermeister bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

(2) Es werden folgende Beiräte gebildet:

- Seniorenbeirat
- Ausländerbeirat
- Beirat Gesunde Städte
- Kulturbeirat
- Kleingartenbeirat
- Behindertenbeirat
- Beirat Wohnen.

(3) Der Seniorenbeirat besteht aus 20 Mitgliedern. Davon werden

- 10 Mitglieder von den im Stadtrat vertretenen Fraktionen vorgeschlagen, wobei deren Anteil nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren zu berücksichtigen ist,
- 10 Mitglieder von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister vorgeschlagen, wobei in Dresden tätige Seniorenverbände und entsprechende Interessenvertretungen angemessen zu berücksichtigen sind.

Die durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister vorzuschlagenden Stellen sind analog zum Verfahren für die Besetzung des Jugendhilfeausschusses öffentlich auszuschreiben.

(4) Der Ausländerbeirat besteht aus 20 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- 9 Stadträtinnen und Stadträte (nach Hare-Niemeyer) und
- 11 Ausländerinnen/Ausländer der in Dresden vertretenen ausländischen Bevölkerungsgruppen.

(5) Der Beirat Gesunde Städte besteht aus 5 Stadträtinnen und Stadträten, 5 sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern sowie fünf Vertreterinnen und Vertretern projektrelevanter Geschäftsbereiche. Die im Stadtrat vertretenen Fraktionen sind entsprechend der Sitzverteilung nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren vorschlagsberechtigt. Die Vertreterinnen und Vertreter der Geschäftsbereiche werden von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister vorgeschlagen.

(6) Der Kleingartenbeirat besteht aus 9 Stadträtinnen und Stadträten und 4 sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern. Die im Stadtrat vertretenen Fraktionen sind entsprechend der Sitzverteilung nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren vorschlagsberechtigt. Die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger werden von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister vorgeschlagen.

(7) Der Behindertenbeirat besteht aus 14 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen: Dem Behindertenbeirat gehören als stimmberechtigte Mitglieder 7 Stadträtinnen und Stadträte (nach Hare-Niemeyer) sowie 5 Vertreterinnen und Vertreter in Dresden tätiger Behindertenvereine und Selbsthilfegruppen an. Die letztgenannten Mitglieder sollen

die Menschen mit Behinderungen in ihrer Gesamtheit repräsentieren. Die Betroffenenvertreterinnen und Betroffenenvertreter werden durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden benannt und durch den Stadtrat bestätigt. Die territoriale Arbeitsgemeinschaft der Dresdner Behindertenselbsthilfe hat das Vorschlagsrecht. Dem Behindertenbeirat gehören als nicht stimmberechtigte Mitglieder eine/ein Vertreterin/Vertreter der Liga der freien Wohlfahrtspflege und eine/ein Vertreterin/Vertreter des Geschäftsbereiches Soziales an.

(8) Der Beirat Wohnen besteht aus 14 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen: Dem Beirat Wohnen gehören als stimmberechtigte Mitglieder die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister, 9 Stadträtinnen und Stadträte (nach Hare-Niemeyer) sowie eine/ein Vertreterin/Vertreter der WOBA DRESDEN GMBH und eine/ein Vertreterin/Vertreter des Mietervereins Dresden und Umgebung e. V. als berufene Bürgerinnen/Bürger an. Dem Beirat Wohnen gehören als nicht stimmberechtigte Mitglieder die Geschäftsbereichsleiterin/der Geschäftsbereichsleiter Stadtentwicklung oder eine/ein von ihm benannte/benannter Vertreterin/Vertreter und die Geschäftsbereichsleiterin/der Geschäftsbereichsleiter Soziales oder eine/ein von ihm benannte/benannter Vertreterin/Vertreter an. Die Vertreterinnen/der Vertreter der WOBA DRESDEN GMBH und des Mietervereins Dresden und Umgebung e. V. sowie die Vertreterinnen/Vertreter der Geschäftsbereiche werden durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden benannt und durch den Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden bestätigt.

(9) Die Beiräte tagen grundsätzlich in nichtöffentlicher Sitzung. Einzelne Tagesordnungspunkte können öffentlich verhandelt werden, wenn:

- der Beirat dieses beschließt,
- der Beschluss öffentlich bekannt gemacht worden ist und
- der öffentlichen Behandlung nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner entgegenstehen.

(10) Weitere Einzelheiten können durch die Geschäftsordnung des Stadtrates bestimmt werden.

VI. Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister

§ 26

Rechtsstellung

Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden ist hauptamtliche Beamtin/haupt-

► Seite 18

◀ Seite 17
amtlicher Beamter auf Zeit.

§ 27

Allgemeine Aufgaben und Zuständigkeiten

(1) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister ist Vorsitzende/Vorsitzender des Stadtrates und Leiterin/Leiter der Stadtverwaltung. Sie/er vertritt die Landeshauptstadt Dresden. Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihr/ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder durch diese Hauptsatzung übertragenen Aufgaben. Sie/er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Stadtverwaltung verantwortlich und regelt deren innere Organisation.

(2) Weisungsaufgaben erledigt die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, dies gilt nicht für den Erlass von Rechtsverordnungen und Satzungen. Satz 1 dieses Absatzes gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist. In den Fällen des Satzes 2 dieses Absatzes hat die Stadt die für die Behörden des Freistaates Sachsen geltenden Geheimhaltungsvorschriften zu beachten.

(3) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister ist Vorgesetzte/Vorgesetzter, Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der städtischen Bediensteten.

(4) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister bereitet die Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse vor und vollzieht die Beschlüsse.

(5) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister muss Beschlüssen des Stadtrates widersprechen, wenn sie/er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind, sie/er kann ihnen widersprechen, wenn sie/er der Auffassung ist, dass sie für die Stadt nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Beschlussfassung gegenüber den Stadträtinnen und Stadträten ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsgründe eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist, diese Sitzung hat spätestens drei Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Ist nach Ansicht der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss sie/er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der

Rechtsaufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit herbeiführen.

(6) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Stadtratssitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister anstelle des Stadtrates. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Stadtrat mitzuteilen.

(7) In den Gesellschaften, in denen die Stadt Alleingesellschafterin ist, vertritt die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister die Stadt.

§ 28

Zuständigkeiten der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters

(1) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister ist für die ihr/ihm durch Gesetz übertragenen Aufgaben und für die Geschäfte der laufenden Verwaltung zuständig. Darüber hinaus werden ihr/ihm folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs,
2. Personalangelegenheiten, soweit nicht der Stadtrat oder einer seiner Ausschüsse nach dieser Hauptsatzung zuständig ist,
3. Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführungen bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind, Heranziehung zu den Gemeindeabgaben, Erteilung von Prozessvollmachten, Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln, Klagen vor den ordentlichen Gerichten, den Arbeits-, Verwaltungs- und Sozialgerichten und deren Rücknahme sowie der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen und deren Widerruf nach Maßgabe der in Ziff. 4 genannten Wertgrenzen.

4. Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:

- bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen 250 000 Euro,
- bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen bei Maßnahmen zur Beschleunigung von Investitionen (gültig bis 31. Dezember 2010) 1 000 000 Euro (netto),
- bei Verfügungen über das Gemeindevermögen, mit Ausnahme bei Verkauf von Grundstücken 1 000 000 Euro,
- bei Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten 1 000 000 Euro,
- bei Verkauf von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten 250 000 Euro,
- bei der Stundung von Ansprüchen der

Stadt 500 000 Euro,

- bei der befristeten Niederschlagung von Ansprüchen der Stadt 200 000 Euro,

- bei der unbefristeten Niederschlagung und den Erlass von Forderungen der Stadt 150 000 Euro.

5. Entscheidungen über die Aufnahme von Krediten im Rahmen der Haushaltssatzung erteilten Ermächtigung bis zur Höhe von 2 500 000 Euro im einzelnen Fall.

6. Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben der Einzelpläne bis zum Betrag von insgesamt 150 000 Euro im Einzelfall innerhalb eines Haushaltsjahres.

7. Zustimmung zu Umverteilungen innerhalb der Einzelpläne der Geschäftsbereiche bei Einhaltung der Deckungsfähigkeit in Höhe von 150 000 Euro im Einzelfall.

8. Entscheidungen über die Durchführung von Baumaßnahmen, soweit deren Gesamtumfang voraussichtlich 1 000 000 Euro nicht überschreiten.

9. Bestellung und Widerruf der Bestellung von ehrenamtlich Tätigen, die in folgenden Bereichen zum Einsatz kommen:

- a) Rettungsdienst, Feuerwehr und Katastrophenschutz,
- b) Tierheim,
- c) Denkmalschutz,
- d) Stadtarchiv,
- e) Städtische Bibliotheken.

(2) Verträge der Stadt, die in die Zuständigkeit der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters fallen, mit einer Stadträtin/einem Stadtrat, einem Ausschussmitglied, der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister, einer/einem Beigeordneten oder einer/einem leitenden Bediensteten der Stadtverwaltung einschließlich der leitenden Bediensteten der Gesellschaften, an denen die Stadt mit mehr als 50 Prozent beteiligt ist, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Ausschusses für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit, soweit sie nicht

- die übliche Benutzung stadteigener Anstalten oder Einrichtungen zum Inhalt haben,

- eine Leistung zum Inhalt haben, die durch Tarif oder eine anerkannte Gebührenordnung geregelt ist, oder

- einen Vermögenswert unter 2500 Euro betreffen.

Die Regelung gilt entsprechend für Verträge mit Ehegatten, Geschwistern und Verwandten ersten Grades des genannten Personenkreises.

VII. Beigeordnete

§ 29

Rechtsstellung und Aufgaben

(1) Der Stadtrat wählt 7 hauptamtliche Beigeordnete. Diese führen die Amtsbezeichnung „Bürgermeisterin“ bzw. „Bür-

germeister“. Die Geschäftskreise werden von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtrat wie folgt festgelegt:

1. Geschäftskreis für Allgemeine Verwaltung
2. Geschäftskreis für Finanzen und Liegenschaften
3. Geschäftskreis für Ordnung und Sicherheit
4. Geschäftskreis für Kultur
5. Geschäftskreis für Soziales
6. Geschäftskreis für Stadtentwicklung
7. Geschäftskreis für Wirtschaft.

(2) Die Beigeordneten werden vom Stadtrat je in einem besonderen Wahlgang gewählt. Die Vorschläge der Parteien und Wählervereinigungen sollen nach dem Verhältnis ihrer Sitze im Stadtrat berücksichtigt werden.

(3) Für den Zeitpunkt der Bestellung gilt § 50 Abs. 1 SächsGemO entsprechend. Die Stellen der Beigeordneten sind spätestens zwei Monate vor der Besetzung öffentlich auszuschreiben.

(4) Beigeordnete können vom Stadtrat vorzeitig abgewählt werden. Der Antrag auf vorzeitige Abwahl muss von der Mehrheit aller Mitglieder des Stadtrates gestellt werden. Der Beschluss über die Abwahl bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder des Stadtrates. Über die Abwahl ist zweimal zu beraten und zu beschließen. Die zweite Beratung darf frühestens vier Wochen nach der ersten erfolgen. Die/der Beigeordnete scheidet mit dem Ablauf des Tages, an dem die Abwahl zum zweiten Mal beschlossen wird, aus ihrem/seinem Amt. Sie/er erhält bis zum Ablauf ihrer/seiner Amtszeit die Bezüge wie eine/ein in den einstweiligen Ruhestand versetzte/versetzter Beamtin/Beamter.

(5) Die Beigeordneten vertreten die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister ständig in ihrem Geschäftskreis und leiten ihre Geschäftsbereiche. Der Stadtrat bestimmt im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister, in welcher Reihenfolge die Beigeordneten die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister im Falle ihrer/seiner Verhinderung vertreten. Die/der erste Stellvertreterin/Stellvertreter der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters trägt die Amtsbezeichnung „Erste Bürgermeisterin“ bzw. „Erster Bürgermeister“ und die/der zweite Stellvertreterin/Stellvertreter die Amtsbezeichnung „Zweite Bürgermeisterin“ bzw. „Zweiter Bürgermeister“.

(6) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister kann den Beigeordneten allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.

VIII. Die/der Gleichstellungsbeauftragte § 30

Rechtsstellung und Aufgaben

(1) Der Stadtrat bestellt eine/einen Gleichstellungsbeauftragte/Gleichstellungsbeauftragten für Frau und Mann. Sie/er ist hauptamtlich tätig und der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister zugeordnet.

(2) Sie/er überwacht die Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Frau und Mann im Zuständigkeitsbereich der Stadt. Sie/er hat Mitwirkungs- und Initiativrecht bei allen Vorhaben, Programmen und Maßnahmen der Stadt, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichwertigen Stellung in der Gesellschaft haben.

(3) Die/der Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht, an den Sitzungen des Stadtrates und der für ihren Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Alle Dienststellen sind verpflichtet, die Gleichstellungsbeauftragte/den Gleichstellungsbeauftragten bei der Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben zu unterstützen sowie sie/ihn frühzeitig zu beteiligen.

IX. Ortsamtsbereiche (Stadtbezirke i. S. d. § 70 SächsGemO)

§ 31

Gliederung des inneren Stadtgebietes

(1) Das innere Gebiet der Landeshauptstadt Dresden wird gemäß § 70 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO in zehn Ortsamtsbereiche eingeteilt, die die Namen

- Altstadt
- Blasewitz
- Neustadt
- Leuben
- Pieschen
- Prohlis
- Klotzsche
- Plauen
- Loschwitz
- Cotta

tragen.

(2) Die Ortsamtsbereichsgrenzen ergeben sich aus Anlage 1 dieser Hauptsatzung.

§ 32

Ortsbeiräte (Mitglieder des Stadtbezirksbeirates i. S. v. § 71 SächsGemO)

(1) Die Mitglieder des Ortsbeirates und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Stadtrat aus dem Kreise der im Ortsamtsbereich wohnenden wählbaren Bürgerinnen und Bürger sowie der Wahlberechtigten nach § 16 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO nach jeder regelmäßigen Stadtratswahl bestellt. Die Zahl der Mitglieder des Ortsbeirates wird gemäß § 71 Abs. 1 Satz 2, zweiter Halbsatz SächsGemO wie folgt festgesetzt:

- (a) Ortsbeirat Altstadt: 17 Mitglieder
- (b) Ortsbeirat (Antonstadt) Neustadt: 15 Mitglieder
- (c) Ortsbeirat Pieschen: 15 Mitglieder
- (d) Ortsbeirat Klotzsche: 11 Mitglieder
- (e) Ortsbeirat Loschwitz: 11 Mitglieder
- (f) Ortsbeirat Blasewitz: 21 Mitglieder
- (g) Ortsbeirat Leuben: 15 Mitglieder
- (h) Ortsbeirat Prohlis: 19 Mitglieder
- (i) Ortsbeirat Plauen: 17 Mitglieder
- (j) Ortsbeirat Cotta: 19 Mitglieder.

Bei der Bestellung der Mitglieder des Ortsbeirates und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter soll das von den im Stadtrat vertretenen Parteien und Wählervereinigungen bei der letzten regelmäßigen Stadtratswahl im Ortsamtsbereich erzielte Wahlergebnis berücksichtigt werden. Das Nähere zur Besetzung und Umbesetzung der Ortsbeiräte regelt die Geschäftsordnung des Stadtrates.

(2) Die ehrenamtliche Tätigkeit als Ortsbeiratsmitglied endet, außer durch Tod, durch den Ablauf der Amtszeit, den Verlust der Wählbarkeit oder durch Wegzug aus dem Ortsamtsbereich. Darüber hinaus ist die Bestellung zu ehrenamtlicher Mitwirkung im Ortsbeirat bei Vorliegen sachlich gerechtfertigter Gründe jederzeit durch den Stadtrat widerruflich.

(3) Der Ortsbeirat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsamtsbereich betreffen, zu hören, sofern die Angelegenheit nicht ausschließlich in den Aufgabenbereich eines Ortschaftsrates fällt. Der Ortsbeirat hat ferner das Ortsamt in allen wichtigen Angelegenheiten des Ortsamtsbereiches zu beraten. Die Sitzungen des Ortsbeirates sind öffentlich, § 37 SächsGemO gilt entsprechend. Sofern in den Ausschüssen des Stadtrates wichtige Angelegenheiten, die den Ortsamtsbereich betreffen, auf der Tagesordnung stehen, kann der Ortsbeirat eines seiner Mitglieder zu den Ausschusssitzungen entsenden. Das entsandte Mitglied nimmt an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teil.

(4) Vorsitzende/Vorsitzender des Ortsbeirates ist die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister oder eine/ein von ihr/ihm Beauftragte/Beauftragter. Dies soll in der Regel die Ortsamtsleiterin/der Ortsamtsleiter sein. Der Ortsbeirat bildet keine Ausschüsse. Die Vorschriften über den Geschäftsgang in beratenden Ausschüssen finden entsprechend Anwendung. Das Nähere kann die Geschäftsordnung des Stadtrates regeln.

§ 33

Ortsämter

In jedem Ortsamtsbereich wird ein Ortsamt als örtliche Verwaltungsstelle im Sinne von § 70 Abs. 3 SächsGemO gebildet.

§ 34

Aufgaben der Ortsämter

Die Ortsämter haben nach den Weisungen der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters ortsnahe Aufgaben der Stadtverwaltung wahrzunehmen. Die Einzelheiten regelt der von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister zu erlassende Aufgabengliederungsplan.

§ 35

Die Ortsamtsleiterin/der Ortsamtsleiter

(1) Die Ortsämter

- Blasewitz und Loschwitz,
- Cotta und Plauen,
- Prohlis und Leuben,
- Altstadt und Neustadt sowie
- Pieschen und Klotzsche

werden jeweils gemeinsam von einer/einem hauptamtlichen Ortsamtsleiterin/Ortsamtsleiter geleitet. Diese/dieser muss für den Verwaltungsdienst geeignet, soll mit den örtlichen Verhältnissen vertraut sein und im jeweiligen Ortsamtsbereich mit Hauptwohnung gemeldet sein. Die Ortsamtsleiterin/der Ortsamtsleiter werden von der Oberbürgermeisterin/vom Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtrat bestellt.

(2) Die Ortsamtsleiterin/der Ortsamtsleiter hat sich im Rahmen der der Stadt obliegenden Aufgaben der Einwohnerinnen und der Einwohner des Ortsamtsbereiches anzunehmen, ihnen mit Rat und Tat zur Seite zu stehen und insbesondere für sie Verbindungen zu den Organisationseinheiten der Stadtverwaltung herzustellen. Sie/er pflegt die Beziehungen zu den örtlichen Stellen und Institutionen, insbesondere zu den Schulen, Kirchen sowie zu Vereinigungen des wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und sportlichen Bereichs und der freige-meinnützigen Träger.

(3) Die Ortsamtsleiterin/der Ortsamtsleiter ist für den reibungslosen Ablauf der Geschäfte in den Dienststellen des Ortsamtes verantwortlich. Sie/er übt die Dienstaufsicht gegenüber allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Ortsamtes im Auftrag der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters aus.

X. Ortschaftsverfassungen

§ 36

Ortschaftsverfassung der Ortschaft Altfranken

(1) In der Ortschaft Altfranken wird für die Zeit ab dem 1. Januar 1997 bis zum Ablauf der Wahlperiode des am 7. Juni 2009 gewählten Stadtrates die Ortschaftsverfassung eingeführt. Im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat kann die Ortschaftsverfassung bereits vor Ablauf dieser Frist aufgehoben werden.

(2) Der Ortschaftsrat besteht aus sechs

Mitgliedern. Die Mitglieder des Gemeinderates bilden für die Dauer der laufenden Wahlperiode, sofern sie in der Ortschaft Altfranken wohnen, den Ortschaftsrat Altfranken.

(3) In der Ortschaft Altfranken wird keine örtliche Verwaltung eingerichtet.

(4) Soweit nicht nach den Vorschriften der Gemeindeordnung bzw. dieser Hauptsatzung der Stadtrat ausschließlich zuständig ist und soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister obliegen, entscheidet der Ortschaftsrat im Rahmen der ihm nach Abs. 5 zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel in folgenden Angelegenheiten:

1. die Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht, mit Ausnahme von Schulen,
 2. die Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Umbau und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen,
 3. die Pflege des Ortsbildes sowie die Unterhaltung und Ausgestaltung der öffentlichen Park- und Grünanlagen, deren Bedeutung nicht wesentlich über die Ortschaft hinausgeht,
 4. die Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft,
 5. die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums in der Ortschaft,
 6. die Pflege vorhandener Patenschaften und Partnerschaften,
 7. die Information, Dokumentation und Präsentation in Ortschaftsangelegenheiten.
- Der Stadtrat kann die Angelegenheiten im Einzelnen abgrenzen und allgemeine Richtlinien erlassen.

(5) Dem Ortschaftsrat werden zur Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben angemessene Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt. Die ortschaftsbezogenen Haushaltsansätze sollen im Rahmen der Gesamtausgaben der Gemeinde unter Berücksichtigung des Umfangs der in der Ortschaft vorhandenen Einrichtungen festgesetzt werden.

(6) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde, die die Ortschaft betreffen, insbesondere bei der Aufstellung der ortschaftsbezogenen Haushaltsansätze, zu hören. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

(7) Auf Beschluss des Ortschaftsrates ist ein Verhandlungsgegenstand, der in die

► Seite 20

◀ Seite 19

Zuständigkeit des Ortschaftsrates fällt, auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Stadtrates zu setzen, wenn der Stadtrat den gleichen Verhandlungsgegenstand nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.

(8) Der Ortschaftsrat wählt die Ortsvorsteherin/den Ortsvorsteher und eine/einen oder mehrere Stellvertreterinnen/Stellvertreter für seine Wahlperiode. Die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher ist zur Ehrenbeamtin/zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen.

(9) Die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher vertritt die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister sowie die Beigeordneten ständig bei dem Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates. Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister und die Beigeordneten können der Ortsvorsteherin/dem Ortsvorsteher allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, soweit sie/er sie vertritt. Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister kann der Ortsvorsteherin/dem Ortsvorsteher ferner in den Fällen des § 52 Abs. 2 und 3 SächsGemO Weisungen erteilen. (10) Die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher kann an den Verhandlungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 37

Ortschaftsverfassung der Ortschaft Cossebaude

(1) In der Ortschaft Cossebaude wird ab dem 1. Juli 1997 für einen Zeitraum von 30 Jahren die Ortschaftsverfassung eingeführt. Auf Antrag des Ortschaftsrates kann die Ortschaftsverfassung bereits vor Ablauf dieser Frist aufgehoben werden.

(2) Der Ortschaftsrat besteht aus zehn Mitgliedern.

(3) In der Ortschaft Cossebaude wird eine örtliche Verwaltung eingerichtet.

(4) Soweit nicht nach den Vorschriften der Gemeindeordnung bzw. dieser Hauptsatzung der Stadtrat ausschließlich zuständig ist und soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister obliegen, entscheidet der Ortschaftsrat im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel über die in § 67 Abs. 1 SächsGemO genannten Angelegenheiten und ist zuständig für die Erteilung des Einvernehmens zu jeder Vermietung/Verpachtung und sonstigen Nutzung der in der Ortschaft liegenden städtischen Gebäude und Einrichtungen.

(5) Der Ortschaftsrat kann Vorschläge für die Benennung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Gebiet der Ortschaft

vorbringen, von denen der Stadtrat nur bei Vorliegen besonderer Gründe abweichen kann.

(6) Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden kann Entscheidungen über die Nutzung bzw. Veräußerung von Grundstücken, die bisher im Eigentum der Gemeinde Cossebaude standen, nur im Einvernehmen und Entscheidungen über Aufstellung und Änderung von rechtlich verbindlichen Bebauungsplänen, Flächennutzungsplänen, Vorhaben- und Erschließungsplänen und sonstigen Satzungen nur im Benehmen mit dem jeweiligen Ortschaftsrat treffen.

(7) Im Übrigen ergeben sich die Rechte des Ortschaftsrates sowie der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers aus den §§ 65 bis 69 der Sächsischen Gemeindeordnung.

§ 38

Ortschaftsverfassung der Ortschaft Oberwartha

(1) In der Ortschaft Oberwartha gilt ab dem 1. Juli 1997 für die Dauer von 30 Jahren die Ortschaftsverfassung.

(2) Der Ortschaftsrat besteht aus fünf Mitgliedern.

(3) In der Ortschaft Oberwartha wird keine örtliche Verwaltung eingerichtet.

(4) Soweit nicht nach den Vorschriften der Gemeindeordnung bzw. dieser Hauptsatzung der Stadtrat ausschließlich zuständig ist und soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister obliegen, entscheidet der Ortschaftsrat im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel über die in § 67 Abs. 1 SächsGemO genannten Angelegenheiten und ist zuständig für die Erteilung des Einvernehmens zu jeder Vermietung/Verpachtung und sonstigen Nutzung der in der Ortschaft liegenden städtischen Gebäude und Einrichtungen.

(5) Der Ortschaftsrat kann Vorschläge für die Benennung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Gebiet der Ortschaft vorbringen, von denen der Stadtrat nur bei Vorliegen besonderer Gründe abweichen kann.

(6) Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden kann Entscheidungen über die Nutzung bzw. Veräußerung von Grundstücken, die bisher im Eigentum der Gemeinde Cossebaude standen, nur im Einvernehmen und Entscheidungen über Aufstellung und Änderung von rechtlich verbindlichen Bebauungsplänen, Flächennutzungsplänen, Vorhaben- und Erschließungsplänen und sonstigen Satzungen nur im Benehmen mit dem jeweiligen Ortschaftsrat treffen.

(7) Im Übrigen ergeben sich die Rechte des Ortschaftsrates sowie der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers aus den §§ 65 bis 69 der Sächsischen Gemeindeordnung.

§ 39

Ortschaftsverfassung der Ortschaft Gompitz

(1) In der Ortschaft Gompitz wird auf unbestimmte Zeit die Ortschaftsverfassung eingeführt.

(2) Der Ortschaftsrat besteht aus 14 Mitgliedern.

(3) In der Ortschaft Gompitz wird eine örtliche Verwaltung eingerichtet.

(4) Soweit nicht nach den Vorschriften der Gemeindeordnung bzw. dieser Hauptsatzung der Stadtrat ausschließlich zuständig ist und soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister obliegen, entscheidet der Ortschaftsrat im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel über die in § 67 Abs. 1 SächsGemO genannten Angelegenheiten und ist zuständig für die Erteilung des Einvernehmens zu jeder Vermietung/Verpachtung und sonstigen Nutzung der in der Ortschaft liegenden Grundstücke, Häuser und Einrichtungen der ehemaligen Gemeinde Gompitz.

(5) Einstellungen und Entlassungen von Bediensteten, die in der Ortschaft tätig sind, müssen im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat erfolgen.

(6) Bauvorhaben in der Ortschaft Gompitz sind unverzüglich dem Ortschaftsrat bekannt zu geben.

(7) Im Übrigen ergeben sich die Rechte des Ortschaftsrates sowie der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers aus den §§ 65 bis 69 der Sächsischen Gemeindeordnung.

§ 40

Ortschaftsverfassung der Ortschaft Weixdorf

(1) In der Ortschaft Weixdorf wird ab dem 1. Januar 1999 für einen Zeitraum von 30 Jahren die Ortschaftsverfassung eingeführt. Auf Antrag des Ortschaftsrates kann die Ortschaftsverfassung bereits vor Ablauf dieser Frist aufgehoben werden.

(2) Der Ortschaftsrat besteht aus zwölf Mitgliedern.

(3) In der Ortschaft Weixdorf wird eine örtliche Verwaltung eingerichtet.

(4) Soweit nicht nach den Vorschriften der Gemeindeordnung bzw. dieser Hauptsatzung der Stadtrat ausschließlich zuständig ist und soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister obliegen, entscheidet der Ortschaftsrat im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel über die in § 67 Abs. 1 SächsGemO genannten Angelegenheiten und ist zuständig für die Erteilung des Einvernehmens zu jeder Vermietung/Verpachtung und sonstigen Nutzung der in der Ortschaft liegenden städtischen Grundstücke, Häuser und Einrichtungen. Alle mit der Durchführung eines Marktes

in der Ortschaft Weixdorf zusammenhängenden Aktivitäten obliegen der Verantwortung des Ortschaftsrates und der örtlichen Verwaltungsstelle.

(5) Der Ortschaftsrat kann Vorschläge für die Benennung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Gebiet der Ortschaft vorbringen, von denen der Stadtrat nur bei Vorliegen besonderer Gründe abweichen kann.

(6) Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden kann Entscheidungen über die Nutzung bzw. Veräußerung von Grundstücken, die bisher im Eigentum der Gemeinde Weixdorf standen, nur im Einvernehmen und Entscheidungen über Aufstellung und Änderung von rechtlich verbindlichen Bebauungsplänen, Flächennutzungsplänen, Vorhaben- und Erschließungsplänen und sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch nur im Benehmen mit dem Ortschaftsrat treffen.

(7) Im Übrigen ergeben sich die Rechte des Ortschaftsrates sowie der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers aus den §§ 65 bis 69 der Sächsischen Gemeindeordnung.

§ 41

Ortschaftsverfassung der Ortschaft Langebrück

(1) In der Ortschaft Langebrück wird ab dem 1. Januar 1999 für einen Zeitraum von 30 Jahren die Ortschaftsverfassung eingeführt. Auf Antrag des Ortschaftsrates kann die Ortschaftsverfassung bereits vor Ablauf dieser Frist aufgehoben werden.

(2) Der Ortschaftsrat besteht aus zehn Mitgliedern.

(3) In der Ortschaft Langebrück wird eine örtliche Verwaltung eingerichtet.

(4) Soweit nicht nach den Vorschriften der Gemeindeordnung bzw. dieser Hauptsatzung der Stadtrat ausschließlich zuständig ist und soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister obliegen, entscheidet der Ortschaftsrat im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel über die in § 67 Abs. 1 SächsGemO genannten Angelegenheiten und ist zuständig für die Erteilung des Einvernehmens zu jeder Vermietung/Verpachtung und sonstigen Nutzung der in der Ortschaft liegenden städtischen Grundstücke, Häuser und Einrichtungen.

(5) Der Ortschaftsrat kann Vorschläge für die Benennung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Gebiet der Ortschaft vorbringen, von denen der Stadtrat nur bei Vorliegen besonderer Gründe abweichen kann.

(6) Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden kann Entscheidungen über die Nutzung bzw. Veräußerung von Grundstücken, die bisher im Eigentum der Gemeinde Langebrück standen, nur im Einvernehmen und Entscheidungen über

Aufstellung und Änderung von rechtlich verbindlichen Bebauungsplänen, Flächennutzungsplänen, Vorhaben- und Erschließungsplänen und sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch nur im Benehmen mit dem jeweiligen Ortschaftsrat treffen.

(7) Im Übrigen ergeben sich die Rechte des Ortschaftsrates sowie der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers aus den §§ 65 bis 69 der Sächsischen Gemeindeordnung.

§ 42

Ortschaftsverfassung der Ortschaft Schönborn

(1) In der Ortschaft Schönborn wird ab dem 01.01.1999 für einen Zeitraum von 30 Jahren die Ortschaftsverfassung eingeführt. Auf Antrag des Ortschaftsrates kann die Ortschaftsverfassung bereits vor Ablauf dieser Frist aufgehoben werden.

(2) Der Ortschaftsrat besteht aus acht Mitgliedern.

(3) In der Ortschaft Schönborn wird keine örtliche Verwaltung eingerichtet.

(4) Soweit nicht nach den Vorschriften der Gemeindeordnung bzw. dieser Hauptsatzung der Stadtrat ausschließlich zuständig ist und soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die dem Oberbürgermeister obliegen, entscheidet der Ortschaftsrat im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel über die in § 67 Abs. 1 SächsGemO genannten Angelegenheiten und ist zuständig für die Erteilung des Einvernehmens zu jeder Vermietung/Verpachtung und sonstigen Nutzung der in der Ortschaft liegenden städtischen Grundstücke, Häuser und Einrichtungen.

(5) Der Ortschaftsrat kann Vorschläge für die Benennung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Gebiet der Ortschaft vorbringen, von denen der Stadtrat nur bei Vorliegen besonderer Gründe abweichen kann.

(6) Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden kann Entscheidungen über Nutzung bzw. Veräußerung von Grundstücken, die bisher im Eigentum der Gemeinde Langebrück standen, nur im Einvernehmen und Entscheidungen über Aufstellung und Änderung von rechtlich verbindlichen Bebauungsplänen, Flächennutzungsplänen, Vorhaben- und Erschließungsplänen und sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch nur im Benehmen mit dem jeweiligen Ortschaftsrat treffen.

(7) Im Übrigen ergeben sich die Rechte des Ortschaftsrates sowie der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers aus den §§ 65 bis 69 der Sächsischen Gemeindeordnung.

§ 43

Ortschaftsverfassung der Ortschaft Schönfeld-Weißig

(1) In der Ortschaft Schönfeld-Weißig wird ab dem 1. Januar 1999 für einen Zeitraum von 30 Jahren die Ortschaftsverfassung eingeführt. Auf Antrag des Ortschaftsrates kann die Ortschaftsverfassung bereits vor Ablauf dieser Frist aufgehoben werden.

(2) Der Ortschaftsrat besteht aus 19 Mitgliedern.

(3) In der Ortschaft Schönfeld-Weißig wird eine örtliche Verwaltung eingerichtet.

(4) Soweit nicht nach den Vorschriften der Gemeindeordnung bzw. dieser Hauptsatzung der Stadtrat ausschließlich zuständig ist und soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister obliegen, entscheidet der Ortschaftsrat im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel über die in § 67 Abs. 1 SächsGemO genannten Angelegenheiten und ist zuständig für die Erteilung des Einvernehmens zu jeder Vermietung/Verpachtung und sonstigen Nutzung der in der Ortschaft liegenden kommunalen Grundstücke, Häuser und Einrichtungen.

(5) Der Ortschaftsrat kann Vorschläge für die Benennung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Gebiet der Ortschaft vorbringen, von denen der Stadtrat nur bei Vorliegen besonderer Gründe (zum Beispiel weil der Namensgeber der Straße stärker mit anderen Teilen Dresdens als mit der Ortschaft verbunden ist) abweichen kann.

(6) Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden kann Entscheidungen über Nutzung bzw. Veräußerung von Grundstücken, die bisher im Eigentum der Gemeinde Schönfeld-Weißig standen, nur im Einvernehmen und Entscheidungen über Aufstellung und Änderung von rechtlich verbindlichen Bebauungsplänen, Flächennutzungsplänen, Vorhaben- und Erschließungsplänen und sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch nur im Benehmen mit dem Ortschaftsrat treffen.

(7) Im Übrigen ergeben sich die Rechte des Ortschaftsrates sowie der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers aus den §§ 65 bis 69 der Sächsischen Gemeindeordnung.

§ 44

Ortschaftsverfassung der Ortschaft Mobschatz

(1) In der Ortschaft Mobschatz wird ab dem 1. Januar 1999 gemäß § 9 des Gesetzes zur Eingliederung von Gemeinden und Gemeindeteilen in die Stadt Dresden vom 24. August 1998 (Sächs-GVBl. S. 461) die Ortschaftsverfassung eingeführt.

(2) Der Ortschaftsrat besteht aus neun Mitgliedern.

(3) In der Ortschaft Mobschatz wird keine

örtliche Verwaltung eingerichtet.

(4) Die Rechte des Ortschaftsrates sowie der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers ergeben sich aus den §§ 65 bis 69 der Sächsischen Gemeindeordnung.

§ 45

Ortschaftsgebiete

Die Gebiete der einzelnen Ortschaften ergeben sich aus Anlage 2 dieser Hauptsatzung.

XI. Schlussbestimmungen

§ 46

(Inkrafttreten)“

Art. 3

Anlage 2

In Anlage 2 wird der Begriff „Ortschaftsbereichsgrenzen“ durch den Begriff „Ortschaftsgebiete“ ersetzt.

Art. 4

Anlage 3

Der Hauptsatzung neu angefügt wird folgende Anlage zu § 2:

„Anlage 3 (zu § 2 Hauptsatzung)



I.

Abb. zu § 2 Abs. 1 (Wappen)



II.

Abb. zu § 2 Abs. 2 (Flagge)



III.

Abb. zu § 3 Abs. 4 (Amtssignet)*

* Darstellung hier in Schwarz-Weiß statt aller denkbaren Farbgestaltungen.“

Art. 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dresden, 5. November 2009

gez. Helma Orosz
Oberbürgermeisterin
der Landeshauptstadt Dresden

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

gez. Helma Orosz
Oberbürgermeisterin

Grundstücksangebote der Landeshauptstadt Dresden

Das Liegenschaftsamt im Geschäftsbereich Finanzen und Liegenschaften bietet folgende Objekte zum Verkauf an:

■ **12921 – Bahnhofstraße 41, Dresden-Niedersedlitz**

mit fünf Garagen und einem Schwimmbecken (Fremdeigentum) bebautes Grundstück, bebaubar nach § 34 BauGB, Grundstücksgröße: 3110 Quadratmeter, Mindestgebot: 90 000 Euro

■ **20525 – Zum Hutbergblick 3, Dresden-Weißig**

ehemalige Straßenmeisterei bestehend aus einem nicht unterkellerten, drei-

geschossigen Verwaltungsgebäude mit zwei Werkwohnungen im ausgebauten Dachgeschoss, nicht unterkellerten Werkstattgebäude mit zweigeschossigem Sozialanbau (drei Wohneinheiten) und einer Leichtbauhalle, Grundstücksgröße: 6115 Quadratmeter, Mindestgebot: 953 000 Euro

■ **21424 – Loschwitz Straße 50, Dresden-Blasewitz**

dreigeschossiges, unterkellertes Wohn- und Geschäftshaus mit acht als Gewerbe genutzten Einheiten (vier leerstehend), liegt im Geltungsbereich der Denkmalschutzsatzung, Einzeldenkmal, Grund-

stücksgröße: 1036 Quadratmeter, Mindestgebot: 545 000 Euro

■ **24625 – Zamenhofstraße 65, Dresden-Dobritz**

zweigeschossiges, unterkellertes Gebäude, welches als Ärztehaus (elf Praxen, davon eine leerstehend) genutzt wird, Grundstücksgröße: 2498 Quadratmeter, Mindestgebot: 745 000 Euro

■ **Flächen in ausgewiesenen Gewerbegebieten**

Reick, Langebrück, Coschütz/Gittersee und Airportpark (Radeburger Straße/Wilschdorfer Straße) für Gewerbeansiedlungen

Weitere Angaben enthält das Kurzexposee, erhältlich im Foyer des Liegenschaftsamtes, Ferdinandplatz 2, 01069 Dresden oder unter www.dresden.de/immobilien. Rückfragen unter: (03 51) 4 88 11 88.

Ihr Angebot senden Sie bitte **bis zum 17. Dezember 2009** in einem verschlossenen Umschlag unter Angabe der Objekt Nummer an die Landeshauptstadt Dresden, Liegenschaftsamt, Postfach 12 00 20, 01001 Dresden, per E-Mail an Liegenschaftsamt@dresden.de oder geben es im Rathaus ab. Die Vergabe ist freibleibend.

Bekanntgabe von Ergebnissen der Katastervermessung und Abmarkung

■ **Empfänger: Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzungsberechtigte der Flurstücke der Flurstücke 161/1, 161/2, 161d, 163/1, 163/7, 163/8, 163/9, 163/10, 164/1, 759 und 760 der Gemarkung Strehlen in der Gemeinde Dresden**

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur Dr. Holger Sefkow hat Katastervermessungen und Abmarkungen auf der Grundlage des Sächsischen Vermessungs- und Geobasisinformationsgesetzes (SächsVermGeoG), in Verbindung mit der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs-

gesetz (DVOSächsVermG) durchgeführt. Folgende Verwaltungsakte an den oben angeführten Flurstücken werden bekannt gegeben:

■ Grenzwiederherstellung an Flurstücksgrenzen nach § 16 SächsVermGeoG

■ Abmarkung nach § 17 SächsVermGeoG in Verbindung mit § 15 DVOSächsVermG

■ Absehen von der Abmarkung nach § 17 SächsVermGeoG in Verbindung mit § 15 DVOSächsVermG.

Die Frist der Offenlegung beträgt einen Monat. Die Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung gelten sieben Tage

nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben. Die dazugehörigen Vermessungsschriften liegen im Amtssitz des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs in der Zeit **vom 12. November 2009 bis einschließlich 29. Dezember 2009**, Reicker Straße 87d, 01237 Dresden, während der Büroöffnungszeiten zur Einsichtnahme aus. Dienstags ist das Büro bis 17.30 Uhr besetzt. Andere Termine sind über (03 51) 2 75 28 05 vereinbar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den/die bekannt gegebenen Verwaltungsakt/e kann innerhalb eines

Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei dem erlassenden Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dr. Sefkow erhoben werden. Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch (bzw. Verpflichtungswiderspruch) innerhalb der Monatsfrist beim Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen, Olbrichplatz 3, 01099 Dresden, eingeht.

Dr. Holger Sefkow
Öffentlich bestellter
Vermessungsingenieur

Widmung von Straßenverkehrsräumen nach § 6 SächsStrG

■ **Allgemeinverfügung Nr. W 07/09**

Der neu eingerichtete Fußgängerbereich von der Frauenstraße in südliche Richtung bis zur Kleinen Kirchgasse, Teil des Flurstücks Nr. 3250/1 der Gemarkung Dresden-Altstadt I, wird gemäß § 6 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138) mit Wirkung vom auf die Bekanntgabe folgenden Tag als beschränkt öffentlicher Platz dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmet. Der gemäß Sanierungssatzung S 10 Dresden-Neumarkt neu gestaltete Aufenthaltsbereich für Fußgänger wird namentlich dem **Neumarkt** zugeordnet. Der bezeichnete Verkehrsraum wird zusätzlich dem Fahrradverkehr und dem auf den werktäglichen Zeitraum von 7 Uhr bis 10 Uhr beschränkten Lieferverkehr gewidmet.

■ **Allgemeinverfügung Nr. W 08/09**

Der Abschnitt der **Kleinen Kirchgasse** vom Hauptzug dieser Gasse bis zum

Neumarkt, Teil des Flurstücks Nr. 3255/2 der Gemarkung Dresden-Altstadt I, wird gemäß § 6 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138) mit Wirkung vom auf die Bekanntgabe folgenden Tag als Ortsstraße gewidmet. Er dient gemäß Sanierungssatzung S 10 Dresden-Neumarkt der verkehrstechnischen Erschließung der anliegenden Quartiere.

Die ebenfalls der Kleinen Kirchgasse zugeordneten Fußgängerbereiche auf Teilen der Flurstücke Nr. 3250/1 und 3255/2 der Gemarkung Dresden-Altstadt I zwischen Moritzgasse und Hauptzug der Kleinen Kirchgasse sowie südlich an den Neumarkt anschließend werden als beschränkt öffentliche Plätze dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmet.

■ **Allgemeinverfügung Nr. W 09/09**

Der selbstständige Gehweg von der

Straße „Altfränkener Höhe“ bis zur Brückenrampe der Rudolf-Walther-Straße, Teile der Flurstücke Nr. 44/24 der Gemarkung Dresden-Altfranken und 71/6 der Gemarkung Dresden-Pennrich, wird gemäß § 6 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138) mit Wirkung vom auf die Bekanntgabe folgenden Tag als beschränkt öffentlicher Weg dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmet. Der bezeichnete unbenannte Gehweg dient dem Fußgängerverkehr zwischen dem Wohngebiet an der Rudolf-Walther-Straße und dem Kohlsdorfer Weg. Er wird zusätzlich dem Fahrradverkehr gewidmet.

Träger der Straßenbaulast und Inhaber der Verkehrssicherungspflicht für die oben aufgeführten Straßenverkehrsräume ist die Landeshauptstadt Dresden, vertreten durch das Straßen- und Tiefbauamt.

Die Pläne mit der Darstellung von Lage und Ausdehnung der gewidmeten Verkehrsflächen liegen ab dem auf die Bekanntgabe folgenden Tag für die Dauer eines Monats bei der Landeshauptstadt Dresden, Straßen- und Tiefbauamt, Sachgebiet Straßenverwaltung, im Bürohaus Pirnaisches Tor, St. Petersburger Straße 9, 1. Obergeschoss, Zimmer K 123, während der Sprechzeiten für jedermann öffentlich zur Einsicht aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen jede einzelne dieser Allgemeinverfügungen kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt Dresden einzulegen (Hauptsitz: Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden).

gez. Reinhard Koettnitz
Leiter des
Straßen- und Tiefbauamtes

Ausschüsse tagen

■ Jugendhilfeausschuss

Freitag, 13. November 2009, 16 Uhr, im Neuen Rathaus, Rathausplatz 1, Plenarsaal

Tagesordnung:

1. Kontrolle der Niederschrift vom 27. August 2009
2. Produktkatalog der Landeshauptstadt Dresden
3. Aufhebung des Beschlusses V2662-SR76-08
4. Fortschreibung der Rahmenkonzeption zur Weiterentwicklung der Pflegekinderhilfe in der Landeshauptstadt Dresden
5. Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII in Ver-

bindung mit § 19 LJHG – Fanprojekt Dresden e. V.

6. Verfahrensergänzung zum Beschluss „Übergabe von Kindertageseinrichtungen an Träger der freien Jugendhilfe“
7. Vergabe investiver Zuschüsse für bewegliche Sachen des Anlagevermögens im Jahr 2009 an Träger der freien Jugendhilfe von Kindertageseinrichtungen
8. Aufnahme der Kindertageseinrichtung Holzhofgasse 17 in 01099 Dresden in den Bedarfsplan Kindertageseinrichtungen
9. Rückübertragung der Kindertageseinrichtung Oberlandstraße 6 in 01156 Dresden

10. Trägerschaftswechsel der Kindertageseinrichtung Klotzcher Hauptstraße 26 in 01109 Dresden

11. Trägerschaftswechsel der Kindertageseinrichtung Bayreuther Straße 20, 01187 Dresden, vom Träger Katholische Pfarrei Sankt Paulus zum Träger Caritasverband für Dresden e. V.

12. Trägerschaftswechsel der Kindertageseinrichtung Johannes-Brahms-Straße 52 in 01259 Dresden vom Träger KILALOMA e. V. zum Träger Kinderladen Lotte & Max e. V.

13. Jugendzentrum A 19

14. Schulversuch Gemeinschaftsschule Strehlen-Reick

15. Bericht zur sozialen Situation und

zu den Bildungschancen der Kinder in Dresden

16. Verbesserung der Betreuungsqualität in den Dresdner Kindertagesstätten

17. Kitaplätze schaffen – Investitionsvorhaben bei Kitas beschleunigen

■ **Betriebsausschuss für Sportstätten und Bäder**
Montag, 16. November 2009, 16 Uhr, im Neuen Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, Beratungsraum 3, 3. Etage, Raum 13

Tagesordnung:
Antrag des VfB Hellerau-Klotzsche e. V. auf Verlängerung des Mietvertrages vom 14. Januar 1999 zur langfristigen Überlassung der Sportanlage Karl-Liebnecht-Straße 53 auf 25 Jahre

Beschlüsse von Ausschüssen

■ Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit

Der Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit hat am 2. November 2009 folgenden Beschluss gefasst:

■ **Beförderung von Beamten**
V0074/09

Beschluss: Der Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit beschließt im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin die Beförderung der Abteilungsleiterin des Amtsärztlichen Dienstes im Gesundheitsamt – Frau Simone Bertuleit – zur Medizinaloberärztin

■ Ausschuss für Kultur

Der Ausschuss für Kultur hat am 3. November 2009 folgenden Beschluss gefasst:

■ **Jury Kunst- und Förderpreis der**

Landeshauptstadt Dresden
V0172/09

Beschluss: Der Oberbürgermeisterin wird vorgeschlagen, auf der Grundlage von § 3 des Statutes zur Verleihung des Kunstpreises und des Förderpreises der Landeshauptstadt Dresden folgende sechs Fachjurorinnen und Fachjuroren in die Jury zu berufen:

Herrn Roderich Kreile (Kreuzkantor)
Herrn Prof. Christian Sery (Rektor der Hochschule für Bildende Künste)
Frau Felicitas Loewe (Intendantin Theater Junge Generation)
Frau Andrea O'Brien (Literaturbüro, Erich-Kästner-Museum)
Herr André Eckhardt (Geschäftsführer Deutsches Institut für Animationsfilm)
Frau Gabriele Gorgas (freie Journalistin).
Als Vertreter/-innen des Ausschusses für

Kultur werden folgende vier Stadtratsmitglieder vorgeschlagen:

Herr Sebastian Kieslich
Frau Christiane Filius-Jehne
Frau Gunild Lattmann
Herr Jan Kaboth.

■ Ausschuss für Umwelt und Kommunalwirtschaft

Der Ausschuss für Umwelt und Kommunalwirtschaft hat am 2. November 2009 folgende Beschlüsse gefasst:

■ **1. Änderungsvertrag zum „Vertrag über die stoffliche und energetische Verwertung von Restabfällen aus der Landeshauptstadt Dresden (Verwertungsvertrag) zwischen der Landeshauptstadt Dresden und der Stadtreinigung Dresden GmbH vom 17. März 2004“**
V0108/09

Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt,

den 1. Änderungsvertrag zum Verwertungsvertrag mit der Stadtreinigung Dresden GmbH abzuschließen.

■ **Beibehaltung der Gebührensätze der Satzung über die Erhebung der Gebühren für die Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgebührensatzung) vom 28. November 2002 zuletzt geändert am 9. März 2006, für den Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2012**
V0189/09

Die Kalkulation der Gebührensätze der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgebührensatzung) vom 28. November 2002 zuletzt geändert am 9. März 2006 wird für den Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2012 beschlossen. Eine Satzungsänderung ist nicht erforderlich.

Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Bautzen

Bodenordnungsverfahren Bühlau (Eigenheim) – Ausführungsanordnung

Vom 28. Oktober 2009

■ Landeshauptstadt Dresden, Verfahrensnummer 220303

Die Flurbereinigungsbehörde ordnet gemäß § 61 Abs. 1 LwAnpG die Ausführung des Bodenordnungsplanes vom 25. Juni 2009 an. Als Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes und damit der rechtlichen Wirkung des Bodenordnungsplanes wird der 1. Dezember 2009 festgelegt. An diesem Tag tritt der im Bodenordnungsplan ausgewiesene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes.

Überleitungsbestimmungen:

Der Übergang des Besitzes und der Nutzung des zusammengeführten Eigentums erfolgt uneingeschränkt mit dem Eintritt des neuen Rechtszustandes, sofern die Tauschpartner nicht Abweichendes vereinbart haben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Bautzen, Sitz Bautzen, Bahnhofstraße 9,

02625 Bautzen, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch kann auch beim Landratsamt Bautzen, Amt für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation, Sachgebiet Flurneueordnung, Flurbereinigungsbehörde, Garnisonsplatz 9, 01917 Kamenz, zur Niederschrift eingelegt werden.



gez. **Björn Schober**
Teamleiter
Sachgebiet Flurneueordnung

Amtliche Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden

Bodensonderungsverfahren „Dörnichtweg“ Teil I

Offenlage des Entwurfes des Sonderungsplanes gemäß § 8 Abs. 4 Bodensonderungsgesetz (BoSoG)

In dem nachstehend bezeichneten Gebiet wird gemäß § 11 Abs. 1 Verkehrsflächenbereinigungsgesetz (VerkFlBerG) vom 26. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2716) ein Verfahren nach dem Gesetz über die Bodensonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz – BoSoG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) durchgeführt. Der Sonderungsplan dient der Regelung der Grundstücksverhältnisse von nach den Vorschriften des VerkFlBerG als öffent-

liche Verkehrsflächen ausgebauten und genutzten privaten Grundstücksteilen. Der Geltungsbereich des Entwurfes des Sonderungsplanes umfasst folgende Flurstücke: Gemarkung: Klotzsche, Flurstücke-Nr.: 306/3 und 475/3. Die Lage des Sonderungsgebietes ist auf der, dieser Bekanntmachung beigegebenen, Übersichtskarte ersichtlich. Maßgebend ist die zeichnerische Darstellung in der Flurkarte Maßstab 1:2 000. Der Entwurf des Sonderungsplanes sowie die zu seiner Aufstellung verwandten

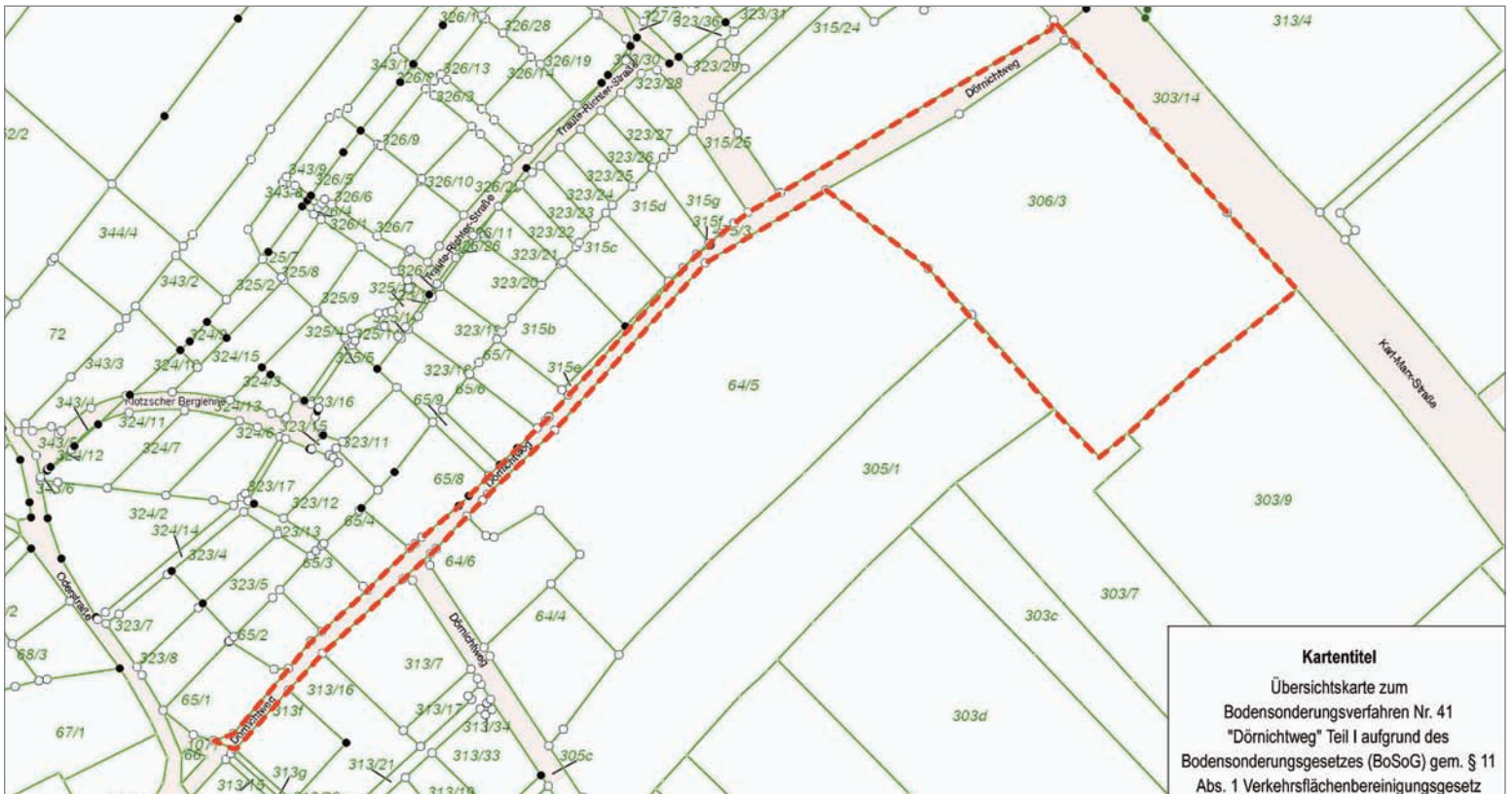
Unterlagen liegen **vom 27. November 2009 bis einschließlich 28. Dezember 2009** bei der Sonderungsbehörde der Landeshauptstadt Dresden, Städtisches Vermessungsamt, Hamburger Straße 19, Zimmer 1062, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Alle Planbetroffenen sowie Inhaber von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) oder beschränkten dinglichen

Rechten an den Grundstücken können den Entwurf des Sonderungsplanes sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Festlegungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen innerhalb der Offenlegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Dresden, 26. Oktober 2009

gez. Helmut Krüger
Leiter des
Städtischen Vermessungsamtes



Ausschreibung von freiberuflichen Leistungen

EU-Vergabebekanntmachung

I) Öffentlicher Auftraggeber

I.1) Offizieller Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers: Landeshauptstadt Dresden, Geschäftsbereich Finanzen und Liegenschaften, Hochbauamt, Landeshauptstadt Dresden, Hochbauamt, Frau Kurz, PF 120 020, 01001 Dresden, Deutschland, Tel.: +49 351 4883866, Fax: 4883805, E-Mail: RKurz@dresden.de; Hauptadresse des Auftraggebers (URL): www.dresden.de; weitere Auskünfte erteilen: siehe Anhang A.I; Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen (siehe auch IV.3.3) sind erhältlich bei: siehe Anhang A.II; Angebote/Teilnahmeanträge sind zu

richten an: siehe Anhang A.III

I.2) Art des öffentlichen Auftraggebers und Haupttätigkeiten: Art: Regional- oder Lokalbehörde; Haupttätigkeiten: Allgemeine öffentliche Verwaltung; der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber: nein

II) Auftragsgegenstand

II.1.1) Bezeichnung des Auftrages durch den Auftraggeber: **Gebäudeplanung für Umbau und Sanierung des Hans-Erlwein-Gymnasiums, Dresden-Gruna**

II.1.2) Art des Auftrags: Dienstleistung; Dienstleistungskategorie Nr.: 12; Hauptort der Dienstleistung: 01277 Dresden, Eibenstocker Str. 30; NUTS-Code: DED21
II.1.3) Gegenstand der Bekanntmachung:

Öffentlicher Auftrag

II.1.4) Angaben zur Rahmenvereinbarung: nicht zutreffend

II.1.5) Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens: Die Landeshauptstadt Dresden beabsichtigt umfangreiche Umbau- und Sanierungsmaßnahmen des Hans-Erlwein-Gymnasiums in Dresden-Gruna. Das Gebäude wurde zwischen 1911 und 1914 unter Stadtbaurat Hans Erlwein errichtet und steht unter Denkmalschutz. Die vorhandene Gebäudesubstanz einschließlich der technischen Ausrüstung bedarf der Modernisierung.

II.1.6) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV): 71221000

II.1.7) Auftrag fällt unter das Beschaffungs-

übereinkommen (GPA): ja

II.1.8) Aufteilung in Lose: nein

II.1.9) Werden Nebenangebote/Alternativvorschläge berücksichtigt: nein

II.2.1) Gesamtmenge bzw. -umfang: Leistungen der Lph 3-9 § 33 HOAI i. V. m. Anlage 11, ggf. mit Überarbeitung Lph 2 § 33 HOAI i. V. m. Anlage 11 für Umbau und Sanierung des denkmalgeschützten Schulgebäudes, Bruttogeschossfläche gesamt ca. 11.400 m², Investitionskosten über die KG 200 bis 700 ca. 12 Mio. Euro brutto

II.2.2) Optionen: ja; Beschreibung der Optionen: stufenweise Beauftragung der Leistungsphasen 3-9 § 33 HOAI i. V. m. Anlage 11

II.3) Beginn der Auftragsausführung:
01.04.2010; Ende der Auftragsausführung: 29.01.2018

III) Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Information

III.1) Bedingungen für den Auftrag

III.1.1) Geforderte Kauttionen und Sicherheiten: Der Bewerber hat Nachweise über die folgenden Haftpflichtdeckungssummen bzw. eine Erklärung des Versicherers über die mögliche Anpassung der Versicherungssummen im Auftragsfall zu erbringen: Haftpflicht-Deckungssumme Personenschäden: 2,5 Mio. Euro; Haftpflicht-Deckungssumme sonstige Schäden: 2,5 Mio. Euro. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung mindestens das Zweifache der Versicherungssumme beträgt. Der Versicherungsnachweis darf nicht älter als ein Jahr sein. Bei Arbeitsgemeinschaften ist der Nachweis von jedem Mitglied zu erbringen.

III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen bzw. Verweisung auf die maßgeblichen Vorschriften: Finanzierung entsprechend Fördermittelzuteilung, Zahlungsbedingungen gemäß allgemeine Vertragsbedingungen der Landeshauptstadt Dresden - HBA

III.1.3) Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird: gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

III.1.4) Sonstige besondere Bedingungen an die Auftragsausführung: nein

III.2) Teilnahmebedingungen

III.2.1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers - Angaben und Auflagen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: Es ist gewünscht, den vorgegebenen Bewerbungsbogen inkl. Vordrucke (erhältlich unter www.khap.de/erlweingymnasium) zu verwenden. Der/die Bewerber/in hat eine Erklärung abzugeben, dass Ausschlussgründe gemäß VOF § 11 nicht vorliegen. Die fachliche Eignung (z. B. Kammereintragung) ist gemäß VOF § 13 (2) a nachzuweisen. Es sind Angaben zu machen über rechtliche/wirtschaftliche Verknüpfungen zu anderen Büros oder Unternehmen, Angaben zur beabsichtigten Zusammenarbeit mit anderen Büros/Unternehmen bzw. zum beabsichtigten Anteil der Unterauftragsvergabe (VOF § 13 Abs. 2h). Angaben der Namen und der beruflichen Qualifikation der Personen, die die Leistungen tatsächlich erbringen sollen (gemäß § 7 Abs. 3 VOF). Bei Arbeitsgemeinschaften ist eine Erklärung abzugeben, dass die Mitglieder der ARGE gesamtschuldnerisch haftend auch über die Auflösung der ARGE hinaus auftreten. Der/die bevollmächtigte Vertreter/in ist in der Erklärung zu benennen. Die Bewerbung muss im Original durch eine/n Vertretungsberechtigte/n unterzeichnet sein.

III.2.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit - Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Ein-

haltung der Auflagen zu überprüfen: Es wird empfohlen, den vorgegebenen Bewerbungsbogen (erhältlich unter: www.khap.de/erlweingymnasium) zu verwenden. Angaben zum Umsatz der letzten drei Geschäftsjahre im Bereich Gebäudeplanung lt. § 33 HOAI (ehem. § 15 HOAI)

III.2.3) Technische Leistungsfähigkeit - Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: Angaben und Darstellung von Referenzen. Gefordert ist die Darstellung von genau drei Referenzen: 1. abgeschlossenes Bauvorhaben, fertiggestellt ab 01.01.2004 bis 30.09.2009; 2. abgeschlossenes Bauvorhaben, fertiggestellt ab 01.01.2004 bis 30.09.2009; 3. abgeschlossenes Bauvorhaben, fertiggestellt ab 01.01.2004 bis 30.09.2009. Zu den Referenzen werden folgende Angaben gefordert: Bauvorhaben; Auftraggeber/in; Herstellungskosten (KG 300-400 brutto); erbrachter Leistungsumfang (Leistungsphasen lt. HOAI); Realisierungszeitraum; Bruttogrundfläche; Angabe, ob es sich um ein Sanierungsvorhaben handelt; Angabe, ob es sich um ein eingetragenes Denkmal handelt; bildliche Darstellung. Beizufügen ist bei öffentlichen Bauvorhaben eine Bestätigung des Auftraggebers über die erbrachte Leistung. Die Darstellung der Referenzen sollte 3 A4-Seiten einseitig pro Referenz nicht überschreiten. Dabei kann das vorgegebene Formblatt auch als zusätzliches Deckblatt genutzt werden. Angaben zur Anzahl der Mitarbeiter/innen im Bereich Gebäudeplanung sowie im Bereich Bauüberwachung. Angabe der Berufserfahrung der vorgesehenen Projektleitung in Jahren. Angabe des Leistungsanteils, für den möglicherweise die Erteilung eines Unterauftrages beabsichtigt ist (in Lph).

III.2.4) Vorbehaltene Aufträge: nein

III.3) Besondere Bedingungen für Dienstleistungsaufträge

III.3.1) Die Dienstleistungserbringung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten: ja. Bezugnahme auf die einschlägige Rechts- oder Verwaltungsvorschrift: gemäß § 23 (1) VOF: Bewerber/innen, die nach Architektengesetzen der Länder berechtigt sind, die Berufsbezeichnung Architekt zu tragen, oder nach den EG-

Richtlinien, insbesondere der Richtlinie für die gegenseitige Anerkennung der Diplome auf dem Gebiet der Architektur, berechtigt sind, in der Bundesrepublik Deutschland als Architekt tätig zu werden; gemäß § 23 (3) VOF: Juristische Personen sind zugelassen, wenn sie für die Durchführung der Aufgabe einen verantwortlichen Berufsangehörigen gemäß Absatz 1 benennen (Name und berufliche Qualifikation).

III.3.2) Juristische Personen müssen den Namen und die berufliche Qualifikation der für die Ausführung der Dienstleistung verantwortlichen Person angeben: ja

IV) Verfahren

IV.1) Verfahrensart: Verhandlungsverfahren

IV.1.1) Bewerber bereits ausgewählt: nein
IV.1.2) geplante Mindestzahl der Wirtschaftsteilnehmer: 3; geplante Höchstzahl der Wirtschaftsteilnehmer: 5; Kriterien für die Auswahl der begrenzten Zahl von Bewerbern: Die Auswahl erfolgt anhand einer Bewertungsmatrix, wobei die Kriterien folgendermaßen bewertet werden: Pro Auswahlkriterium werden 0-3 Punkte vergeben, die Punktzahl pro Kriterium wird gewichtet. Die Rangfolge richtet sich nach den erreichten Prozentpunkten von 100 %. Auswahlkriterien: zu III.2.2: durchschnittlicher jährlicher Umsatz der letzten drei Geschäftsjahre im Bereich Gebäudeplanung lt. § 33 HOAI (ehem. § 15 HOAI): Gesamtwichtung 10 %; Punktwertung: 1 Pkt. mind. 0,3 Mill. EUR, 2 Pkt. mind. 0,5 Mill. EUR, 3 Pkt. mind. 0,7 Mill. EUR; zu III.2.3: 1. Referenzen: 1.1 Bauvorhaben: Gesamtwichtung 15 % (bestehend aus: Referenz I 7 %, Referenz II 5 %, Referenz III 3 %); Punktwertung: jeweils 1 Pkt. öffentliches Gebäude, aber keine Schule oder ein mit einer Schule vergleichbares Gebäude; 2 Pkt. Sanierungsvorhaben oder Schulbauvorhaben bzw. Bauvorhaben eines mit einer Schule vergleichbaren Gebäudes; 3 Pkt. Sanierung einer denkmalgeschützten Schule bzw. eines mit einer denkmalgeschützten Schule vergleichbaren Gebäudes. 1.2 erbrachter Leistungsumfang: Gesamtwichtung 15 % (bestehend aus: Referenz I 7 %, Referenz II 5 %, Referenz III 3 %); Punktwertung: jeweils 1 Pkt. mind. LPH 3-5 oder LPH 6-8, 2 Pkt. mind. LPH 3-6

oder LPH 5-8, 3 Pkt. mind. LPH 3-8; 1.3 Umfang Bauvorhaben in BGF: Gesamtwichtung 15 % (bestehend aus: Referenz I 7 %, Referenz II 5 %, Referenz III 3 %); Punktwertung: Referenz I: 1 Pkt. mind. 7.000 m²; 2 Pkt. mind. 8.500 m²; 3 Pkt. mind. 10.000 m²; Referenz 2: 1 Pkt. mind. 3.500 m²; 2 Pkt. mind. 5.000 m²; 3 Pkt. mind. 6.500 m²; Referenz III: 1 Pkt. mind. 500 m²; 2 Pkt. mind. 1.250 m²; 3 Pkt. mind. 2.000 m². 1.4 Herstellungskosten (KG 300+400): Gesamtwichtung 15 % (bestehend aus: Referenz I 7 %, Referenz II 5 %, Referenz III 3 %); Punktwertung: Referenz I: 1 Pkt. mind. 5 Mio. EUR, 2 Pkt. mind. 6,5 Mio. EUR, 3 Pkt. mind. 8 Mio. EUR; Referenz II: 1 Pkt. mind. 4 Mio. EUR, 2 Pkt. mind. 5 Mio. EUR, 3 Pkt. mind. 6 Mio. EUR; Referenz III: 1 Pkt. mind. 1 Mio. EUR, 2 Pkt. mind. 2 Mio. EUR, 3 Pkt. mind. 3 Mio. EUR; 1.5 Architektonische Qualität (Unterkriterien: Entwurfsidee, gestalterische Umsetzung, Funktionalität): Gesamtwichtung 20 % (bestehend aus: Referenz I 10 %, Referenz II 7 %, Referenz III 3 %); Punktwertung: jeweils 1 Pkt. ein Unterkriterium sehr gut erfüllt; 2 Pkt. zwei Unterkriterien sehr gut erfüllt; 3 Pkt. alle drei Unterkriterien sehr gut erfüllt. 2. Personelle Kapazität: Gesamtwichtung 5 % (bestehend aus: Anzahl Mitarbeiter im Bereich Gebäudeplanung 2 %, Anzahl Mitarbeiter im Bereich Bauüberwachung 1 %, Berufserfahrung der vorgesehenen Projektleitung in Jahren 2 %); Punktwertung: Anzahl Mitarbeiter im Bereich Gebäudeplanung: 1 Pkt. mind. 3 MA, 2 Pkt. mind. 4 MA, 3 Pkt. mind. 6 MA; Anzahl Mitarbeiter im Bereich Bauüberwachung: 1 Pkt. mind. 2 MA, 2 Pkt. 3 MA, 3 Pkt. mind. 4 MA; Berufserfahrung der vorgesehenen Projektleitung in Jahren: 1 Pkt. mind. 4 Jahre, 2 Pkt. mind. 6 Jahre, 3 Pkt. mind. 8 Jahre. 3. Anteil der Leistungen, der an Dritte vergeben werden soll: Gesamtwichtung 5 %; Punktwertung: 1 Pkt. zwei LPH werden an Dritte vergeben, 2 Pkt. eine LPH wird an Dritte vergeben, 3 Pkt. alle Leistungsteile werden selbst erbracht

IV.1.3) Abwicklung des Verfahrens in aufeinanderfolgenden Phasen zwecks schrittweiser Verringerung der Zahl der zu erörternden Lösungen bzw. zu verhandelnden Angebote: nein

IV.2.1) Zuschlagskriterien: Wirtschaftlich günstigstes Angebot; in Bezug auf die Kriterien, die in den Verdingungs-/Ausschreibungsunterlagen, der Aufforderung zur Angebotsabgabe oder zur Verhandlung bzw. in der Beschreibung zum wettbewerblichen Dialog aufgeführt sind
IV.2.2) Es wird eine elektronische Auktion durchgeführt: nein

IV.3) Verwaltungsinformationen

IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber: A0100/09

IV.3.2) Frühere Bekanntmachungen desselben Auftrags: ja

IV.3.3) Die Unterlagen sind kostenpflichtig: nein

IV.3.4) Schlusstermin für den Eingang

Busvermietung?

Von klein bis groß, für Transfer und mehr...



MÖBIUS BUS

Fon: 0351-4841690 | Fax: 0351-4841692
 info@moebius-bus.de | www.moebius-bus.de

- der Angebote bzw. Teilnehmeanträge: 07.12.2009
- IV.3.5) Tag der Versendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber: 08.01.2010
- IV.3.6) Sprache(n), in der (denen) die Angebote oder Teilnehmeanträge verfasst werden können: DE
- IV.3.8) Personen, die bei der Eröffnung des Angebotes anwesend sein dürfen: nein
- VI) Zusätzliche Informationen**
- VI.1) Dauerauftrag: nein
- VI.2) Auftrag in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Gemeinschaftsmitteln finanziert wird: ja
- VI.3) Sonstige Informationen: Bewerbungen, die nicht alle geforderten Angaben, Nachweise und Referenzen enthalten,

werden ausgeschlossen. Dies gilt auch für Bewerbungen, die mehr oder weniger als 3 Referenzobjekte enthalten. Die konkreten Termine des Verhandlungsverfahrens werden mit der Aufforderung zur Teilnahme an der Verhandlung bekannt gegeben. Es ist vorgesehen, von den ausgewählten Bewerbern/innen einen Lösungsvorschlag gemäß § 24 Abs. 3 VOF erarbeiten zu lassen. Die Aufgabenstellung hierfür wird mit der Aufforderung zur Teilnahme an der Verhandlung übermittelt. Die Bearbeitungszeit für den Lösungsvorschlag soll 22 Arbeitstage betragen. Als Bearbeitungshonorar werden pro Verhandlungsteilnehmer 2.000,00 EUR brutto gezahlt. Vom Bewerber wird während der Ausführungsphase des

- Projektes (Lph 8) eine arbeitstäglige Präsenz am Ausführungsort erwartet.
- VI.4.1) Zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren: Vergabekammer des Freistaates Sachsen bei der LD Leipzig, PF 101364, 04013 Leipzig, Deutschland, Tel.: +49 341 977-1040, Fax: 977-1049
- VI.5) Tag der Versendung der Bekanntmachung: 04.11.2009
- A) Anhang A: Sonstige Adressen und Kontaktstellen
- A.I) Adressen und Kontaktstellen, bei denen nähere Auskünfte erhältlich sind: hartmannkarin Architektur Planungsmanagement, Frau Mußack, Pulsnitzer Str. 1, 01099 Dresden, Deutschland, Tel.: +49 351 8108470, Fax: 8108479, E-Mail: dresden@khap.de, Internet-Adresse

- (URL): www.khap.de/erlewingymnasium
- A.II) Adressen und Kontaktstellen, bei denen Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen erhältlich sind: hartmannkarin Architektur Planungsmanagement, Frau Mußack, Pulsnitzer Str. 1, 01099 Dresden, Deutschland, Tel.: +49 351 8108470, Fax: 8108479, E-Mail: dresden@khap.de, Internet-Adresse (URL): www.khap.de/erlewingymnasium
- A.III) Adressen und Kontaktstellen, an die Angebote/Teilnehmeanträge zu senden sind: Landeshauptstadt Dresden, GB Finanzen und Liegenschaften, Zentrales Vergabebüro, Herr Marc Bartholemy, PF 120020, 01001 Dresden, Deutschland, Tel.: +49 351 4883715, Fax: 4883753, E-Mail: MBartholemy@dresden.de

Ausschreibung von Leistungen

- a) Zur Angebotsabgabe auffordernde Stelle: Landeshauptstadt Dresden, Geschäftsbereich Finanzen und Liegenschaften, Zentrales Vergabebüro, SG VOL-Vergaben, Dresden, PF: 120020, PLZ: 01001, Tel.: (0351) 4883694, Fax: 4883693, E-Mail: ASchuetze1@dresden.de; den Zuschlag erteilende Stelle: Landeshauptstadt Dresden, Geschäftsbereich Allgemeine Verwaltung, Schulverwaltungsamt, Dresden, PF: 120020, PLZ: 01001, Tel.: (0351) 4889226, Fax: 4889213, E-Mail: JWend@dresden.de; Stelle, bei der die Angebote schriftlich einzureichen sind: Landeshauptstadt Dresden, Geschäftsbereich Finanzen und Liegenschaften, Zentrales Vergabebüro, SG VOL-Vergaben, Dresden, PF: 120020, PLZ: 01001, Tel.: (0351) 4883694, Fax: 4883693, E-Mail: ASchuetze1@dresden.de; bei persönlicher Abgabe: Hamburger Str. 19, 3. Etage, Briefkasten im Wartebereich vor Raum 3124, 01067 Dresden; Nachprüfstelle: Landesdirektion Dresden, Referat 33 Gewerberecht, Preisprüfung, VOL, VOB, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, Tel.: (0351) 825-3312/13, Fax: 825-9301, E-Mail: post@lidd.sachsen.de
- b) **Leistungen - Öffentliche Ausschreibung**
- c) Ausführungsort: Landeshauptstadt Dresden, Schule zur Lernförderung, Dinglingerstr. 4, 01307 Dresden; **Art und Umfang der Leistung: Vergabe-Nr.: 02.2/179/09; Unterhalts-, Grund- und Glasreinigung für die Schule zur Lernförderung „Dinglingerschule“, Dinglingerstr. 4, 01307 Dresden.** Objektbesichtigung (bei Bedarf) am 25.11.2009 um 9.00 Uhr. Zuschlagskriterien: Preis (Jahrespreis brutto, bei den preislichen Faktoren wird der Preisgünstigste mit der max. Punktzahl bewertet. Jeder weitere preisintensivere Bieter wird prozentual geringer bewertet und erhält daher eine geringere Punktzahl) 60 %; kalkulierte produktive Stunden (die maximale Stundenzahl wird mit der maximalen Punktzahl bewertet) 40 %
- d) Aufteilung in mehrere Lose: nein
- e) Ausführungsfrist für den Gesamtauftrag: /02.2/179/09: Beginn: 01.02.2010, Ende: 31.01.2014
- f) Die Vergabeunterlagen sind beim Sächsischen Ausschreibungsdienst bestellbar: SDV AG, Vergabeunterlagen, Tharandter Str. 23-33, 01159 Dresden, Tel.: (0351) 4203-276, Fax: 4203-277, vergabeunterlagen@sdv.de, www.vergabe24.de. Die Anforderung der Vergabeunterlagen kann bis zum 19.11.2009 erfolgen.
- g) Landeshauptstadt Dresden, Geschäftsbereich Finanzen und Liegenschaften, Zentrales Vergabebüro, SG VOL-Vergaben, Hamburger Straße 19, 01067 Dresden, PF: 120020, PLZ: 01001, Tel.: (0351) 4883694, Fax: 4883693, E-Mail: ASchuetze1@dresden.de; digital einsehbar: ja, internetabrufbar unter: www.ausschreibungs-abc.de
- h) Gedruckte Fassung der Vergabeunterlagen 02.2/179/09: 9,62 EUR; Bestellung per Post, Fax oder E-Mail unter Angabe des Verwendungszweckes 02.2/179/09 an die unter f) angegebene Adresse. Die Bezahlung kann durch Lastschrift-einzugsermächtigung, durch Verrechnungsscheck bzw. Überweisung auf das Konto der SDV AG Postbank Leipzig, Konto-Nr. 0156600907, BLZ: 86010090 erfolgen. Die Auslieferung erfolgt erst nach Eingang eines Zahlungsbeleges. Bei Vorliegen des Leistungsverzeichnisses in Dateiform (z. B. im GAEB-Format) erfolgt dessen Auslieferung, bei der gedruckten Fassung der Vergabeunterlagen, auf CD-ROM. Die Bestellung der gedruckten Fassung ist ebenfalls im Internet unter www.vergabe24.de im ausschreibungs-abc nach kostenpflichtiger Freischaltung

und dem Vorliegen einer Lastschrift-einzugsermächtigung möglich. Elektronische Fassung der Vergabeunterlagen: 5,95 EUR, ist im Internet unter www.vergabe24.de im ausschreibungs-abc nach kostenpflichtiger Freischaltung und dem Vorliegen einer Lastschrift-einzugsermächtigung abrufbar. Der Betrag wird nicht erstattet. Auskünfte unter Tel.: (0351) 4203-210.

- i) 03.12.2009, 10.00 Uhr
- k) entfällt
- l) siehe Verdingungsunterlagen
- m) Gewerbean- oder Gewerbeummeldung bzw. Gewerberegistrierung (kein Gewerbezentralregisterauszug), - Handwerksbetrieb - Handwerkskarte. - Mitgliedsbescheinigung der Berufsgenossenschaft, - Personal gliedert nach Berufsgruppen und Anzahl, dass für das Vorhaben zur Verfügung steht und Grundlage für die Angebotskalkulation ist, - Umsätze der letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahre (2006, 2007, 2008). - Angaben über die dem Unternehmen für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur Verfügung stehenden Geräte und maschinelle Einrichtung, - aktuelle Referenzen, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind und Angaben wie folgt gegliedert: Auftraggeber, Ansprechpartner mit Telefon-Nr., Objekt, Leistung, Auftragssumme und Ausführungszeitraum.
- n) 20.01.2010
- o) Der Bewerber unterliegt mit der Abgabe seines Angebots auch den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote (§ 27).



Reisswolf Sachsen
Fischweg 14a
09114 Chemnitz
Telefon: 03 71-45 85 66 80



Ihr sicherer Partner für:



- ▶ Aktenvernichtung
- ▶ Datenträgervernichtung
- ▶ Akteneinlagerung



www.reisswolf-sachsen-thueringen.de

PROFIDATA

- zuverlässig
- übersichtlich
- kompetent
- preiswert

LOHN- UND GEHALTSSERVICE
Strehleiner Straße 14
01069 Dresden
Telefon: 03 51/2 13 08 73
www.profidata-dresden.de

Ein Wechsel lohnt sich!

Ausschreibung von Bauleistungen

EU-Vergabebekanntmachung

I) Öffentlicher Auftraggeber

I.1) Offizieller Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers: Landeshauptstadt Dresden, Geschäftsbereich Finanzen und Liegenschaften, Hochbauamt, Herr Fritsche, Postfach 120020, 01001 Dresden, BR Deutschland, Tel.: +49 351 488 3871, Fax: +49 351 488 3805, E-Mail: dfritsche@dresden.de; weitere Auskünfte erteilen: siehe Anhang A.I; Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen (siehe auch IV.3.3) sind erhältlich bei: siehe Anhang A.II; Angebote/Teilnahmeanträge sind zu richten an: siehe Anhang A.III

I.2) Art des öffentlichen Auftraggebers und Haupttätigkeiten: Art: Regional- oder Lokalbehörde; Haupttätigkeiten: Allgemeine öffentliche Verwaltung; der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber: nein

II) Auftragsgegenstand

II.1.1) Bezeichnung des Auftrages durch den Auftraggeber: **Neubau der 62. Grundschule mit Einfeldsporthalle**

II.1.2) Art des Auftrags: Bauleistung; Ausführung; Hauptausführungsort: 01326 Dresden, Winzerstr. 8; NUTS-Code: DED21

II.1.3) Gegenstand der Bekanntmachung: Öffentlicher Auftrag

II.1.4) Angaben zur Rahmenvereinbarung: nicht zutreffend

II.1.5) Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens: Los 14 Bodenbelagsarbeiten; Los 18 Prallwände/Sportboden/Sportgeräte; Los 19 Sonnenschutz; Los 43 Tischlerarbeiten Wandverkleidungen

II.1.6) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV): 45210000; 45214200;

II.1.7) Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA): nein

II.1.8) Aufteilung in Lose: ja. Angebote sind möglich für ein oder mehrere Lose

II.1.9) Werden Nebenangebote/Alternativvorschläge berücksichtigt: ja

II.2.1) Gesamtmenge bzw. -umfang: siehe Anhang B - Angaben zu den Losen

II.2.2) Optionen: nein

II.3) Beginn der Auftragsausführung: siehe Anhang B; Ende der Auftragsausführung: siehe Anhang B

III) Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Information

III.1) Bedingungen für den Auftrag

III.1.1) Geforderte Kauttionen und Sicherheiten: Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 v. H. der Auftragssumme und Mängelansprüchebürgschaft in Höhe von 3 v. H. der Abrechnungssumme.

III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen bzw. Verweisung auf die maßgeblichen Vorschriften: Zahlungsbedingungen siehe Verdingungsunterlagen

III.1.3) Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird: gesamtschuldnerisch haftend mit bevoll-

mächtigtem Vertreter

III.1.4) Sonstige besondere Bedingungen an die Auftragsausführung: nein

III.2) Teilnahmebedingungen

III.2.1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers - Angaben und Auflagen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben im Formular „Anlage zu Punkt 3.2“ gemäß § 8 VOB/A zu machen. Bei Vorlage einer gültigen Zertifizierung des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e. V. oder der Auftragsberatungsstelle Sachsen e. V. müssen nur noch die im Formular „Anlage zu Punkt 3.2“ unter Punkt 2 geforderten auftragsbezogenen Angaben eingereicht werden.

III.2.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit - Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: siehe III.2.1)

III.2.3) Technische Leistungsfähigkeit - Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: siehe III.2.1)

III.2.4) Vorbehaltene Aufträge: nein

III.3) Besondere Bedingungen für Dienstleistungsaufträge

III.3.1) Die Dienstleistungserbringung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten: nein

III.3.2) Juristische Personen müssen den Namen und die berufliche Qualifikation der für die Ausführung der Dienstleistung verantwortlichen Person angeben: nein

IV) Verfahren

IV.1) Verfahrensart: Offenes Verfahren

IV.1.1) Bewerber bereits ausgewählt: nein

IV.1.3) Abwicklung des Verfahrens in aufeinanderfolgenden Phasen zwecks schrittweiser Verringerung der Zahl der zu erörternden Lösungen bzw. zu verhandelnden Angebote: nein

IV.2.1) Zuschlagskriterien: Niedrigster Preis

IV.2.2) Es wird eine elektronische Auktion durchgeführt: nein

IV.3) Verwaltungsinformationen

IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber: 0022/09 7. Paket - Lose 14, 18, 19, 43

IV.3.2) Frühere Bekanntmachungen desselben Auftrags: ja: Vorinformation

IV.3.3) Schlusstermin für die Anforderung von oder Einsicht in Unterlagen: 17.11.2009; Die Unterlagen sind kostenpflichtig; ja; gedruckte Fassung der Vergabeunterlagen je Los: 0022/09_Los 14: 15,05 EUR; 0022/09_Los 18: 17,11 EUR; 0022/09_Los 19: 15,35 EUR; 0022/09_Los 43: 18,00 EUR; Bestellung per Post, Fax oder E-Mail unter Angabe des Verwendungszweckes 0022/09_Los## an die unter A.II) angegebene Adresse. Die Bezahlung kann durch Lastschrifteinzugsermächtigung, durch Verrechnungsscheck bzw. Überweisung auf

das Konto der SDV AG Postbank Leipzig, Konto-Nr. 0156600907, BLZ: 86010090 erfolgen. Die Auslieferung erfolgt erst nach Eingang eines Zahlungsbeleges. Bei Vorliegen des Leistungsverzeichnisses in Dateiform (z. B. im GAEB-Format) erfolgt dessen Auslieferung, bei der gedruckten Fassung der Vergabeunterlagen, auf CD-ROM. Die Bestellung der gedruckten Fassung ist ebenfalls im Internet unter www.vergabe24.de im ausschreibungs-abc nach kostenpflichtiger Freischaltung und dem Vorliegen einer Lastschrifteinzugsermächtigung möglich. Elektronische Fassung der Vergabeunterlagen je Los: 11,90 EUR, ist im Internet unter www.vergabe24.de im ausschreibungs-abc nach kostenpflichtiger Freischaltung und dem Vorliegen einer Lastschrifteinzugsermächtigung abrufbar. Der Betrag wird nicht erstattet. Auskünfte unter Tel.: (0351) 4203-210.

IV.3.4) Schlusstermin für den Eingang der Angebote bzw. Teilnahmeanträge: 07.12.2009, Los 14 - 09.30 Uhr; Los 18 - 10.00 Uhr; Los 19 - 10.30 Uhr; Los 43 - 11.00 Uhr

IV.3.6) Sprache(n) in der (denen) die Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können: DE

IV.3.7) Bindefrist des Angebots: bis 19.02.2010

IV.3.8) Zeitpunkt der Öffnung der Angebote: siehe Anhang B Ort: Technisches Rathaus, Hamburger Str. 19, 01067 Dresden, 3. Etage, Zimmer 3115; Personen, die bei der Eröffnung des Angebotes anwesend sein dürfen: ja: Bieter und deren Bevollmächtigte

VI) Zusätzliche Informationen

VI.1) Dauerauftrag: nein

VI.2) Auftrag in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Gemeinschaftsmitteln finanziert wird: ja; es handelt sich um folgendes Vorhaben und/oder Programm: Zuwendungen aus Mitteln des Europäischen Fonds und des Freistaates Sachsen.

VI.4.1) Zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren: 1. Vergabekammer des Freistaates Sachsen, Braustraße 2, 04107 Leipzig, BR Deutschland, Tel.: +49 341 977 1040, Fax: +49 341 977 1049

VI.4.3) Stelle, bei der Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erhältlich sind: Landeshauptstadt Dresden, Geschäftsbereich Finanzen und Liegenschaften, Zentrales Vergabebüro, Postfach 120020, 01001 Dresden, BR Deutschland, Tel.: +49 351 488 3798, Fax: +49 351 488 3773, E-Mail: AWohlfahrt@dresden.de

VI.5) Tag der Versendung der Bekanntmachung: 28.10.2009

A) Anhang A: Sonstige Adressen und Kontaktstellen

A.I) Adressen und Kontaktstellen, bei denen nähere Auskünfte erhältlich sind: Architekturbüro Raum und Bau GmbH,

Hr. Schlotter, Leipziger Str.58, 01127 Dresden, BR Deutschland, Tel.: +49 351 8412250, Fax: +49 351 8412252, E-Mail: as@raumundbau.de, Internet-Adresse (URL): www.raumundbau.de

A.II) Adressen und Kontaktstellen, bei denen Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen versendet werden (siehe auch IV.3.3): SDV AG, Sächsischer Ausschreibungsdienst, Bereich Vergabeunterlagen, Tharandter Straße 23-33, D, 01159 Dresden, Tel.: (0351) 4203-276, Fax: 4203-277, E-Mail: vergabeunterlagen@sdv.de; digital einsehbar und abrufbar: ja, unter www.vergabe24.de

A.III) Adressen und Kontaktstellen, an die Angebote/Teilnahmeanträge zu senden sind: Landeshauptstadt Dresden, Geschäftsbereich Finanzen und Liegenschaften, Zentrales Vergabebüro, Sachgebiet Bauvergaben (VOB), Herr Wohlfahrt, PF 12 00 20, 01001 Dresden, BR Deutschland, Tel.: +49 351 488 3798, Fax: +49 351 488 3773, E-Mail: AWohlfahrt@dresden.de

B) Anhang B: Angaben zu den Losen; LOS Nr.: 14 - Bodenbelagsarbeiten; 1) Kurze Beschreibung: 2.400 m² Zementestrich spachteln; 2.300 m² Linoleumbelag; 160 m² Linoleumbelag auf Treppenpodesten; 70 m² Kautschukbelag; 2) CPV: 45432100; 3) Menge oder Umfang: siehe 1); 4) Abweichungen von der Vertragslaufzeit oder dem Beginn bzw. Ende des Auftrags: Beginn: 10.05.2010; Ende: 02.07.2010; 5) Weitere Angaben: Zeitpunkt der Eröffnung der Angebote: 07.12.2009, 09.30 Uhr; LOS Nr.: 18 - Prallwände/Sportboden/Sportgeräte; 1) Kurze Beschreibung: 540 m² flächenelastischer Sportboden, h = 38 mm; 520 m² Prallwandverkleidung, MDF furniert, Eiche gekälkt, mit Unterkonstruktion; 180 m² Akustik-Wandverkleidung, MDF furniert, Eiche gekälkt, mit Unterkonstruktion; 1 St. Kletterstangenanlage, elektromotorisch; 2 St. Hallenhandballtore; 2 St. Basketballkörbe, klappbar; 1 Kontrollprüfung; 2) CPV: 45430000; 3) Menge oder Umfang: siehe 1); 4) Abweichungen von der Vertragslaufzeit oder dem Beginn bzw. Ende des Auftrags: Beginn: 03.05.2010; Ende: 09.07.2010; 5) Weitere Angaben: Zeitpunkt der Eröffnung der Angebote: 07.12.2009, 10.00 Uhr; LOS Nr.: 19 - Sonnenschutz; 1) Kurze Beschreibung: 68 St. Außen-Raffstore, 80 mm mit Führungsschienen; 630 St. Befestigungswinkel, Stahl, verzinkt; 2) CPV: 45421143; 3) Menge oder Umfang: siehe 1); 4) Abweichungen von der Vertragslaufzeit oder dem Beginn bzw. Ende des Auftrags: Beginn: 22.02.2010; Ende: 23.04.2010; 5) Weitere Angaben: Zeitpunkt der Eröffnung der Angebote: 07.12.2009, 10.30 Uhr; LOS Nr.: 43 - Tischlerarbeiten Wandverkleidungen; 1) Kurze Beschreibung: 33 m² Wandverkleidungen, MDF furniert, Eiche gekälkt, mit

Unterkonstruktion; 280 m² Wandbekleidung, Gipsfaserplatte mit elastischer Keramikbeschichtung; 5 St. Holzinntüren; 1 St. Hub-Schiebe-Wand Thekenanlage; 1 St. mobile Trennwand; 240 m² Akustikdecke Sporthalle, ballwurfsicher; 2) CPV: 45451200; 3) Menge oder Umfang: siehe 1); 4) Abweichungen von der Vertragslaufzeit oder dem Beginn bzw. Ende des Auftrags: Beginn: 22.02.2010; Ende: 25.06.2010; 5) Weitere Angaben: Zeitpunkt der Eröffnung der Angebote: 07.12.2009, 11.00 Uhr

- a) Landeshauptstadt Dresden, Brand- und Katastrophenschutzamt, c/o STESAD GmbH, Königsbrücker Straße 17, 01099 Dresden, Tel.: (0351) 494730, Fax: 4947360, E-Mail: info@stesad.de
- b) **Bauauftrag - Öffentliche Ausschreibung**
- c) **FWÜ - Feuerwache Übigau, Neubau Brand- und Katastrophenschutzzentrum**
- d) Dresden-Übigau, Scharfenberger Str., 01139 Dresden
- e) **Neubau des Brand- und Katastrophenschutzzentrums mit Verwaltungsgebäude (BT1), Fahrzeughalle (BT2) und Lager- und Werkstattgebäude (BT3).** Los 17 - Doppelboden BT 1: ca. 1.640 m² staubbinder Anstrich; ca. 260 m² 2K Anstrich; ca. 190 m² Schwerlastdoppelboden Verkehrslast 10 kN/m² und Punktlast 8 kN; ca. 935 m² Doppelboden Verkehrslast 5 kN/m² und Punktlast 5 kN; ca. 23 m² Trockenhohlboden Verkehrslast 5 kN/m² und Punktlast 5 kN; ca. 1.150 m² Schutzmaßnahmen; CPV-Referenznummer: 45216121-8, 44112220-6; Zuschlagskriterien: Preis; Fachkundenachweise; Referenzen
- f) Aufteilung in mehrere Lose: nein; Einreichung der Angebote möglich für: ein Los; Vergabe der Lose an verschiedene Bieter: nein
- g) Entscheidung über Planungsleistungen: nein
- h) Ausführungsfrist für den Gesamtauftrag: 17/FWÜ/17/2009: Beginn: 25.01.2010, Ende: 28.06.2010
- i) Die Vergabeunterlagen sind beim Sächsischen Ausschreibungsdienst bestellbar: SDV AG, Vergabeunterlagen, Tharandter Str. 23-33, 01159 Dresden, Tel.: (0351) 4203-276, Fax: 4203-277, vergabeunterlagen@sdv.de, www.vergabe24.de. Die Anforderung der Vergabeunterlagen kann bis zum 29.11.2009, 20.00 Uhr erfolgen.
- j) Gedruckte Fassung der Vergabeunterlagen FWÜ_Los 17: 16,84 EUR; Bestellung per Post, Fax oder E-Mail unter Angabe des Verwendungszweckes FWÜ_Los 17 an die unter i) angegebene Adresse. Die Bezahlung kann durch Lastschriftzugsermächtigung, durch Verrechnungsscheck bzw. Überweisung auf das Konto der SDV AG Postbank Leipzig, Konto-Nr. 0156600907, BLZ: 86010090 erfolgen. Die Auslieferung erfolgt erst nach Eingang eines Zahlungsbeleges. Bei

Vorliegen des Leistungsverzeichnisses in Dateiform (z. B. im GAEB-Format) erfolgt dessen Auslieferung, bei der gedruckten Fassung der Vergabeunterlagen, auf CD-ROM. Die Bestellung der gedruckten Fassung ist ebenfalls im Internet unter www.vergabe24.de im ausschreibungs-abc nach kostenpflichtiger Freischaltung und dem Vorliegen einer Lastschriftzugsermächtigung möglich. Elektronische Fassung der Vergabeunterlagen: 11,90 EUR, ist im Internet unter www.vergabe24.de im ausschreibungs-abc nach kostenpflichtiger Freischaltung und dem Vorliegen einer Lastschriftzugsermächtigung abrufbar. Der Betrag wird nicht erstattet. Auskünfte unter Tel.:

- (0351) 4203-210.
- k) Einreichungsfrist: 30.11.2009, 14.00 Uhr
- l) Anschrift, an die die Angebote schriftlich zu richten sind: STESAD GmbH, Projektmanagement, Königsbrücker Straße 17, 01099 Dresden, Tel.: (0351) 494730, Fax: 4947360, E-Mail: info@stesad.de
- m) Deutsch
- n) Bieter oder deren Bevollmächtigte
- o) Ort der Eröffnung der Angebote: STESAD GmbH, Königsbrücker Str. 17, 01099 Dresden; 2. Obergeschoss; Datum und Uhrzeit der Eröffnung der Angebote: bei Gesamtvergabe Los 17/FWÜ/17/2009: 30.11.2009, 14.00 Uhr
- p) 5 % der Abrechnungssumme für Vertragserfüllung, 3 % der Abrechnungs-

- summe für Mängelansprüche
- q) VOB/B
- r) gesamtschuldnerisch haftend
- s) Abgabe der Eignungsnachweis gemäß VOB/A § 8 Nr. 3 Abs. 1 Buchstabe a bis g bzw. VOB/A § 8 Nr. 3 Abs. 2; Zuverlässigkeit gemäß VOB/A § 8 Nr. 5 Abs. 2 nur nach Aufforderung der Vergabestelle/Planungsbüro innerhalb der vorgegebenen Frist von Bietern in der engeren Wahl
- t) 04.02.2010
- u) Änderungsvorschläge oder Nebenangebote: zulässig
- v) 1. Vergabekammer des Freistaates Sachsen bei der Landesdirektion Leipzig, Landesdirektion Leipzig, 04107 Leipzig Tel.: (0341) 9771040, Fax: 9771049; technische Auskünfte erteilt: agn Paul Niederberghaus & Partner GmbH in Halle, Herr Holfeld, Tel.: (0345) 23305534, E-Mail: t.holfeld@agn.de

- a) Landeshauptstadt Dresden, Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Straßen- und Tiefbauamt, Dresden, PF: 120020, PLZ: 01001, Tel.: (0351) 4881723/24, Fax: 4884374, E-Mail: rdudek@dresden.de
- b) **Bauauftrag - Öffentliche Ausschreibung**
- c) **Erneuerung Brücke über den Geberbach im Zuge Altnickern bei Haus Nr. 25 in Dresden-Nickern (B 008600)**
- d) Vergabe-Nr.: 5068/09, 01239 Dresden
- e) 480 m³ Aushub, 86 m³ Kopflöcher, Suchschachtungen, 66 m Leitungsgräben, 60 m³ Boden einbauen, 165 m³ Hinterfüllung, 55 m³ Bodenaustausch 0/45, 140 m³ Frostschuttschicht 0/32, 105 t Asphalttragschicht, 37 t Asphaltbetondeckschicht, 3 t Gussasphaltschutzschicht, 32 m Bord, Granit, 32 m Großpflasterrinne einzeilig, 4 St. Straßeneinläufe, 60 m³ Fertigteile Vollrahmen Brücke (insgesamt 8 Fertigteile), 28 m³ Stahlbeton (Ortbetonbauteile), 83 m³ Magerbeton/Sauberkeitsschicht, 2,4 t Betonstahl (Ortbetonbauteile), 27 m Geländer, 7 St. Blockstufen; Zuschlagskriterien: Preis
- f) Aufteilung in mehrere Lose: nein
- g) Entscheidung über Planungsleistungen: ja; Ausführungsplanung/Fertigteile
- h) Ausführungsfrist für den Gesamtauftrag: 5068/09: Beginn: 15.03.2010, Ende: 11.06.2010
- i) Die Vergabeunterlagen sind beim Sächsischen Ausschreibungsdienst bestellbar: SDV AG, Vergabeunterlagen, Tharandter Str. 23-33, 01159 Dresden, Tel.: (0351) 4203-276, Fax: 4203-277, vergabeunterlagen@sdv.de, www.vergabe24.de. Die Anforderung der Vergabeunterlagen kann bis zum 20.11.2009 erfolgen.
- j) Gedruckte Fassung der Vergabeunterlagen 5068/09: 92,14 EUR; Bestellung per Post, Fax oder E-Mail unter Angabe des Verwendungszweckes 5068/09 an die unter i) angegebene Adresse. Die Bezahlung kann durch Lastschriftzugsermächtigung, durch Verrechnungsscheck bzw. Überweisung auf

Schönen Tag mit DREWAG.

DREWAG-Wasserfest

„Badespaß anno 1900“

14. November 2009, 10–18 Uhr
im Georg-Arnhold-Bad, Dresden

■ Spiele und Überraschungen für die ganze Familie

■ Wassergymnastik für die Fitness

■ Historische Bademodenschau

■ Boote basteln

■ Musik und Unterhaltung

■ Die wilden Wasserspringer

2 Stunden
freier Eintritt!

www.drewag.de



Alles da. Alles nah. Alles klar. **DREWAG**

das Konto der SDV AG Postbank Leipzig, Konto-Nr. 0156600907, BLZ: 86010090 erfolgen. Die Auslieferung erfolgt erst nach Eingang eines Zahlungsbeleges. Bei Vorliegen des Leistungsverzeichnisses in Dateiform (z. B. im GAEB-Format) erfolgt dessen Auslieferung, bei der gedruckten Fassung der Vergabeunterlagen, auf CD-ROM. Die Bestellung der gedruckten Fassung ist ebenfalls im Internet unter www.vergabe24.de im ausschreibungsabc nach kostenpflichtiger Freischaltung und dem Vorliegen einer Lastschriftzugsermächtigung möglich. Elektronische Fassung der Vergabeunterlagen: 29,75 EUR, ist im Internet unter www.vergabe24.de im ausschreibungsabc nach kostenpflichtiger Freischaltung und dem Vorliegen einer Lastschriftzugsermächtigung abrufbar. Der Betrag wird nicht erstattet. Auskünfte unter Tel.: (0351) 4203-210.

- k) Einreichungsfrist: 01.12.2009, 09.30 Uhr
 l) Anschrift, an die die Angebote schriftlich zu richten sind: Landeshauptstadt Dresden, Geschäftsbereich Finanzen und Liegenschaften, Zentrales Vergabebüro, bei persönlicher Abgabe: Hamburger Straße 19, 01067 Dresden, 3. Obergeschoss, Briefkasten im Wartebereich, Dresden, PF: 120020, PLZ: 01001, Tel.: (0351) 4883775, Fax: 4883753, E-Mail: mmueller5@dresden.de
 m) Deutsch
 n) Bieter und deren Bevollmächtigte
 o) Ort der Eröffnung der Angebote: Technisches Rathaus, Hamburger Straße 19, 01067 Dresden, Haus K, 3. Etage, Zi. 3115; Datum und Uhrzeit der Eröffnung der Angebote: bei Gesamtvergabe Los /5068/09: 01.12.2009, 9.30 Uhr
 p) gemäß ZVB E-StB, Teil B. Ergänzungen für den Straßen- und Brückenbau, Nr. 116
 q) Zahlungsbedingungen gemäß Verdingungsunterlagen
 r) gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
 s) Der Bieter hat auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit die Angaben gemäß Vordruck „Eignung“ zu Punkt 5.2 der „Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes“ nach § 8 Nr. 3 Abs. 1 VOB/A zu machen. Bei Vorlage einer gültigen Zertifizierung des Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e. V. oder der Auftragsberatungsstelle Sachsen e. V. müssen nur noch die in o. a. Vordruck geforderten auftragsbezogenen Angaben eingereicht werden.
 t) 01.02.2010
 u) Änderungsvorschläge oder Nebenangebote: zulässig
 v) Landesdirektion Dresden, Referat 33, Gewerberecht, Preisprüfung, VOL, VOB, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, PF: 100653, PLZ: 01076, Tel.: (0351) 8253312/3313, Fax: 8259301, E-Mail: post@idd.sachsen.de; technische Auskünfte erteilt: Straßen- und Tiefbauamt, Frau Berthel, Tel.: (0351) 4883217

Vergebene Aufträge (nationale Verfahren)

Landeshauptstadt Dresden, Umweltamt, Herr Heiser, Grunaer Str. 2, 01069 Dresden, Tel.: (0351) 4886232, Fax: (0351) 4886209, E-Mail: HHeiser@Dresden.DE; gewähltes Vergabeverfahren: Freihändige Vergabe; Hauptausführungsort: 01159 Dresden; Auftragsgegenstand: Tiefenenttrümmerung SABRA, Los 4 Tiefenabbruch Fl.teil v. 341/7; Name und Sitz des beauftragten Unternehmens: Fa. Julius Margutsch Erdbau, Schellermühlenweg 2a, 01773 Altenberg; diese Bekanntmachung ist im Internet unter www.vergabe24.de bis zum 06.12.2009 einsehbar.

Landeshauptstadt Dresden, Umweltamt, Herr Heiser, Grunaer Str. 2, 01069 Dresden, Tel.: (0351) 4886232, Fax: (0351) 4886209, E-Mail: HHeiser@Dresden.DE; gewähltes Vergabeverfahren: Freihändige Vergabe; Hauptausführungsort: 01159 Dresden; Auftragsgegenstand: Tiefenenttrümmerung SABRA, Los 3 Entsorgung kontaminierter Steine und Erden; Name und Sitz des beauftragten Unternehmens: Wilhelm Faber GmbH & Co. KG, Steinbruchweg 2, 01723 Wilsdruff; diese Bekanntmachung ist im Internet unter www.vergabe24.de bis zum 06.12.2009 einsehbar.

Landeshauptstadt Dresden, Hochbauamt, Herr Zodehougan, Lingnerallee 3, 01069 Dresden, Tel.: (0351) 4883329, Fax:

(0351) 488 3863, E-Mail: LZodehougan@Dresden.DE; gewähltes Vergabeverfahren: Freihändig; Hauptausführungsort: 01169 Dresden; Auftragsgegenstand: Elektroinstallation und Datennetz im ehemaligen Jo.-Andreas-Schubert-Gymnasium; Name und Sitz des beauftragten Unternehmens: Elektro Schneider, Bahnhofstr. 8a, 01877 Schmölln-Putzkau. Diese Bekanntmachung ist im Internet unter www.vergabe24.de bis zum 06.12.2009 einsehbar.

Landeshauptstadt Dresden, Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Straßen- und Tiefbauamt, St. Petersburger Str. 9, 01069 Dresden, Tel.: (0351) 4884356, Fax: 4884374, E-Mail: vfliester@dresden.de; gewähltes Vergabeverfahren: Beschränkte Ausschreibung; Hauptausführungsort: 01067 Dresden; Auftragsgegenstand: Deckentausch Wilsdruffer Straße zwischen Altmarkt und Pirnaischer Platz; Name und Sitz des beauftragten Unternehmens: Wolff & Müller GmbH & Co. KG, NL Dresden, Drescherhäuser 5, 01159 Dresden. Diese Bekanntmachung ist im Internet unter www.vergabe24.de bis zum 20.11.2009 einsehbar.

Landeshauptstadt Dresden, Geschäftsbereich Wirtschaft, Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft, Grunaer Str. 2, 01067 Dresden, Tel.: (0351) 48871 55, Fax: 4887153, E-Mail: srichter@dresden.de; gewähltes Vergabeverfahren: Beschränkte Ausschreibung; Hauptausführungsort:

01239 Dresden; Auftragsgegenstand: Garten- und Landschaftsbau, Errichtung BMX-Anlage; Ausführungszeitraum 01.10.-21.12.2009; Name und Sitz des beauftragten Unternehmens: GLF Garten- und Landschaftsbau Dresden GmbH, Ringstr. 17, 01488 Moritzburg/OT Boxdorf. Diese Bekanntmachung ist im Internet unter www.vergabe24.de bis zum 20.11.2009 einsehbar.

Landeshauptstadt Dresden, Hochbauamt, Herr Heinze, Lingnerallee 3, 01069 Dresden, Tel.: (0351) 4883846, Fax: 4883805, E-Mail: THeinze@dresden.de; gewähltes Vergabeverfahren: Beschränkte Ausschreibung; Hauptausführungsort: 01169 Dresden; Auftragsgegenstand: Metallbau- und Schlosserarbeiten; Name und Sitz des beauftragten Unternehmens: Richter Bauelemente GmbH, Kamenzer Str. 21, 01896 Pulsnitz. Diese Bekanntmachung ist im Internet unter www.vergabe24.de bis zum 06.12.2009 einsehbar.

Landeshauptstadt Dresden, Geschäftsbereich Allgemeine Verwaltung, Eigenbetrieb Sportstätten- und Bäderbetrieb, Freiburger Straße 31, 01067 Dresden, Tel.: (0351) 4881675, Fax: (0351) 4881683, E-Mail: MKroll@Dresden.de; gewähltes Vergabeverfahren: Beschränkte Ausschreibung; Hauptausführungsort: 01067 Dresden; Auftragsgegenstand: Sportpark Ostra - Verlagerung des Werferplatzes, Zeitraum: 07.10.2009 bis 15.11.2009; Name und Sitz des beauftragten Unternehmens: LLB GmbH, Lockwitzgrund 29b, 01257 Dresden; diese Bekanntmachung ist im Internet unter www.vergabe24.de bis zum 27.11.2009 einsehbar.

Landeshauptstadt Dresden, Geschäftsbereich Wirtschaft, Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft, Grunaer Straße 2, 01069 Dresden, Tel.: (0351) 4887157, Fax: (0351) 4887153, E-Mail: IGlade@dresden.de; gewähltes Vergabeverfahren: Freihändige Vergabe; Hauptausführungsort: 01067 Dresden; Auftragsgegenstand: Spielplatz Wallstraße - Zeitraum 19.10.2009 bis 30.03.2010, Los 1: Neubau Spielgerät, Los 2: Garten- und Landschaftsbau; Name und Sitz des beauftragten Unternehmens: Los 1: PROKID Spielplatz Service GmbH, Humboldtstr. 11, 04600 Altenburg, Los 2: grünerleben Meisterbetrieb Garten- u. Landschaftsbau, Pirnaer Landstr. 169, 01257 Dresden; diese Bekanntmachung ist im Internet unter www.vergabe24.de bis zum 27.11.2009 einsehbar.

Landeshauptstadt Dresden, Geschäftsbereich Finanzen und Liegenschaften, Hochbauamt, Lingnerallee 3, 01069 Dresden, Tel.: (0351) 4883846, Fax: (0351) 4883804, E-Mail: THeinze@Dresden.de; gewähltes Vergabeverfahren: Freihändige Vergabe; Hauptausführungsort: 01067 Dresden; Auftragsgegenstand: Los 01: Sportboden - Zeitraum: 30.08.2009 - 18.09.2009; Name und Sitz des beauftragten Unternehmens: Los 01: WSB Sportssysteme, Affhüppen Esch 12,

SDV · 46/09 · Verlagsveröffentlichung

Ratgeber Recht

Immobilien-, Bau- und Architektenrecht

Für die Herstellung und Lieferung von Bauteilen ist Kaufrecht anwendbar.

Die Abgrenzung zwischen einem Werkvertrag und einem Kaufvertrag ist nicht immer unproblematisch, aber bedeutsam. Beide Vertragstypen sehen unterschiedliche rechtliche Regelungen vor (z.B. Werkvertrag: Abschlagszahlungen, Fälligkeit erst nach Abnahme; Kaufvertrag: sofortige Rückpflicht beim Handelskauf). Der Bundesgerichtshof (VII ZR 151/08) hat den bisherigen Streit zur Abgrenzung nunmehr weitgehend entschieden. Folgender Fall war zu entscheiden: Ein Auftraggeber bestellte für eine von ihm zu errichtende Siloanlage diverse Bauteile (Dämmwände, Stützen, Zugstangen) einschließlich der dazugehörigen Statik. Die Montage hatte der AG selbst vorgenommen. Die hergestellten und gelieferten Teile waren mangelhaft. Der AG verlangt Schadenersatz, weil der

Lieferant keine Nachbesserung leistete. Der BGH qualifiziert den Vertrag als einen Werklieferungsvertrag, auf den die Regeln des Kaufvertrages Anwendung finden. Nach dem Gesetz ist das alleinige Abgrenzungskriterium die Beweglichkeit der Sache. Dass die Sache dem Zweck dient, in einer Anlage eingebaut zu werden, steht dem nicht entgegen. Auch der Umstand, dass eine Planung geschuldet war, ändert nichts, weil die Planung hier nicht im Vordergrund stand und eine Planung bei einer herzustellenden Sache eigentlich immer mitgeschuldet ist.

Weil der Werklieferungsvertrag für beide Parteien ein Handelsgeschäft war, kommt es entscheidend darauf an, ob der AG die Lieferung unverzüglich nach Erhalt untersucht und gegebenenfalls gerügt hatte.

Dieser Beitrag kann unter www.zunftstarke.de abgerufen werden.



Rechtsanwalt Dietmar Zunft

48231 Warendorf; diese Bekanntmachung ist im Internet unter www.vergabe24.de bis zum 27.11.2009 einsehbar.

Eigenbetrieb Krankenhaus Dresden-Friedrichstadt, Städtisches Klinikum, Friedrichstr. 41, 01067 Dresden, Tel.: (0351) 4804312, Fax: 4309, E-Mail: Wolfram.Tschuck@khdf.de; gewähltes Vergabeverfahren: Beschränkte Ausschreibung; Hauptausführungsort: 01067 Dresden; Auftragsgegenstand: Medizinische Berufsfachschule am Krankenhaus Dresden-Friedrichstadt, Los 26 Raumlufttechnik; Name und Sitz des beauftragten Unternehmens: Lattermann Haustechnik GmbH, Altnossener Str. 3, 01156 Dresden. Diese Bekanntmachung ist im Internet unter www.vergabe24.de bis zum 27.11.2009 einsehbar.

Landeshauptstadt Dresden, Geschäftsbereich Finanzen und Liegenschaften, Hochbauamt, Lingnerallee 3, 01069 Dresden, Tel.: (0351) 4883331, Fax: 4883804, E-Mail: EMorgenstern@Dresden.de; gewähltes Vergabeverfahren: Freihändige Vergabe; Hauptausführungsort: 01067 Dresden; Auftragsgegenstand: Los 14 - Heizungs- und Sanitärtechnik; Zeitraum: 26.10.2009 bis 30.09.2010; Name und Sitz des beauftragten Unternehmens: Los 14: Günter Weichelt, Lindenstr. 3d, 02994 Bernsdorf-Straßgräbchen. Diese Bekanntmachung ist im Internet unter www.vergabe24.de bis zum 27.11.2009 einsehbar.

Eigenbetrieb Krankenhaus Dresden-Friedrichstadt, Städtisches Klinikum, Friedrichstr. 41, 01067 Dresden, Tel.: (0351) 4804312, Fax: 4309, E-Mail: Wolfram.Tschuck@khdf.de; gewähltes Vergabeverfahren: Freihändige Vergabe; Hauptausführungsort: 01067 Dresden; Auftragsgegenstand: Medizinische Berufsfachschule am Krankenhaus Dresden-Friedrichstadt, Los 25/2 Heizungs- und Sanitärtechnik; Name und Sitz des beauftragten Unternehmens: Brockmann Klima GmbH, Waldaer Str.18, 01558 Großenhain. Diese Bekanntmachung ist im Internet unter www.vergabe24.de bis zum 27.11.2009 einsehbar.

Landeshauptstadt Dresden, Geschäftsbereich Finanzen und Liegenschaften, Hochbauamt, Lingnerallee 3, 01069 Dresden, Tel.: (0351) 4883331, Fax: (0351) 4883804, E-Mail: TBaer@Dresden.de; gewähltes Vergabeverfahren: Freihändige Vergabe; Hauptausführungsort: 01067 Dresden; Auftragsgegenstand: Los 1 Tiefbau, Freianlage 1. BA; Name und Sitz des beauftragten Unternehmens: Los 1 LLB GmbH, Lockwitzgrund 29b, 01257 Dresden; diese Bekanntmachung ist im Internet unter www.vergabe24.de bis zum 27.11.2009 einsehbar.

Landeshauptstadt Dresden, Geschäftsbereich Finanzen und Liegenschaften, Hochbauamt, Lingnerallee 3, 01069 Dresden, Tel.: (0351) 4883848, Fax: (0351) 4883804, E-Mail: HBuettner@Dresden.de;

gewähltes Vergabeverfahren: Freihändige Vergabe; Hauptausführungsort: 01067 Dresden; Auftragsgegenstand: Los 1 Schwibbogen; Los 2 Pflaumentoffel- und Wichtelhaus; Los 3/1 Brunnenüberbauung 1; Los 3/5 Brunnenüberbauung 5; Name und Sitz des beauftragten Unternehmens: Los 1: Erzgebirgische Holzkunst Gahlnitz RuT, Gahlnitzer Str. 20, 09569 Oederan; Los 2: Riedel Messeprojekt, Dresdener Ring 10, 01909 Großharthaus-Seeligstadt; Los 3/1: VAVONA GmbH, Südstr.8, 01471 Radeburg; Los 3/5: VAVONA GmbH, Südstr. 8, 01471 Radeburg; diese Bekanntmachung ist im Internet unter www.vergabe24.de bis zum 27.11.2009 einsehbar.

Landeshauptstadt Dresden, Hochbauamt, Frau Zimmer, Lingnerallee 3, 01069 Dresden, Tel.: (0351) 4883319, Fax: (0351) 4883817, E-Mail: GZimmer@dresden.de; gewähltes Vergabeverfahren: Freihändige Vergabe; Hauptausführungsort: 01069 Dresden; Auftragsgegenstand: Bau- und Natursteinarbeiten, Ausführungszeitraum: 07.12.2009 - 26.02.2010; Name und Sitz des beauftragten Unternehmens: Hartmut Witschel Steinbildhauermeister, Herrmannstraße 36, 01558 Großenhain; diese Bekanntmachung ist im Internet unter www.vergabe24.de bis zum 06.12.2009 einsehbar.

Landeshauptstadt Dresden, Geschäftsbereich Ordnung und Sicherheit, Eigenbe-

trieb Krankenhaus Dresden-Friedrichstadt, Städtisches Klinikum, Postfach 120020, 01001 Dresden, Tel.: (0351) 4804346, Fax: 4804329, E-Mail: Stuemer-he@khdf.de; gewähltes Vergabeverfahren: Freihändige Vergabe; Hauptausführungsort: 01067 Dresden; Auftragsgegenstand: Vergabe-Nr.: 02.2/149/09; Lieferung und Montage von Tischlermöbeln/Schreinerarbeiten für das Krankenhaus Dresden-Friedrichstadt, Städtisches Klinikum; Name und Sitz des beauftragten Unternehmens: Tino-Tischler GmbH, Münchenhofstr. 70, 39124 Magdeburg. Diese Bekanntmachung ist im Internet unter www.vergabe24.de bis zum 06.12.2009 einsehbar.

Landeshauptstadt Dresden, Geschäftsbereich Allgemeine Verwaltung, Schulverwaltungsamt, Postfach 120020, 01001 Dresden, Tel.: (0351) 4889225, Fax: 48899225, E-Mail: PGoll@dresden.de; gewähltes Vergabeverfahren: Freihändige Vergabe; Hauptausführungsort: 01309 Dresden; Auftragsgegenstand: 02.2/107/09; tägl. mehrere Schulbusfahrten von Schülern der 63. GS, Wägnerstr. 24/26, 01309 Dresden, zwischen der 63. GS und der Turnhalle der ehemaligen 57. GS, Hausdorfer Str. 4, 01277 Dresden; Name und Sitz des beauftragten Unternehmens: TRD-Reisen Dresden KG, Zum Birkhübel 7, 01108 Dresden. Diese Bekanntmachung ist im Internet unter www.vergabe24.de bis zum 06.12.2009 einsehbar.

SDV · 46/09 · Verlagsveröffentlichung

KIF – Kino in der Fabrik

Ganz nah bei dir – Berührende Liebesgeschichte zum Bundesstart im KIF

Zu zwei Filmen, die derzeit im Kino in der Fabrik laufen, muss nicht mehr viel gesagt werden, denn sie haben ihre Lorbeeren bereits verdient. Da ist zum einen Michael Hanekes beklemmende Geschichte **DAS WEISSE BAND** über eine Serie von Unfällen in einem kleinen deutschen Dorf vor Beginn des ersten Weltkrieges. Filmkunst, die zu Recht mit dem Hauptpreis der Filmfestspiele Cannes geehrt wurde. Des weiteren ab Donnerstag zu sehen Sönke Wortmanns Bestseller-Verfilmung **DIE PÄPSTIN**.

Doch besonders am Herzen liegt uns, Ihnen eine ungewöhnliche Liebesgeschichte zu empfehlen, die Regisseurin Almut Getto unter dem Titel **GANZ NAH BEI DIR** inszeniert hat.

Außenseiter sind immer reizvolle Protagonisten. So auch der verschrobene Phillip, der zurückgezogen in seiner eigenen kuriosen Welt lebt. Tagsüber untersucht er im Keller der Zentralbank Geldscheine auf ihre Echtheit, die Abende verbringt er in der Bar einer lokalen Kleinkunstbühne, um danach zu seiner Schildkröte Paul in sein steriles Zuhause zu gehen. Eines Tages geschehen zwei Ereignisse, die Phillip aus seiner gewohnten Bahn werfen. Er trifft auf die charmant-kecke und blinde Cellistin



Lina und seine Wohnung wird bei einem Einbruch leergeräumt. Letzteres lässt ihn ziemlich ungerührt, denn da ist ja plötzlich Lina mit ihrem ansteckenden Esprit. So kommt es, dass Phillip sich dem Leben nicht länger verweigern kann. Dies tut er anfänglich recht ungeschickt und sehr unsensibel gegenüber der jungen Frau. Schließlich schenkt man einer Blinden doch keine Sonnenbrille!

Doch mit bittersüßer Komik geschieht die Wandlung eines Verschrobene und ein fast Happy-End.

Korrektur einer Ausschreibung

Der Auftraggeber Landeshauptstadt Dresden, Geschäftsbereich Finanzen und Liegenschaften gibt zu seiner im Sächsischen Ausschreibungsblatt Nr. 41/2009, vom 09.10.2009, Seite 51/52, veröffentlichten Ausschreibung (Ausführungsort Dresden; PLZ 01067) folgendes bekannt:

Unter Punkt i)
alt: 06.11.2009, 10.00 Uhr,
neu: 23.11.2009, 10.00 Uhr;
unter Punkt n)
alt: 23.12.2009,
neu 12.01.2010.

Diese Bekanntmachung ist unter www.vergabe24.de bis zum 23.11.2009 einsehbar.

Impressum

Dresdner Amtsblatt
Mitteilungsblatt der
Landeshauptstadt Dresden
www.dresdner-amtsblatt.de
Herausgeberin
Landeshauptstadt Dresden
Die Oberbürgermeisterin
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Dr.-Külz-Ring 19
Postfach 12 00 20, 01001 Dresden
Telefon (03 51) 4 88 24 35/26 81
Telefax (03 51) 4 88 22 38
E-Mail presse@dresden.de
www.dresden.de

Redaktion/Satz: Kai Schulz (verantwortlich)
Heike Großmann (stellvertretend)
Sylvia Siebert, Marion Mohaupt, Jörg Matzdorff
Verlag, Anzeigen, Verlagsbeilagen
SDV Verlags GmbH, Tharandter Straße 31–33
01159 Dresden
Geschäftsführer:
Christoph Deutsch (verantwortlich)
Telefon (03 51) 45 68 01 11
Telefax (03 51) 45 68 01 13
E-Mail: heike.wunsch@sdv.de
www.sdv.de

Abonnements

Sächsisches Druck- und Verlagshaus AG
Tharandter Straße 23–27, 01159 Dresden
Daniela Hantschack, Telefon (03 51) 4 20 31 83
Telefax (03 51) 4 20 31 86,
E-Mail daniela.hantschack@sdv.de

Druck

Torgau Druck Sächsische Lokalpresse GmbH

Vertrieb

Pirnaer Rundschau Vertriebs- und Werbeagentur P. Hatzirakleos

Bezugsbedingungen

Das Amtsblatt erscheint wöchentlich, in der Regel donnerstags. Es liegt kostenlos in den Rathäusern, Ortsämtern und Verwaltungsstellen der Stadt, in den Filialen der Ostsächsischen Sparkasse Dresden sowie in weiteren Dresdner Bürohäusern und Einrichtungen aus. Jahresabonnement über Postversand: 63,35 Euro inklusive Mehrwertsteuer, Versand und Porto. Die Aufnahme eines Abonnements ist wöchentlich möglich bei anteiligem Abonnementpreis. Kündigungen müssen bis zum 15. November des Jahres beim Sächsischen Druck- und Verlagshaus nach einem Mindestbezug von einem Jahr schriftlich eingegangen sein.

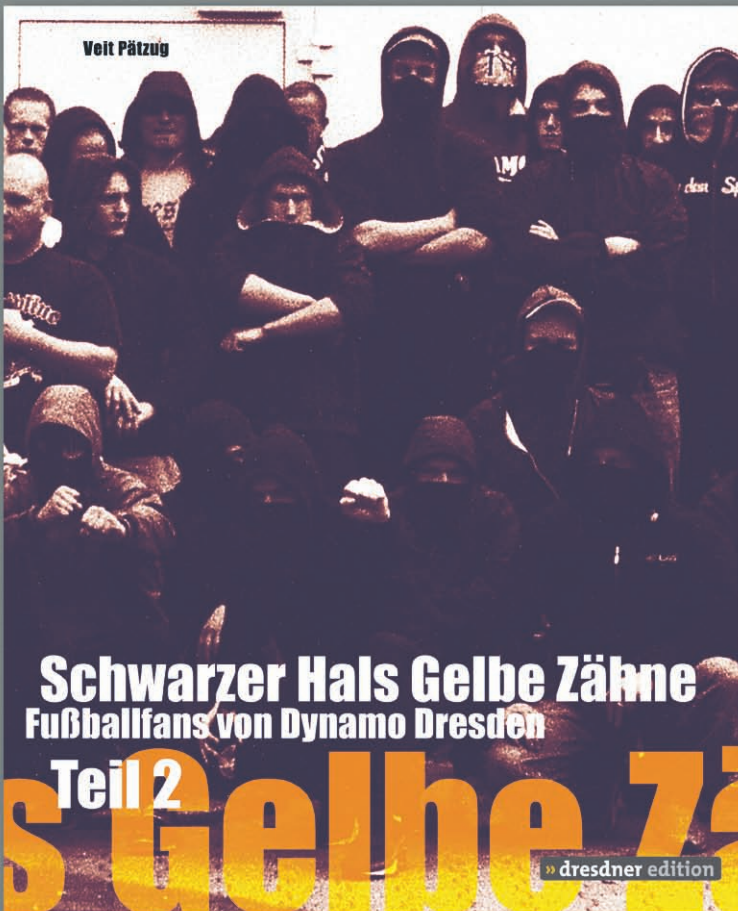
Gut für Ihr
Image:

Blaurock & Nuglisch

Strategisches Marketing · Public Relations · Klassische Werbung · Neue Medien



www.blaurock-nuglisch.de



**Schwarz-Gelb als
 Versuchung, die
 Grenzen des Daseins
 einfach nur
 hinwegzubrüllen.
 Szene zeigt Zähne**

Schwarzer Hals Gelbe Zähne – Teil 2
 320 Seiten, 23,90 Euro, ISBN 978-3-9810516-9-8

Jetzt überall im Handel.

» dresdner edition